



Bundesministerium  
der Justiz und  
für Verbraucherschutz



# Strafrechtspflege in Deutschland

von Jörg-Martin Jehle

6. Auflage 2015



# **Strafrechtspflege in Deutschland**

## **Fakten und Zahlen**

von  
**Jörg-Martin Jehle**

Herausgegeben vom  
Bundesministerium der Justiz  
und für Verbraucherschutz

6. Auflage 2015

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

## Herausgeber

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
Mohrenstr. 37  
10117 Berlin

## Verfasser

Professor Dr. Dr. h. c. Jörg-Martin Jehle  
unter Mitwirkung von Dipl.-Jur. Patrick Fresow  
Institut für Kriminalwissenschaften  
der Juristischen Fakultät  
der Georg-August-Universität Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 6  
37073 Göttingen

Telefon +49 (0) 551 39 48 66  
Telefax +49 (0) 551 39 92 41  
E-Mail: [abtkrim@uni-goettingen.de](mailto:abtkrim@uni-goettingen.de)

© Forum Verlag Godesberg GmbH, Mönchengladbach  
Printed in Germany

ISBN 978-3-942865-46-3  
Online Ausgabe ISBN 978-3-942865-48-7  
Englische Ausgabe ISBN 978-3-942865-47-0

## Geleitwort



Liebe Leserinnen und Leser,

in der Öffentlichkeit werden Kriminalität und Strafverfolgung vor allem über spektakuläre Einzelfälle der Gewaltkriminalität wahrgenommen. Von diesen wird in den Massenmedien berichtet; sie sind Thema in den sozialen Netzwerken. Das reale Bild der Kriminalität sieht jedoch anders aus: Die Alltagswirklichkeit wird von der Vielzahl der einfachen bis mittelschweren Eigentums- und Vermögenskriminalität bestimmt.

Diese Veröffentlichung will ein wirklichkeitsgetreues Abbild strafbaren Verhaltens und dessen Verfolgung anhand ausgewählter statistischer Ergebnisse vermitteln. Darüber hinaus soll sie auch einen Einblick in unser System der Strafrechtspflege ermöglichen. Dargestellt werden alle Ebenen der Strafverfolgung von der polizeilichen, staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Tätigkeit über die Aburteilung bis hin zu Strafvollzug und Bewährungshilfe. Ein besonderer Abschnitt berichtet Zahlen aus der Täter-Opfer-Ausgleichs-Statistik; am Ende sind ein Kapitel zur Rückfälligkeit sowie europäische Vergleichszahlen angefügt. Die Darstellung kann nur einen Einblick in ausgewählte Bereiche geben; es würde den Umfang der Veröffentlichung sprengen, wenn alle Verzweigungen des Strafverfahrens und alle Sanktionen erwähnt und zahlenmäßig dargestellt würden. Die präsentierten Zahlen sind jeweils den aktuellen Statistikjahrgängen entnommen, die sich naturgemäß auf Vorjahre beziehen.

Hervorheben möchte ich eine erfreuliche Entwicklung, die in der Öffentlichkeit kaum wahrgenommen wird: Seit zwei Jahrzehnten nehmen die Gesamtzahlen der Straftaten und Straftäter tendenziell ab. Selbst die Zahlen der Gewaltdelikte, die in der Vergangenheit stark angestiegen waren, gehen seit einigen Jahren wieder deutlich zurück.

Ich hoffe, dass die jetzt vorgelegte Fassung auf das gleiche Interesse wie die Voraufgaben stößt und zu einer sachlichen Diskussion über die Kriminalitätsbewältigung in Deutschland beitragen wird.

Berlin, im April 2015

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Heiko Maas', written in a cursive style.

Heiko Maas  
Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz

## **Bibliografie der verwendeten Statistiken**

Bewährungshilfestatistik, Fachserie 10 Reihe 5, Jahrgang 2011, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden 2013 (nur online verfügbar unter [www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/Bewaehrungshilfe/Bewaehrungshilfe.html](http://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/Bewaehrungshilfe/Bewaehrungshilfe.html))

Erster Periodischer Sicherheitsbericht, hrsg. von den Bundesministerien des Innern und der Justiz, Berlin 2001 (auch online verfügbar unter [www.bmj.bund.de/enid/Studien\\_\\_Untersuchungen\\_und\\_Fachbuecher/ss\\_\\_Periodischer\\_Sicherheitsbericht\\_5q.html](http://www.bmj.bund.de/enid/Studien__Untersuchungen_und_Fachbuecher/ss__Periodischer_Sicherheitsbericht_5q.html))

Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht, hrsg. von den Bundesministerien des Innern und der Justiz, Berlin 2006 (auch online verfügbar unter [www.bmj.bund.de/Zweiter\\_Periodischer\\_Sicherheitsbericht\\_der\\_Bundesregierung\\_131.html](http://www.bmj.bund.de/Zweiter_Periodischer_Sicherheitsbericht_der_Bundesregierung_131.html))

European Sourcebook of Crime and Criminal Justice Statistics, by Aebi/Akdeniz/Barclay/Campistol/Caneppele/Gruszczynska/Harrendorf/Heiskanen/Hysi/Jehle et al., Fifth edition 2014 (auch online verfügbar unter <http://www.heuni.fi/en/index/tiedotteet/2014/09/europeansourcebookofcrimeandcriminaljusticestatistics2014published.html>)

Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS), Jahrgänge 1993-2013, hrsg. vom Bundeskriminalamt Wiesbaden 1994-2014 (auch online verfügbar unter [www.bka.de](http://www.bka.de))

Jehle/Albrecht/Hohmann-Fricke/Tetal, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2007 bis 2010 und 2004 bis 2010, hrsg. vom Bundesministerium der Justiz, Berlin 2013 (auch online verfügbar unter [http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/Legalbwaehrung\\_nach\\_strafrechtlichen\\_Sanktionen\\_2007\\_2010\\_u\\_2004\\_2010.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/Legalbwaehrung_nach_strafrechtlichen_Sanktionen_2007_2010_u_2004_2010.pdf?__blob=publicationFile))

Statistik der Staatsanwaltschaften, Fachserie 10 Reihe 2.6, Jahrgang 2013, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden 2014 (nur online verfügbar unter [www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/GerichtePersonal/Staatsanwaltschaften.html](http://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/GerichtePersonal/Staatsanwaltschaften.html))

Statistik der Strafgerichte, Fachserie 10 Reihe 2.3, Jahrgang 2013, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden 2014 (nur online verfügbar unter [www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/GerichtePersonal/Strafgerichte.html](http://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/GerichtePersonal/Strafgerichte.html))

Strafverfolgungsstatistik, Fachserie 10 Reihe 3, Jahrgänge 1993-2013, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden 1996-2015 (seit 2002 auch, ab 2003 nur noch online verfügbar unter [www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/Strafverfolgung.html](http://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/Strafverfolgung.html))

Strafvollzugsstatistik, Fachserie 10 Reihe 4.1 und 4.2, Jahrgänge 1993 bis 2014, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden 1994-2015 (seit 2002 online verfügbar unter [www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/Strafvollzug\\_bzw.\\_BestandGefangeneVerwahrte.html](http://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/Strafvollzug_bzw._BestandGefangeneVerwahrte.html))

TOA-Statistik (Hartmann/Haas/Eikens/Kerner, Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland. Auswertung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleichs-Statistik für die Jahrgänge 2011 und 2012, hrsg. vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Berlin 2014)

## Gliederung

	Seite
I. Einführung .....	6
1. Anliegen und Grundlagen.....	6
2. Überblick über den Gang der Strafverfolgung .....	7
II. Straftaten und Tatverdächtige – Ebene der Polizei.....	10
1. Bekanntgewordene Fälle .....	10
2. Aufklärung.....	14
3. Tatverdächtige .....	14
III. Strafverfolgung.....	18
1. Entscheidungen der Staatsanwaltschaft.....	18
2. Prozessuale Zwangsmittel, v. a. Untersuchungshaft .....	21
IV. Strafzumessung, Strafsanktionen .....	23
1. Gerichtliche Erledigung.....	23
1.1 Gerichtsorganisation.....	23
1.2 Art der gerichtlichen Erledigung .....	25
1.3 Dauer der Strafverfahren. ....	28
2. Abgeurteilte und Verurteilte nach Deliktgruppen.....	30
3. Verurteilte nach allgemeinem Strafrecht.....	32
3.1 Sanktionsarten und ihre Verteilung.....	32
3.2 Freiheitsstrafe .....	34
3.3 Geldstrafe .....	36
3.4 Maßregeln und Nebensanktionen .....	37
4. Sanktionen nach Jugendstrafrecht .....	39
5. Exkurs: Täter-Opfer-Ausgleich .....	43
V. Bewährungshilfe.....	45
VI. Justizvollzug.....	49
1. Belegung und Art des Vollzugs.....	49
2. Strafgefängene und Alter.....	53
3. Voraussichtliche Vollzugsdauer .....	54
4. Exkurs: Maßregelvollzug .....	55
VII. Wiederverurteilungen .....	57
VIII. Europäische Vergleichszahlen.....	67
Anhang .....	73

## **I. Einführung**

### **1. Anliegen und Grundlagen**

Die vorliegende Broschüre will einen Überblick über die wichtigsten Daten im Bereich der Strafrechtspflege geben. Sie ist für die Information einer breiten Öffentlichkeit gedacht und muss deshalb wegen der gebotenen Kürze auf manche Einzelheit und auf die Auseinandersetzung mit der wissenschaftlichen Literatur verzichten. Wer sich für die Hintergründe der statistischen Entwicklung interessiert, sei auf den Ersten und Zweiten Periodischen Sicherheitsbericht, beide herausgegeben von den Bundesministerien des Innern und der Justiz, hingewiesen.

Dargestellt werden alle Ebenen der Strafverfolgung, -zumessung und -vollstreckung, von der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Tätigkeit über die Aburteilung bis hin zu Straf- und Maßregelvollzug sowie Bewährungshilfe. Um eine Vorstellung von der Ausgangsmenge zu ermöglichen, werden die Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik über die bekanntgewordenen Straftaten und die Tatverdächtigen vorgeschaltet. Am Ende werden einige Daten aus der bundesweiten Untersuchung zur Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen berichtet und abschließend werden die deutschen Zahlenverhältnisse in den Kontext europäischer Zahlen gestellt.

Die Daten, die in den verschiedenen Stadien des Strafverfahrens von unterschiedlichen Einrichtungen (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht, Justizvollzug, Bewährungshilfe) gesammelt werden, sind nur schwer miteinander vergleichbar. Dies liegt zum einen daran, dass die Daten zu verschiedenen Zeitpunkten erfasst werden. Eine andere Schwierigkeit liegt in den unterschiedlichen Erfassungsmodalitäten der einzelnen Statistiken. So wird in der Polizeilichen Kriminalstatistik die Kategorisierung der Delikte nicht nur wie in der Strafverfolgungsstatistik nach gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen, sondern auch nach kriminologischen Gesichtspunkten; auf der staatsanwaltschaftlichen Ebene und bei den Strafgerichten werden vorrangig Verfahren, daneben teils auch Personen gezählt; im Bereich des Strafvollzugs werden jedoch nur Personen erfasst, wobei die wichtigsten Merkmale nur an einem bestimmten Stichtag erhoben werden.

Ziel ist eine Zusammenstellung der jeweils aktuell verfügbaren Daten. Auf den statistischen Ebenen der Polizei, der Staatsanwaltschaften, der Strafverfolgung und der Strafgerichte stammen die neuesten Zahlen aus dem Jahr 2013, für die Bewährungshilfe aus dem Jahr 2011. Für den Bereich des Strafvollzugs sind in Teilen Angaben für 2014 möglich.

Soweit über zeitliche Entwicklungen berichtet wird, ist das Jahr 1993 der früheste Ausgangspunkt. Denn der Fall der Mauer, die Wiedervereinigung und die Grenzöffnung zu den osteuropäischen Staaten hatten die Zahl der Einreisen und Wanderungsbewegungen stark ansteigen lassen. Diese Entwicklungen wirkten sich auch auf die Strafrechtspflege aus und waren bei einem Vergleich der Daten mit früheren Jahren zu berücksichtigen (s. Voraufgaben). Im Zusammenhang mit dem am 03.10.1990 erweiterten Gebietsstand der Bundesrepublik Deutschland mussten auch Umstellungen der Statistiken erfolgen, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten vollzogen worden sind: Auf der polizeilichen Ebene sind seit 1993 die neuen Bundesländer vollständig in die Statistik einbezogen. Dagegen enthielt die Strafverfolgungsstatistik, die hauptsächlich abgeurteilte und verurteilte Personen umfasst, bis 2007 im Wesentlichen Daten für die alten Bundesländer einschließlich Berlin, sukzessive ergänzt um Eckdaten für Brandenburg, Sachsen, Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern. Soweit also auf Entwicklungen vor 2007 eingegangen wird, beziehen sich

die Zahlen auf jeweils unterschiedliche Gebiete und Bevölkerungen. Zur besseren Vergleichbarkeit werden die Daten deshalb auf 100 000 der jeweiligen Bevölkerung bezogen. Demgegenüber gelten die Daten der Strafvollzugsstatistik seit 1993 für das gesamte Bundesgebiet.

### Schaubild 1: Modell der statistischen Erfassung im Gang der Strafverfolgung, Strafzumessung und Strafvollstreckung (vereinfacht)

Verfahrensabschnitt	Meldende Behörde	Datensammlung
<b>Ermittlungsverfahren</b>		
Tatverdacht	<b>Polizei</b>	
Abgabe an StA		<b>Polizeil. Kriminalstatistik*</b>
Anhängige Verfahren	<b>Staatsanwaltschaft</b>	Verfahrensregister
Schlussverfügung (Anklage, Einstellung etc.)	<b>Staatsanwaltschaft</b>	<b>Staatsanwaltschaftsstatistik*</b> (Geschäftsstatistik)
<b>Zwischenverfahren</b>	<b>Gericht</b>	<b>Zählkartenerhebung in Straf- und Bußgeldverfahren*</b> (Geschäftsstatistik)
<b>Hauptverfahren</b>	<b>Gericht</b>	
Aburteilung	<b>Staatsanwaltschaft</b>	<b>Strafverfolgungsstatistik*</b>
Verurteilung	<b>Staatsanwaltschaft</b>	<b>Strafverfolgungsstatistik*</b> Bundeszentralregister
<b>Strafvollstreckung</b>		
Freiheitsstrafe	<b>Staatsanwaltschaft</b>	Bundeszentralregister
mit Bewährung	<b>Gericht</b>	<b>Bewährungshilfestatistik*</b>
- Unterstellung unter Bewährungshelfer -		
ohne Bewährung	<b>Staatsanwaltschaft</b>	Bundeszentralregister
- soweit vollzogen -	<b>JVA</b>	<b>Strafvollzugsstatistik*</b>
Straferlass/Straferledigung	<b>Staatsanwaltschaft</b>	Bundeszentralregister
<b>Wiederverurteilung</b>	<b>Staatsanwaltschaft/ bzw. Gericht</b>	Bundeszentralregister (Basis für die Legalbewährungsuntersuchung*)

\* Datenbasis für die folgenden Zahlenangaben.

## 2. Überblick über den Gang der Strafverfolgung

Am nächsten an der Wirklichkeit der Kriminalität sind die Polizei und die von ihr erstellte Kriminalstatistik. Die Polizei registriert die Straftaten, die sie ermittelt hat oder die ihr sonst bekannt geworden sind. Von den meisten Straftaten erhält die Polizei durch Strafanzeigen Kenntnis; viele Straftaten bleiben ihr aber unbekannt, weil sie nicht entdeckt werden, z. B. Steuerhinterziehungen, oder von Opfern und Zeugen nicht angezeigt werden, vor allem im Bereich der Kleinkriminalität.

Wenn keine schwere Kriminalität vorliegt, ermittelt die Polizei zunächst selbständig und leitet die Fälle nach Bearbeitung an die Staatsanwaltschaft weiter; diese stellt das Verfahren ein, wenn kein Tatverdächtiger ermittelt werden kann, kein hinreichender Tatverdacht vorliegt oder die Schuld des Beschuldigten gering ist und kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht. Ferner kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des Gerichts dem Beschuldigten eine Auflage, z. B. Zahlung einer Geldbuße, erteilen und zugleich das Verfahren einstellen. In den übrigen Fällen erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage oder beantragt den Erlass eines Strafbefehls beim zuständigen Gericht (s.u. III.1.). Besonderheiten gelten bei Strafverfahren gegen Jugendliche (14 bis 17 Jahre einschließlich) und Heranwachsende (18 bis 20 Jahre einschließlich; s. u. IV.4.).

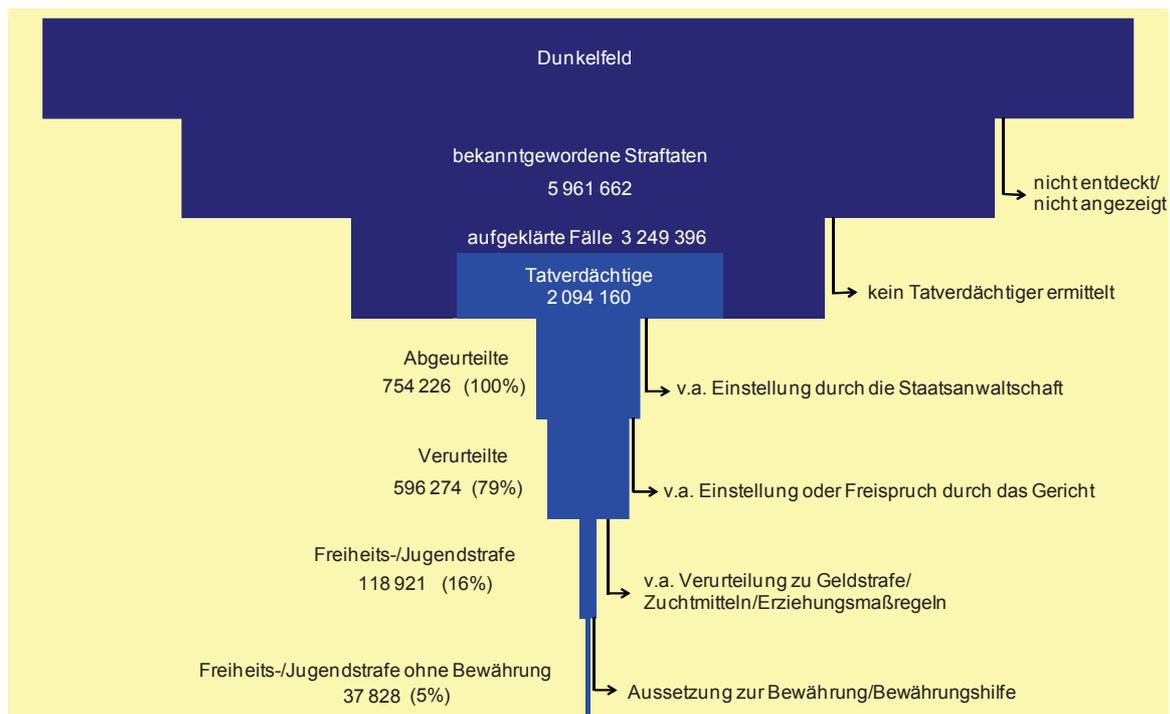
Das Gericht prüft die Anklage und eröffnet – in der Regel – das Hauptverfahren. Je nach Schwere und Art des Tatvorwurfs ist in der ersten Instanz der Strafrichter, das Schöffengericht, die große Strafkammer, das Schwurgericht oder ein Strafsenat am Oberlandesgericht zuständig (s. u. IV.1.1). Wenn das Strafverfahren nicht noch in der Hauptverhandlung z. B. wegen geringer Schuld des Angeklagten und fehlenden öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung – gegebenenfalls mit Erteilung einer Auflage vorläufig – eingestellt wird, so steht am Ende entweder ein Freispruch oder eine Verurteilung. Wird der Angeklagte verurteilt, so wird in der Regel gegen ihn eine Strafe verhängt. Grundlage für die Zumessung der Strafe ist die Schuld des Täters; zugleich soll die strafrechtliche Reaktion aber auch der Vorbeugung weiterer Straftaten dienen.

Als Strafe ist bei den Erwachsenen die Geld- oder Freiheitsstrafe sowie das Fahrverbot als Nebenstrafe möglich, bei Jugendlichen und Heranwachsenden gelten Besonderheiten (s. u. IV.4.). Neben den Strafen enthält das Rechtsfolgensystem des Strafgesetzbuches Maßregeln der Besserung und Sicherung. Sie dienen dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Delikten des Täters und sind vom Gesetz in den Fällen vorgesehen, in denen die Strafe zur Erfüllung dieses Schutzzwecks nicht ausreicht. Maßregeln der Besserung und Sicherung sind z. B. die Entziehung der Fahrerlaubnis, die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt. Diese Maßregeln kommen unter bestimmten Voraussetzungen grundsätzlich auch gegenüber schuldunfähigen, jedoch rückfallgefährdeten Tätern in Frage (s.u. IV.3.4.). Wird der Angeklagte zu einer Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren verurteilt, so setzt das Gericht die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, dass der Verurteilte keine weiteren Straftaten begehen wird und wenn der Aussetzung sonst nichts entgegensteht (zu den genauen Voraussetzungen s. u. IV.3.2). Dabei kann das Gericht Auflagen (z. B. eine Geldbuße) oder Weisungen erteilen und den Verurteilten für die Dauer der Bewährungszeit unter die Aufsicht eines Bewährungshelfers stellen. Kann die Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt werden oder wird die Strafaussetzung, z. B. wegen der Begehung neuer Straftaten, widerrufen, so hat der Verurteilte die Freiheitsstrafe im Strafvollzug zu verbüßen.

Schaubild 2 soll den Gang der Strafverfolgung noch einmal verdeutlichen und zugleich einen Einblick in die Größenverhältnisse ermöglichen. Die Zahlen beziehen sich auf die Gesamtheit aller Delikte ohne Verkehrsdelikte (welche in der Polizeilichen Kriminalstatistik nicht gezählt werden; s. u. II.) für das Jahr 2013. Das „Dunkelfeld“ der nicht polizeilich bekanntgewordenen Straftaten lässt sich nicht exakt schätzen. Von den annähernd 6 Millionen bekanntgewordenen Straftaten werden 3,2 Millionen, also deutlich mehr als die Hälfte aufgeklärt, für die etwa 2,1 Millionen tatverdächtige Personen ermittelt werden (s. u. II.). Die nächste Stufe, auf der – deliktsbezogen – statistische Angaben über die Betroffenen

existieren, bilden die strafgerichtlichen Entscheidungen, die mit der Strafverfolgungsstatistik erfasst werden. Was zwischen der polizeilichen und gerichtlichen Ebene geschieht, kann nicht genau abgebildet werden (s. u. III.1.).

## Schaubild 2: Überblick über den Gang der Strafverfolgung ohne Verkehrsdelikte



Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik 2013, hrsg. vom Bundeskriminalamt Wiesbaden, Tab. 24, S. 66 und Tab. 55, S. 92; Strafverfolgungsstatistik 2013, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Tab. 2.1, 2.3 und 4.1.

Jedenfalls reduziert sich infolge von Einstellungen, z. B. wegen nicht hinreichender Beweislage oder Geringfügigkeit der Delikte und wegen der Verbindung mehrerer Strafverfahren, sowie infolge anderer Erledigungen durch die Staatsanwaltschaft die Zahl der betroffenen Personen auf rund 750 000, gegenüber denen eine gerichtliche Entscheidung ergeht. Diese Zahl ist im Schaubild mit 100 % angesetzt. Bei den verhängten Sanktionen handelt es sich zumeist um Geldstrafen oder – im Falle von Jugendlichen und Heranwachsenden – um Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmittel; nur eine kleine Minderheit wird zu einer Freiheits- bzw. Jugendstrafe verurteilt, wobei die Vollstreckung überwiegend zur Bewährung ausgesetzt wird (s. u. IV.3.). Insgesamt werden also nur 5 % aller von einer strafgerichtlichen Entscheidung Betroffenen zu einer unmittelbar vollstreckbaren Freiheitsentziehung verurteilt.

## II. Straftaten und Tatverdächtige – Ebene der Polizei

Informationen über die Ebene der Polizei enthält die vom Bundeskriminalamt seit 1953 herausgegebene Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS).

Die PKS erfasst nicht alle bekanntgewordenen Straftaten. Registriert werden die von der Polizei bearbeiteten rechtswidrigen Taten einschließlich strafbarer Versuche. Hinzu kommen die vom Zoll bearbeiteten Rauschgiftdelikte. Dagegen sind andere Delikte, die nicht von der Polizei bearbeitet werden, nicht enthalten. Dies sind regelmäßig Steuer- und Zoll-delikte. Ebenfalls nicht enthalten sind Verkehrsdelikte und Staatsschutzdelikte. Die Erfassung der einzelnen Delikte erfolgt nicht nur nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches, sondern auch nach kriminologischen Aspekten, so gibt es z. B. eine Kategorie „Handtaschenraub“. Die Taten werden nach Abschluss der polizeilichen Ermittlung vor der Abgabe an die Staatsanwaltschaft statistisch erfasst.

Die Aussagekraft der Polizeilichen Kriminalstatistik für ein Gesamtbild der Kriminalität wird vor allem dadurch eingeschränkt, dass der Polizei ein Teil der begangenen Taten nicht bekannt wird. Der Umfang dieses sog. Dunkelfeldes hängt von verschiedenen Faktoren ab, vor allem von der je nach Art des Delikts unterschiedlichen Anzeigebereitschaft der Bevölkerung. Außerdem kann sich im Verlauf des Strafverfahrens eine Veränderung der rechtlichen Aspekte des Sachverhaltes ergeben. Die Polizeiliche Kriminalstatistik bietet also kein getreues Abbild der Verbrechenswirklichkeit, sondern eine je nach Deliktsart mehr oder weniger starke Annäherung an die Realität. Die Daten geben Auskunft über die Ermittlungstätigkeit der Polizei und können als Indikator für die Kriminalitätsbelastung und -gefährdung gesehen werden.

### 1. Bekanntgewordene Fälle

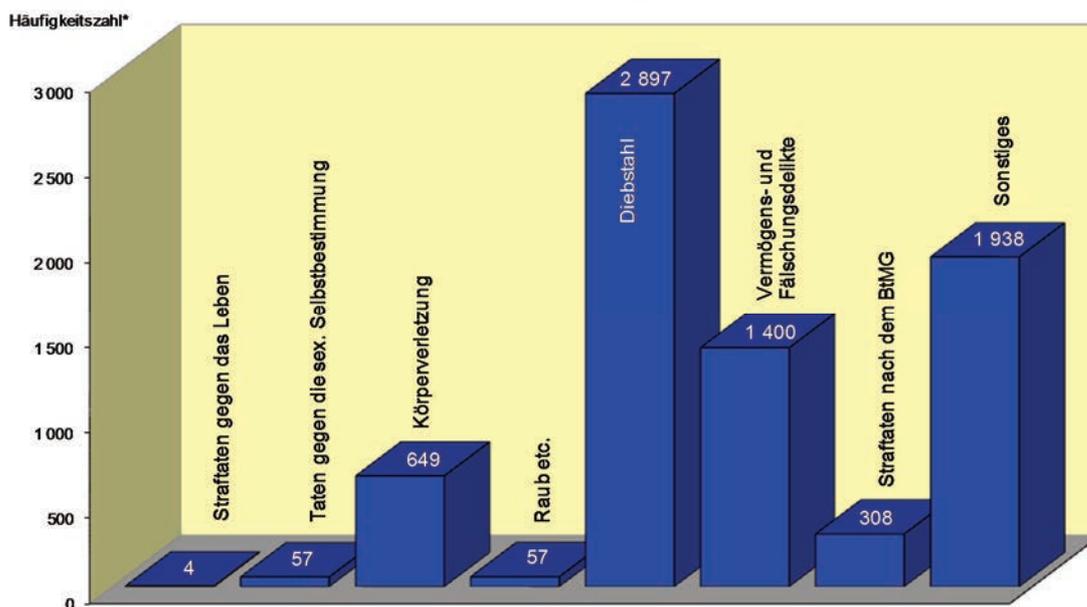
Gezählt wird jede der Polizei *bekanntgewordene Tat*. Werden bei der Bearbeitung eines Falles weitere rechtswidrige Taten desselben Tatverdächtigen bekannt, so werden sie als ein Fall erfasst, wenn es sich um die wiederholte Begehung derselben Tat zum Nachteil desselben Geschädigten handelt oder um die wiederholte Begehung derselben Tat, ohne dass Geschädigte bekannt sind, z. B. Ankauf gestohlener Kunstgegenstände über einen längeren Zeitraum durch einen Antiquitätenhändler. Als ein Fall gilt auch, wenn durch eine Handlung mehrere Strafgesetze oder ein Strafgesetz mehrmals verletzt werden. Der Fall ist dann bei der Tat zu zählen, für die im Gesetz die schwerste Strafe angedroht ist.

Die *Häufigkeitszahl* ist die Zahl der bekanntgewordenen Fälle insgesamt oder innerhalb einzelner Deliktsarten, errechnet auf 100 000 Einwohner. Die Aussagekraft der Häufigkeitszahl wird aber dadurch beeinträchtigt, dass nicht nur Taten erfasst werden, die von der Wohnbevölkerung begangen wurden, sondern auch solche von statistisch nicht in der Einwohnerzahl erfassten Ausländern (vgl. dazu auch *Tatverdächtigenbelastungszahl*, II. 3.). Die Häufigkeitszahl kann daher teilweise überhöht ausfallen.

Mehr als zwei Fünftel der bekanntgewordenen Fälle sind Diebstähle. Schwere Straftaten gegen die Person, wie Tötungsdelikte oder Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung, sind hingegen relativ selten. Auf 100 000 Einwohner kommen 4 Straftaten gegen das Leben, davon ist nur etwa jede vierte vollendet; jedoch rund 2 900 Diebstähle (Tabelle 1 und Schaubild 3).

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich nicht um das tatsächliche Ausmaß der Kriminalität handelt. Zum einen fehlen die Taten, die der Polizei nicht bekannt wurden, zum anderen wird die Tat so registriert, wie sie sich der Polizei darstellt oder ihr gegenüber dargestellt wird. So kann sich im Verlauf der Strafverfolgung ein Tötungsdelikt als Unfall, aber auch eine Körperverletzung als versuchte Tötung herausstellen.

Schaubild 3: Bekanntgewordene Fälle



\* Häufigkeitszahl = Anzahl der Taten pro 100 000 der Bevölkerung.

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik 2013, hrsg. vom Bundeskriminalamt Wiesbaden; Absolutzahlen siehe Tabelle 1.

Tabelle 1: Bekanntgewordene Fälle und Häufigkeitszahl

Delikte	bekanntgewordene Fälle	Häufigkeitszahl
Straftaten insgesamt	5 961 662	7 247
Straftaten gg. d. Leben (§§ 211-213, 216, 218 ff., 222*)	2 951	4
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174-184b*)	46 793	57
Körperverletzung (§§ 223-227, 229, 231*)	533 590	649
Raub, räuberische Erpressung, räuber. Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-252, 255, 316a*)	47 234	57
Diebstahl insgesamt: (§§ 242, 243-244a, 248a-c*)	2 382 743	2 897
darunter: Diebstahl unter erschweren Umständen (§§ 243-244a*)	1 084 198	1 318
Vermögens-/ Fälschungsdelikte (§§ 263-283d, 246-248a, 146-152a*)	1 151 927	1 400
Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz (§§ 29-30a BtMG)	253 525	308
Sonstiges	1 594 543	1 938

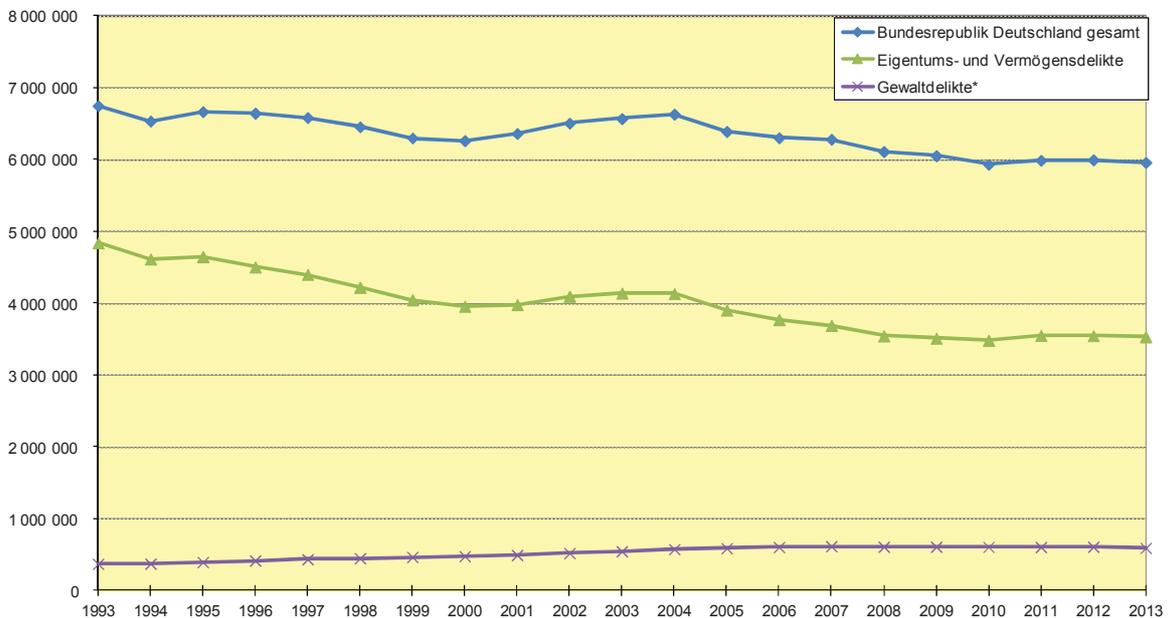
\* Die §§ sind solche des StGB.

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik 2013, hrsg. vom Bundeskriminalamt Wiesbaden, Tab. 2.2 – T02, S. 17.

Das Schaubild 4.1 (Absolutzahlen s. Tab. 4.1a im Anhang) zeigt die Entwicklung der Anzahl der bekanntgewordenen Taten. Nach einem langjährigen stetigen Anstieg in den 1960er, 1970er und 1980er Jahren (s. Voraufgabe) sinkt diese Zahl – bei geringfügigen

Schwankungen – seit 1993 tendenziell und ist im Jahre 2013 bei rund 6 Millionen angekommen. Von 1993 bis 2000 war zunächst eine stabile Lage auf hohem Niveau zu beobachten. Nach einem kurzfristigen leichten Anstieg bis 2004 waren die Zahlen bis 2010 rückläufig und haben sich seitdem stabilisiert. Wie die Grafik zeigt, wird die beschriebene Entwicklung im Wesentlichen von der Masse der Eigentums- und Vermögensdelikte geprägt, die zusammengenommen die Mehrheit aller Delikte bilden. Einen anderen Verlauf weisen die Gewaltdelikte auf: Sie nehmen noch bis 2007 deutlich zu und bleiben seither auf hohem Niveau mit leicht abnehmender Tendenz, wobei diese Entwicklung im Wesentlichen von den Körperverletzungsdelikten geprägt wird. Die beschriebenen Trends zeigen sich auch bei den sog. Häufigkeitszahlen (Straftaten pro 100 000 der Bevölkerung; siehe Tab. 4.1a im Anhang).

Schaubild 4.1: Bekanntgewordene Straftaten 1993-2013



\* Eigentums- und Vermögensdelikte umfassen Diebstahl ohne erschwerende Umstände (§ 242), Diebstahl unter erschwerenden Umständen (§§ 243-244a) sowie Vermögens- und Fälschungsdelikte (§§ 263, 263a, 264, 264a, 265, 265a, 265b, 266, 266a, 266b, 246, 247, 248a, 267-275, 277-279, 281, 146-149, 151, 152, 152a, 283, 283a-d); Gewaltdelikte umfassen Straftaten gegen das Leben (§§ 211, 212, 213, 216, 217, 222, 218, 218b, 218c, 219a, 219b), Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung unter Gewaltanwendung (§§ 177, 178) oder unter Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses (§§ 174, 174a, 174b), Raub, räuberische Erpressung und räuberischen Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-252, 255, 316a) sowie Körperverletzungsdelikte (§§ 223-227, 229, 230).

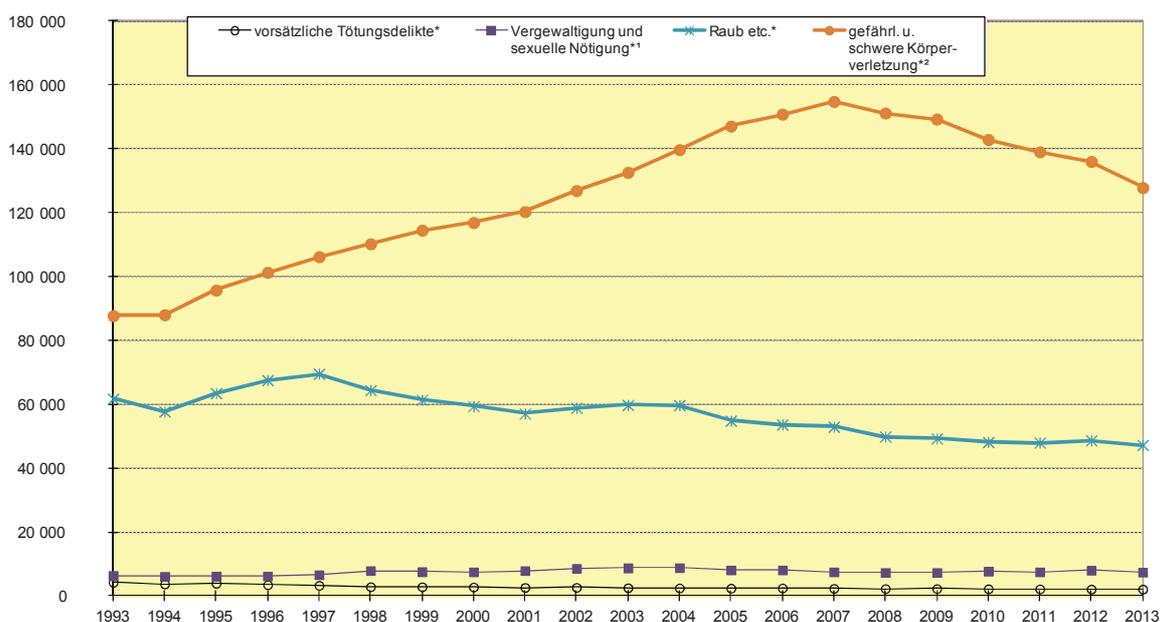
Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik der jew. Jahrgänge, hrsg. vom Bundeskriminalamt Wiesbaden, Abschnitt 2.1; Absolutzahlen siehe Tabelle 4.1a im Anhang.

Schaubild 4.2 (Absolutzahlen s. Tab. 4.2a im Anhang) zeigt die Entwicklung ausgewählter Gewaltdelikte in den letzten 20 Jahren. Unter „Gewaltdelikten“ werden nach der Polizeilichen Kriminalstatistik folgende Deliktsgruppen zusammengefasst: vorsätzliche Tötungsdelikte, Vergewaltigung und schwere sexuelle Nötigung, Raub und räuberische Erpressung, gefährliche und schwere Körperverletzung (ohne die einfache Körperverletzung) sowie erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme, Körperverletzung mit Todesfolge und Angriff auf den Luftverkehr. Die beiden letzten Gruppen sind zahlenmäßig allerdings von geringer Bedeutung.

Insgesamt zeigt sich ein heterogenes Bild. In der großen Gruppe der schweren und gefährlichen Körperverletzungen nahmen die Zahlen zwischen 1993 und 2007 stetig in

erheblichem Maße zu und gehen seither kontinuierlich zurück, von mehr als 150 000 auf weniger als 130 000; freilich liegen die Zahlen immer noch über dem Niveau der 1990er Jahre. Demgegenüber stiegen die Raubfälle nur bis zum Jahr 1997 an und sind seither mit geringfügigen Schwankungen klar zurückgegangen, von knapp 70 000 im Jahr 1997 auf weniger als 50 000 im Jahr 2013. Bei Vergewaltigung und sexueller Nötigung ist nach einem deutlichen Anstieg der Zahlen bis 2004 (8 800) eine leicht rückläufige Tendenz zu beobachten (2013: 7 400).

Schaubild 4.2: Ausgewählte Gewaltdelikte 1993-2013



\* Vorsätzliche Tötungsdelikte umfassen Mord (§ 211) sowie Totschlag und Tötung auf Verlangen (§§ 212, 213, 216), Vergewaltigung und sexuelle Nötigung umfassen §§ 177 Abs. 2, 3 und 4 und 178, Raub etc. umfasst neben Raub räuberische Erpressung und räuberischen Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-252, 255, 316a), gefährliche und schwere Körperverletzung umfassen §§ 224, 226, 231.

<sup>1</sup> Bis 1997 nur Vergewaltigung (§ 177), seit 1998 Vergewaltigung und besonders schwere Fälle der sexuellen Nötigung (§ 177 Abs. 3 und 4).

<sup>2</sup> Bis 1998 einschließlich Vergiftung und unter §§ 223a, 224, 225, 227, 229.

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik der jew. Jahrgänge, hrsg. vom Bundeskriminalamt Wiesbaden, Tab. 1.1 – T01; Absolutzahlen und Definitionen siehe Tabelle 4.2a im Anhang.

Für den langfristigen Anstieg der Gesamtkriminalität bis in die 1990er Jahre gab es eine Reihe möglicher Gründe, insbesondere Veränderungen der Bevölkerungsstruktur. Bis Mitte der 1980er Jahre hatte sich das Nachwachsen geburtenstarker Jahrgänge in die kriminalitätsträchtigen Altersgruppen hinein bemerkbar gemacht, ebenso wie das Bevölkerungswachstum durch Zuzug von Ausländern und Aussiedlern. Nach 1989 hatte sich verstärkt ausgewirkt, dass durch den Fall der Mauer, die Wiedervereinigung und die Grenzöffnung zu den osteuropäischen Staaten die Zahl der Einreisen und Wanderungsbewegungen enorm angestiegen war. Weitere Gründe wurden u. a. in den langfristigen Veränderungen der Sozialstruktur gesehen. Indessen fehlt es bislang an schlüssigen Erklärungen, warum die Eigentums- und Vermögensdelikte seit etwa zwei Jahrzehnten und die Gewaltkriminalität seit etwa einem Jahrzehnt nicht mehr ansteigen, sondern im Gegenteil leicht rückläufig sind. Im Übrigen bleibt abzuwarten, ob sich die Entwicklung der letzten Jahre mit einer gewissen Stabilisierung der Zahlen auf hohem Niveau weiter fortsetzt.

## 2. Aufklärung

Mehr als die Hälfte aller erfassten Fälle werden aufgeklärt (Tabelle 2).

Als *aufgeklärter Fall* wird eine rechtswidrige Tat gezählt, für die nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis ein mindestens namentlich bekannter oder auf frischer Tat ergriffener Tatverdächtiger festgestellt worden ist.

Tabelle 2: Aufklärung

	Erfasste Fälle	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungsquote
Straftaten insgesamt	5 961 662	3 249 396	55%

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik 2013, hrsg. vom Bundeskriminalamt Wiesbaden, S. 26.

Die Aufklärungsquote hinsichtlich der gesamten Straftaten dient hier nur dazu, einen Überblick über die Größenverhältnisse im Verlauf der Strafverfolgung zu geben. Hinsichtlich der einzelnen Deliktsgruppen bestehen hohe Schwankungen: So liegt die Aufklärungsquote für Tötungsdelikte bei 95,8 %, für schwere Diebstähle jedoch nur bei 14,8 %.

## 3. Tatverdächtige

*Tatverdächtig* ist jeder, der nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis aufgrund zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte verdächtig ist, eine rechtswidrige Tat begangen zu haben. Dazu zählen Täter, Anstifter und Gehilfen. Bei den so definierten Tatverdächtigen wird jede Person erfasst, unabhängig davon, ob eventuell Schuldausschließungsgründe oder fehlende strafrechtliche Verantwortlichkeit vorliegen. So sind in den Zahlen auch strafunmündige Kinder unter 14 Jahren enthalten.

Werden gegen einen Tatverdächtigen mehrere Fälle der gleichen Straftat festgestellt, so wird er in demselben Bundesland nur einmal gezählt. Werden ihm mehrere Fälle verschiedener Straftaten zugeordnet, so wird er für jede Gruppe gesondert, für die übergeordnete Straftatengruppe bzw. die Gesamtzahl der Straftaten hingegen jeweils nur einmal registriert.

Die *Tatverdächtigenbelastungszahl (TVBZ, früher Kriminalitätsbelastungszahl – KBZ – genannt)* ist die Zahl der ermittelten Tatverdächtigen, errechnet auf 100 000 Einwohner der entsprechenden Bevölkerung, jeweils ohne Kinder unter 8 Jahren. Diese Ziffer ermöglicht eine konkrete Betrachtung der Kriminalitätsbelastung bestimmter Bevölkerungsgruppen. Sie wird aber nur für deutsche Tatverdächtige ermittelt. Reelle TVBZ können für die nicht-deutschen Tatverdächtigen nicht errechnet werden, weil in der Einwohnerstatistik die amtlich nicht gemeldeten Ausländer fehlen, die sich hier legal (z. B. als Touristen, Geschäftsreisende, Grenzpendler, Stationierungstreitkräfte oder Diplomaten) oder illegal aufhalten. Außerdem sind selbst die Zahlen für die amtlich gemeldete ausländische Wohnbevölkerung sehr unzuverlässig, wie die letzte Volkszählung gezeigt hat.

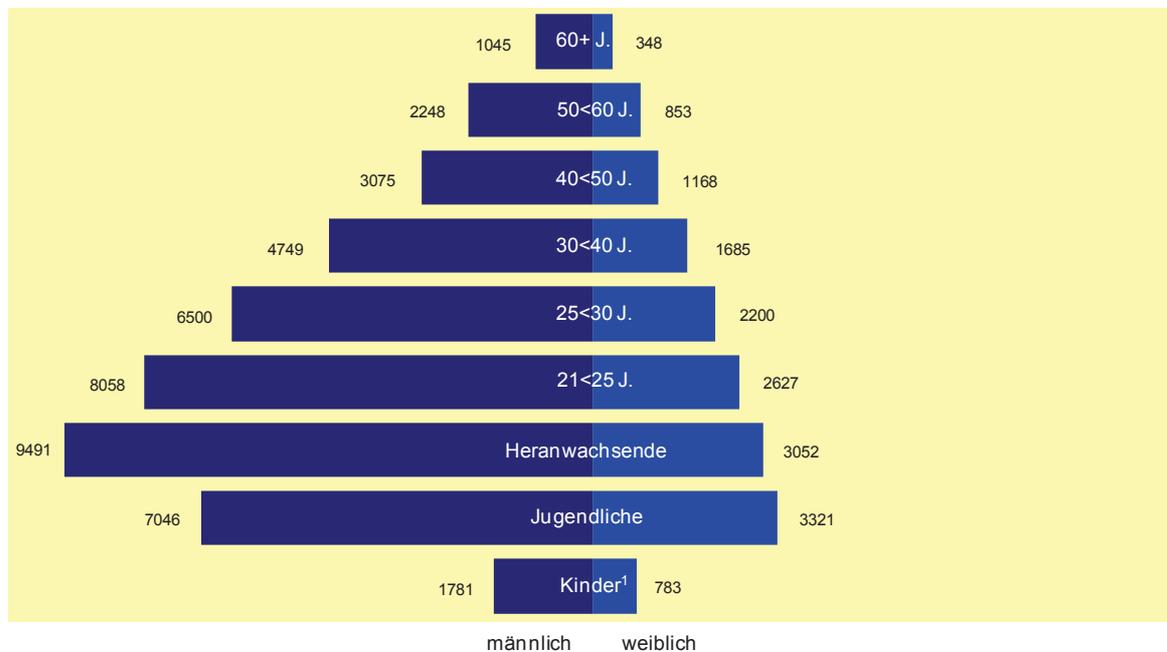
Tabelle 3: Tatverdächtige nach Alter und Geschlecht

Altersgruppen	Tatverdächtige		
	insgesamt	männlich	weiblich
insgesamt	2 094 160	1 555 099	539 061
Erwachsene	1 646 010	1 228 841	417 169
Heranwachsende	188 670	144 977	43 693
Jugendliche	190 205	132 966	57 239
Kinder*	69 275	48 315	20 960

\* auch unter 8 Jahren; anders als in Schaubild 5.

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik 2013, hrsg. vom Bundeskriminalamt Wiesbaden, Tab. 6.1.1 – T01, S. 51.

### Schaubild 5: Tatverdächtigenbelastung\* Deutscher nach Alter und Geschlecht



\* Tatverdächtigenbelastungszahl = Zahl der Tatverdächtigen pro 100 000 der entsprechenden Bevölkerungsgruppe.

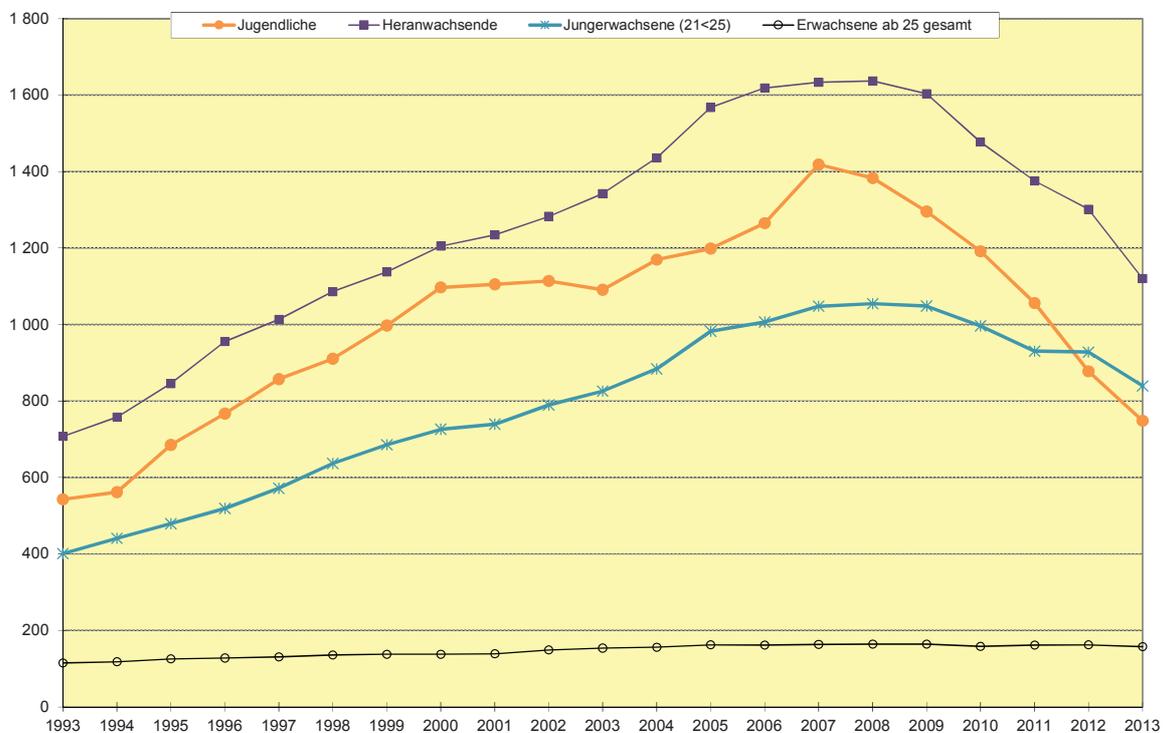
¹ ab 8 Jahren.

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik 2013, hrsg. vom Bundeskriminalamt Wiesbaden Tab. 6.1.1 T02, S. 52, und Standardtabellen Tabelle 40\_TVZ; Absolutzahlen siehe Tabelle 5a im Anhang.

76 % aller Tatverdächtigen sind Männer, der Anteil der Frauen beträgt nur knapp ein Viertel. Erwartungsgemäß stellen die Erwachsenen den Großteil der Tatverdächtigen, doch sind sie gemessen an ihrem Bevölkerungsanteil geringer an Straftaten beteiligt als Jugendliche und Heranwachsende. Bei dem Vergleich der Altersgruppen zeigt sich (Tab. 3 und Schaubild 5), dass männliche (deutsche) Jugendliche (14-17jährige), Heranwachsende (18-20jährige) und Jungerwachsene (bis unter 25jährige) die höchste Tatverdächtigenbelastung aufweisen. So werden von 100 000 der jeweiligen Bevölkerungsgruppe 9 500 männliche Heranwachsende und 7 000 männliche Jugendliche, d. h. rund jeder 10. Heranwachsende und jeder 14. Jugendliche, polizeilich registriert, während dies bei den Erwachsenen von Altersstufe zu Altersstufe abnehmend bei den über 60jährigen nur noch jeden 100. betrifft.

Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass es sich bei den Delikten mit hoher Beteiligung von Kindern und Jugendlichen meist um weniger gravierende wie Ladendiebstahl, Zweiraddiebstahl oder Sachbeschädigung handelt und dass die große Mehrheit junger Tatverdächtiger nur einmalig oder während einer kurzen Lebensperiode auffällig wird. Was die weiblichen Tatverdächtigen betrifft, ist deren Kriminalitätsbelastung nicht nur sehr viel niedriger, sondern liegt bereits in der Altersgruppe der Jugendlichen am höchsten, um dann im Heranwachsenalter deutlich zurückzugehen.

Schaubild 6: Tatverdächtigenbelastung männlicher Deutscher für gefährliche und schwere Körperverletzung\* nach Alter 1993-2013\*\*



\* Bis 1998 einschließlich Vergiftung (§§ 223a, 224, 225, 227, 229), seit 1999 §§ 224, 226, 231.

\*\* Bevölkerungszahlen für 2013 vor Zensus.

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik, hrsg. vom Bundeskriminalamt Wiesbaden, Zeitreihen Belastungszahlen Tabelle 40; Absolutzahlen siehe Tabelle 6a im Anhang.

Eine unterschiedliche Kriminalitätsbelastung verschiedener Altersgruppen zeigt sich auch, wenn man einzelne Delikte oder Deliktgruppen betrachtet. Von besonderem öffentlichen Interesse sind hierbei die *Gewaltdelikte*. Wie eine tatbezogene Analyse gezeigt hat (s.o. II.1., Schaubild 4.2), stechen die gefährlichen und schweren Körperverletzungen hervor, sowohl was ihren Umfang als auch ihre Steigerung in den letzten Jahrzehnten angeht. In Schaubild 6 werden die Altersgruppen der Jugendlichen, Heranwachsenden, Jungerwachsenen und die Erwachsenen ab 25 Jahre gesamt differenziert. Weibliche Tatverdächtige, die bei gefährlicher und schwerer Körperverletzung ohnehin mit 15,2 % nur gering beteiligt sind, sind ausgenommen; ferner werden die Tatverdächtigen auf jeweils 100 000

der betreffenden Altersgruppe in der Wohnbevölkerung bezogen; diese sog. Tatverdächtigenbelastungsziffer wird von der PKS nur für Deutsche errechnet (s.o.).

In den zwei Jahrzehnten zwischen 1993 und 2013 zeigt sich eine erstaunliche, wellenförmige Entwicklung. In allen Altersgruppen steigt die Kriminalitätsbelastung kontinuierlich bis Mitte der 2000er Jahre; am stärksten bei Jugendlichen und Heranwachsenden. Seither sinkt sie wieder ab: bei Jugendlichen und Heranwachsenden steil, bei den Erwachsenen über 25 Jahre mäßig; freilich liegen die Zahlen im Jahr 2013 immer noch erheblich über dem Ausgangspunkt im Jahre 1993: So finden sich 2013 ca. 1 100 Tatverdächtige pro 100 000 aller männlichen deutschen Heranwachsenden. D.h. von 100 Heranwachsenden ist einer mit einer gefährlichen oder schweren Körperverletzung binnen eines Jahres polizeilich bekannt geworden. Gründe für diese wellenförmige Entwicklung liegen nicht ohne weiteres auf der Hand. Der rasante Anstieg der gefährlichen Körperverletzung in den 1990er und frühen 2000er Jahren – so lässt sich aufgrund von Dunkelfelduntersuchungen plausibel vermuten – dürfte jedenfalls zum Teil auf eine erhöhte Anzeigebereitschaft zurückzuführen sein (Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht 2006, S. 87). Allerdings ist nicht erkennbar, dass in den letzten Jahren die Anzeigebereitschaft wieder gesunken sein soll, so dass es sich bei dem erheblichen Rückgang tatsächlich um eine sinkende Gewaltbereitschaft junger Täter handeln dürfte.

Der Anteil der *Nichtdeutschen* (Ausländer oder Staatenlose) an der Gesamtzahl der Tatverdächtigen liegt bei 25,7 %, also höher als der Bevölkerungsanteil mit ca. 8,8 %. Hierbei ist jedoch das unterschiedliche Anzeigeverhalten der Bevölkerung zu berücksichtigen sowie der Umstand, dass bei den Tatverdächtigen auch Touristen, Stationierungskräfte und deren Angehörige, grenzüberschreitende Berufspendler sowie sich illegal in der Bundesrepublik aufhaltende Personen enthalten sind, nicht jedoch in der Bevölkerungszahl. Außerdem besteht im Vergleich zur deutschen Bevölkerung eine unterschiedliche strukturelle Zusammensetzung (bezogen auf Alters-, Geschlechts- und Sozialstruktur). In den Deliktszahlen ist zudem ein großer Anteil von Straftaten enthalten, die nur von Nichtdeutschen begangen werden können, z. B. Verstöße gegen das Ausländer- und Asylverfahrensgesetz. Aus all diesen Gründen verzichtet die PKS seit vielen Jahren auf die Berechnung einer Tatverdächtigenbelastung von Nichtdeutschen. Im Übrigen gibt es innerhalb der Gruppe der Nichtdeutschen je nach Aufenthaltsgrund und einzelner Nationalität große Unterschiede im Anteil an den Tatverdächtigen.

Bei den verschiedenen Altersgruppen besitzen die Nichtdeutschen einen unterschiedlich hohen Anteil an den Tatverdächtigen: Er schwankt zwischen 18,5 % bei den Kindern und 26,8 % bei den Erwachsenen, d.h. jeder vierte tatverdächtige Erwachsene und annähernd jedes fünfte tatverdächtige Kind ist nichtdeutsch. Festzuhalten bleibt indes, dass von der deutschen wie von der nichtdeutschen Wohnbevölkerung nur eine kleine Minderheit bei der Polizei als tatverdächtig in Erscheinung tritt, und dies meist wegen Delikten mit geringem Schweregrad.

Schon seit Längerem verlieren solche auf Staatsangehörigkeit abstellenden Vergleiche an Aussagekraft, weil einerseits ausländische Einwohner in zunehmendem Maße Deutsche werden und andererseits eine massenhafte Einwanderung von deutschen Aussiedlern stattgefunden hat und noch stattfindet. Statistische Angaben zum Migrationshintergrund finden sich in der PKS indessen nicht.

### III. Strafverfolgung

#### 1. Entscheidungen der Staatsanwaltschaft

In Fällen schwerer Kriminalität ist die Staatsanwaltschaft von Beginn an in die Ermittlungen einbezogen; in den meisten anderen Fällen ermittelt die Polizei zunächst selbständig und leitet sie nach Bearbeitung an die Staatsanwaltschaft weiter. Daneben werden weitere Straftaten der Staatsanwaltschaft direkt bekannt, z. B. weil sie bei der Staatsanwaltschaft angezeigt oder durch sie selbst wahrgenommen wurden.

Die Staatsanwaltschaft ordnet als „Herrin“ des Ermittlungsverfahrens weitere notwendige Maßnahmen an, um den Fall aufzuklären und einen Tatverdächtigen zu ermitteln. Hierbei soll geklärt werden, ob gegen den Beschuldigten ein zur Eröffnung des Hauptverfahrens hinreichender Tatverdacht vorliegt, also ein Verdacht, der eine spätere Verurteilung wahrscheinlich macht.

Bieten die Ermittlungen genügend Anlass zu der Annahme, dass eine strafbare Handlung vorliegt und kann ein Tatverdächtiger benannt werden, so erhebt die Staatsanwaltschaft grundsätzlich Anklage bei dem zuständigen Gericht (s. u. IV.1.1). Handelt es sich um einfache Fälle, die zügig erledigt werden sollen, so kann die Staatsanwaltschaft das sogenannte „beschleunigte Verfahren“ bei dem Strafrichter oder dem Schöffengericht beantragen. Hierbei wird regelmäßig auf eine förmliche Anklageschrift verzichtet.

Zur Erledigung einfacher Fälle kann die Staatsanwaltschaft auch den Erlass eines Strafbefehls beantragen. Durch dieses vereinfachte Verfahren, bei dem auf eine mündliche Verhandlung verzichtet wird, ist eine rasche Erledigung unkomplizierter Fälle möglich. Das Strafbefehlsverfahren ist jedoch nur bei Vergehen zulässig. Es können auch nur bestimmte Sanktionen verhängt werden, höchstens Geldstrafe sowie Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, sofern deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird.

Im Verfahren gegen Jugendliche sind weder Strafbefehl noch die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens zulässig. Stattdessen kann die Staatsanwaltschaft Antrag auf ein vereinfachtes Verfahren stellen, sofern keine Jugendstrafe oder Maßregeln der Besserung und Sicherung zu erwarten sind.

Wurde kein Tatverdächtiger ermittelt, ist die Tat nicht strafbar oder liegen sonstige Verfahrenshindernisse vor, z. B. Verjährung, so stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO ein.

Eine Einstellung kann auch erfolgen, wenn die Schuld des Täters gering ist und kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht. Diese Einstellung kann mit einer Auflage verbunden sein, z. B. finanzielle Wiedergutmachung des durch die Tat entstandenen Schadens, Zahlung einer Geldbuße, Erbringen einer gemeinnützigen Leistung, seit dem Jahr 2000 auch Täter-Opfer-Ausgleich. Ferner kann die Staatsanwaltschaft von der Strafverfolgung absehen, wenn es sich um unwesentliche Nebenstraftaten handelt, die gegenüber einer ansonsten abzuurteilenden Straftat nicht ins Gewicht fallen. Bei bestimmten Delikten (Hausfriedensbruch, einfache Körperverletzung, Sachbeschädigung etc.) verweist die Staatsanwaltschaft die Sache auf den Privatklageweg, wenn kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht; dann muss der Verletzte selbst Klage erheben. Diese Möglichkeit besteht nicht bei Verfahren gegen Jugendliche.

Die Art der Erledigung der Fälle durch die Staatsanwaltschaft wird in der Statistik der Gerichte und Staatsanwaltschaften verzeichnet. Im Gegensatz zu der Polizeilichen Kriminalstatistik, die Fälle und Personen registriert, und der Strafverfolgungsstatistik, die sich auf Personen bezieht, werden hier im Wesentlichen Verfahren gezählt. Dabei ist es auch möglich, dass mehrere Taten in einem Verfahren verbunden wurden oder sich ein Verfahren gegen mehrere Tatverdächtige richtet, so dass die Zahl der erfassten Verfahren geringer ist als die der davon betroffenen Beschuldigten. Gezählt werden auch die Fälle, die nicht der Polizei, sondern nur der Staatsanwaltschaft bekannt geworden sind. Diese Fälle machen 2013 ca. ein Sechstel der Gesamtzahl aus. Enthalten sind außerdem im Gegensatz zur Polizeilichen Kriminalstatistik alle Verkehrsdelikte und Ordnungswidrigkeiten außer Bußgeldverfahren.

2013 wurden von der Staatsanwaltschaft beim Landgericht und der Amtsanwaltschaft 4 537 363 sowie von der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht 4 235 Ermittlungsverfahren erledigt. Letztere bleiben wegen ihrer verhältnismäßig geringen Anzahl bei den weiteren Erörterungen unberücksichtigt. Um einen Vergleich mit der Ebene der Gerichte zu ermöglichen, zeigt Tabelle 5 die Art der Erledigung bezüglich der Anzahl der Personen.

Tabelle 5: Anzahl der von Ermittlungsverfahren\* betroffenen Personen und Art der Erledigung

Art der Erledigung	Anzahl der Personen	in %
insgesamt	5 299 731	100,0
Anklage	524 064	9,9
Antrag auf Strafbefehl	539 913	10,2
Einstellung mit Auflage	193 014	3,6
sonstige Erledigung	4 042 740	76,3

\* nur von der Staatsanwaltschaft beim Landgericht und von der Amtsanwaltschaft erledigte Verfahren; ohne die (wenigen) von der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht erledigten Verfahren.

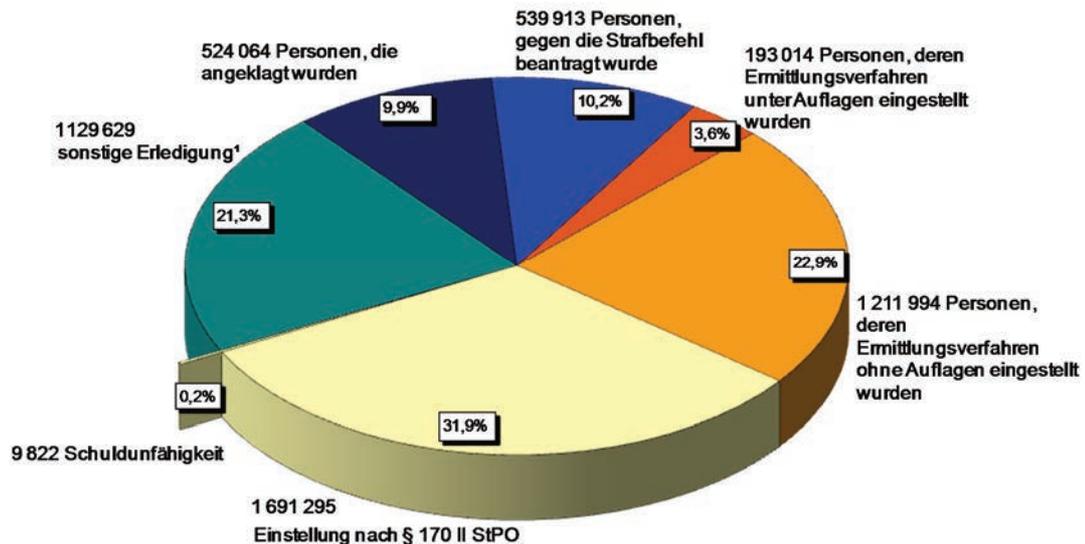
Quelle: Statistik der Staatsanwaltschaften 2013, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Tab. 2.4.

Es fällt auf, dass nur gegenüber rund einem Viertel der beschuldigten Personen Anklage erhoben, der Erlass eines Strafbefehls beantragt oder das Verfahren mit Erteilung einer Auflage eingestellt wird; gegenüber allen übrigen Personen wird das Verfahren auf andere Weise erledigt.

In Schaubild 7 wird deutlich, dass die von der Staatsanwaltschaft erledigten Verfahren bei je etwa 10 % der Beschuldigten mit einer Anklage oder mit einem Antrag auf Strafbefehl und bei 4 % mit einer Einstellung mit Auflage enden. 22 % der Fälle betreffen Einstellungen ohne Auflage, dabei handelt es sich hauptsächlich um Bagatellsachen nach allgemeinem Strafrecht (§ 153 StPO) oder Jugendstrafrecht (§ 45 Abs. 1 JGG; erfasst ist hier aber auch § 45 Abs. 2 JGG, s.u. IV.4.) sowie um unwesentliche Nebenstraftaten (§ 154 Abs. 1 StPO). Bei fast einem Drittel der Beschuldigten erfolgt eine Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, insbesondere weil Tat oder Täterschaft nicht nachweisbar sind oder ein Verfahrenshindernis (z. B. Verjährung) vorliegt bzw. Verfahrensvoraussetzungen fehlen. Bei den sonstigen Erledigungen, die etwas mehr als ein Fünftel der Beschuldigten betreffen, geht es vor allem um die Abgabe des Verfahrens an eine andere Staatsanwaltschaft oder – bei Ordnungswidrigkeiten – an die Verwaltungsbehörde sowie um die Verweisung auf den Privatklageweg.

## Schaubild 7: Erledigungen durch die Staatsanwaltschaft\*

Personen, gegen die ermittelt wurde gesamt: 5 299 731



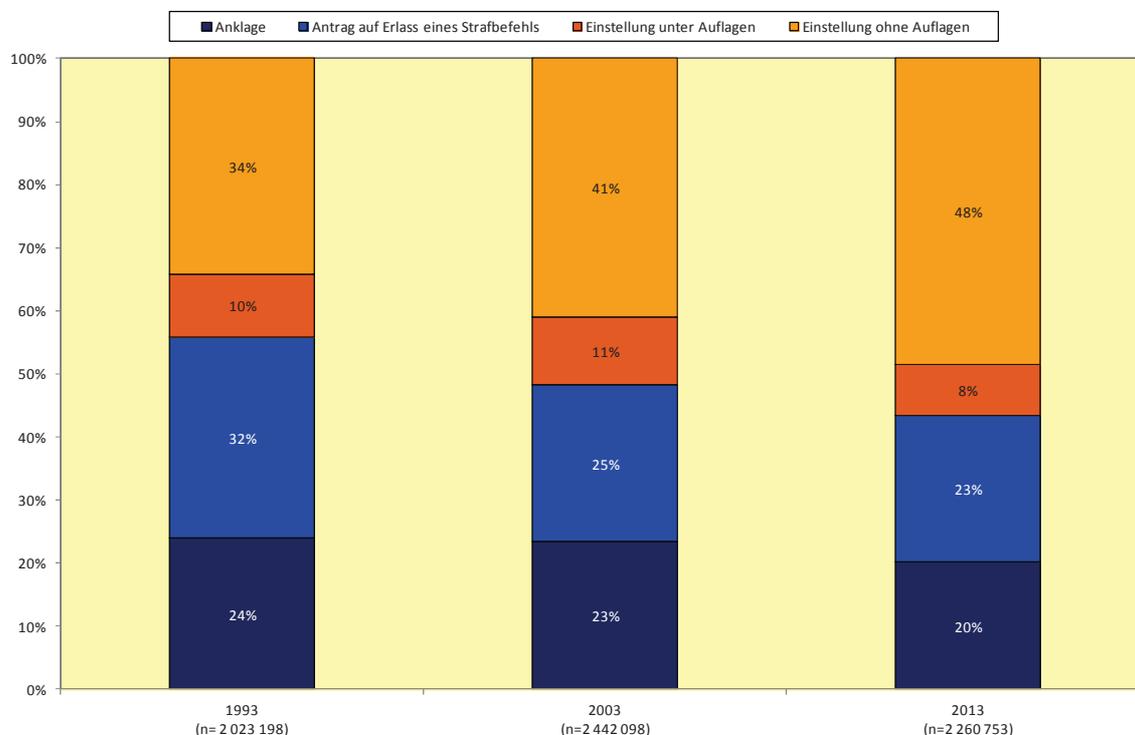
\* Anders als noch in der Voraufgabe, werden Beschuldigte vor der Staatsanwaltschaft (beim Landgericht und der Amtsanwaltschaft) gezählt.

<sup>1</sup> u. a. Abgabe an andere Staatsanwaltschaft (n=245 652), an Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit (n=256 895), Verbindung mit einer anderen Sache (n=330 884), vorläufige Einstellung (n=15 928), Verweis auf Privatklage (n=227 242), Antrag auf Eröffnung eines Sicherungsverfahrens (n=524), Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren (n=10 551), auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (n=16 870).

Quelle: Statistik der Staatsanwaltschaften 2013, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Tab. 2.2.

Schaubild 8 zeigt die Veränderungen der Erledigungsstruktur in den letzten 2 Jahrzehnten. Berücksichtigt werden nur die an sich anklagefähigen Strafsachen, also neben Anklagen und Strafbefehlen Einstellungen aus Opportunitätsgründen, nicht aber sonstige Erledigungen oder Einstellungen, z.B. wegen nicht hinreichenden Tatverdachts. Zwischen 1993 und 2003 haben die Einstellungen ohne Auflagen anteilmäßig – von 34 auf 41 % – deutlich zugenommen, während Anklagen und Strafbefehle zusammengenommen – von 56 auf 43 % – zurückgingen. Allerdings setzte sich dieser Trend auch zwischen 2003 und 2013 fort, obwohl die Zahl der Eingänge leicht abgenommen hat. So kommt es, dass im Jahre 2013 von an sich anklagefähigen Strafsachen die Mehrzahl durch Einstellung ohne (48 %) bzw. mit Auflagen (8 %) und nur eine Minderheit durch Strafbefehl (23 %) oder Anklage (20 %) erledigt wird.

Schaubild 8 – Art der staatsanwaltlichen Erledigung\*  
1993, 2003, 2013\*\*



\* hier ohne Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO, wegen Schuldunfähigkeit sowie ohne sonstige Erledigungen (s.o. Schaubild 7); gezählt werden von der StA beim Landgericht und der Staatsanwaltschaft erledigte Verfahren, nicht Beschuldigte.

\*\* 1993 alte Bundesländer und Gesamt-Berlin, 2003 Bundesrepublik Deutschland gesamt (für Schleswig-Holstein Ergebnisse aus 1997), 2013 Bundesrepublik Deutschland gesamt

Quelle: Statistik der Staatsanwaltschaften der jew. Jahrgänge, hrsg. vom Statistischen Bundesamt, Tab. 2.1.1.1. Absolutzahlen siehe Tabelle 8a im Anhang.

## 2. Prozessuale Zwangsmittel, v. a. Untersuchungshaft

Die Staatsanwaltschaft kann zur Sicherung des Ermittlungsverfahrens Zwangsmittel anordnen bzw. die Anordnung beim Richter beantragen. Dazu gehören z. B. die Beschlagnahme von Beweismitteln, Durchsuchung, Arrest, Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen und als einschneidendstes Mittel die Untersuchungshaft.

Untersuchungshaft kann nur vom Richter angeordnet werden unter der Voraussetzung, dass der Beschuldigte einer Tat dringend verdächtig ist, d. h. ein hoher Grad der Wahrscheinlichkeit hinsichtlich der Bestrafung besteht, die Haft nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache und zu der zu erwartenden Strafe steht sowie ein Haftgrund, z. B. Flucht, Fluchtgefahr oder Verdunkelungsgefahr, vorliegt (§ 112 StPO).

Die wichtigsten Zahlen sind in der Strafverfolgungsstatistik enthalten. Sie beziehen sich auf die Abgeurteilten, die während des Strafverfahrens verhaftet wurden und in Untersuchungshaft einsaßen; d. h. die kleine Minderheit von verhafteten Personen, gegenüber denen das Strafverfahren durch die Staatsanwaltschaft eingestellt wurde, ist damit nicht erfasst.

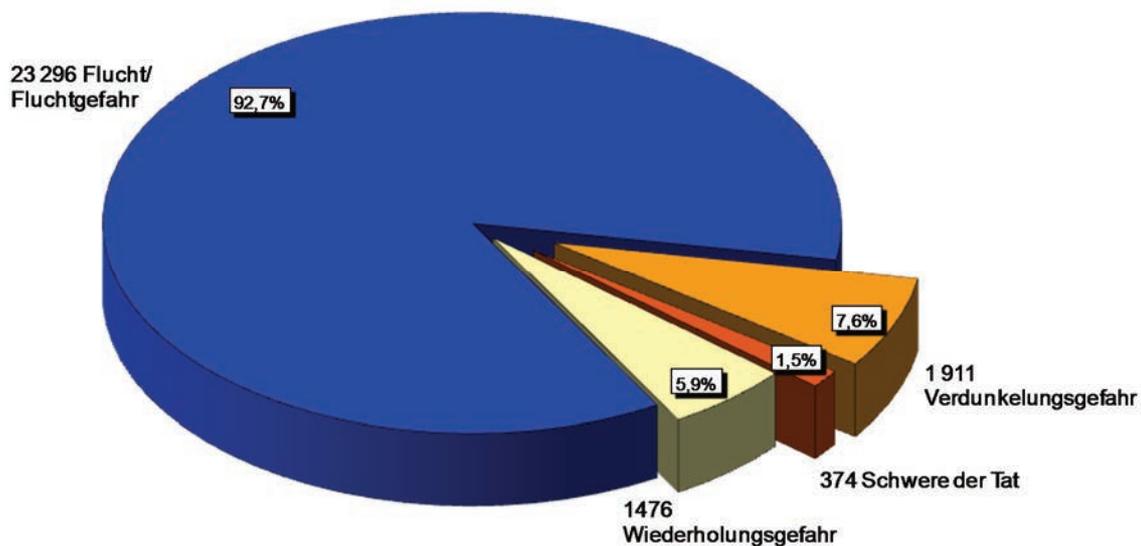
Rund 25 000 Personen, das sind knapp 3 % aller Abgeurteilten, befanden sich zuvor in Untersuchungshaft; bei den weiblichen Abgeurteilten beträgt der Anteil nur etwa 1 %.

Allerdings schwankt die Haftquote je nach Tatvorwurf stark: Besonders niedrig ist sie bei Verkehrsstraftaten, besonders hoch dagegen bei Tötungsdelikten.

Als wichtigster, ganz dominierender Haftgrund ist Flucht oder Fluchtgefahr zu verzeichnen; wesentlich seltener handelt es sich um Verdunkelungsgefahr, d. h. die Gefahr, dass Beweismittel manipuliert oder Zeugen beeinflusst werden (§ 112 Abs. 2 StPO). Noch geringer ist die Zahl der Fälle, in denen Schwerstkriminalität (§ 112 Abs. 3 StPO) oder Wiederholungsgefahr bei Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder bei anderen schwerwiegenden Straftaten (§ 112a StPO) die Haft begründen (Schaubild 9 und Tabelle 9a im Anhang).

### Schaubild 9: Haftgründe\*

Personen mit Untersuchungshaft insgesamt: 25 135

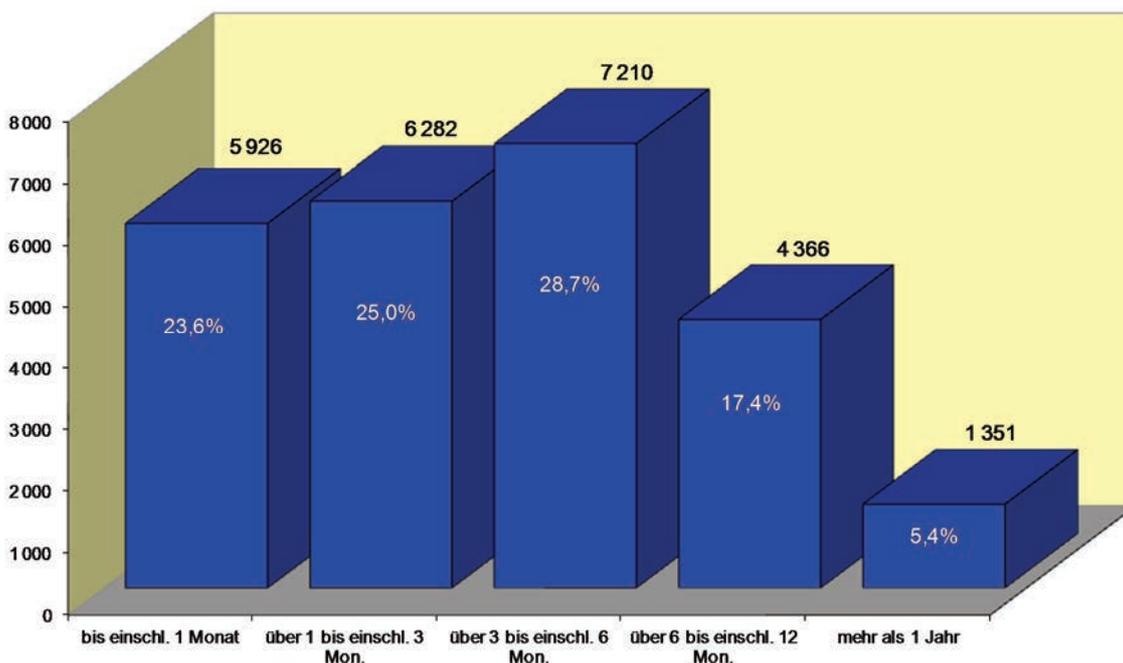


\* auch mehrere nebeneinander möglich; deshalb ergibt das Gesamt der Haftgründe mehr als 100%.  
Quelle: Strafverfolgungsstatistik 2013, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Tab. 6.1.

Auch im Bereich der Untersuchungshaft zeigt sich ein großer Unterschied zwischen Männern und Frauen. 93 % der Abgeurteilten mit Untersuchungshaft sind Männer.

Die Dauer der Untersuchungshaft streut breit: 24 % sind relativ kurz bis zu einem Monat inhaftiert, 25 % zwischen einem und drei Monaten. Rund 29 % der Untersuchungsgefangenen bleiben 3 bis 6 Monate in Haft. Obwohl Untersuchungshaft über 6 Monaten nur unter besonderen Voraussetzungen zulässig ist, befinden sich 23 % länger als 6 Monate in Haft. Für 1 351 Personen (5 %) dauert die Untersuchungshaft sogar länger als 1 Jahr (Schaubild 10). Hier zeigen sich ebenfalls große Unterschiede je nach Deliktsart: Bei schweren Straftaten dauert das Strafverfahren und damit oft auch die Untersuchungshaft erheblich länger als bei leichteren Delikten. Bei den Frauen ist die Dauer im Durchschnitt etwas geringer als bei den Männern.

Schaubild 10: Dauer der Untersuchungshaft



Quelle: Strafverfolgungsstatistik 2013, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden; Absolutzahlen siehe Tabelle 10a im Anhang.

Betrachtet man die Längsschnittentwicklung, fällt auf, dass generell die Zahl der Verhafteten deutlich zurückgegangen ist (von 40 860 im Jahr 1998 auf nunmehr 25 135 in 2013). Dabei hat der immer noch dominierende Haftgrund der Fluchtgefahr an absoluter und relativer Bedeutung verloren. Auch haben die kürzeren Haftdauergruppen deutlich abgenommen (vgl. Tab. 10a im Anhang).

## IV. Strafzumessung, Strafsanktionen

### 1. Gerichtliche Erledigung

#### 1.1 Gerichtsorganisation

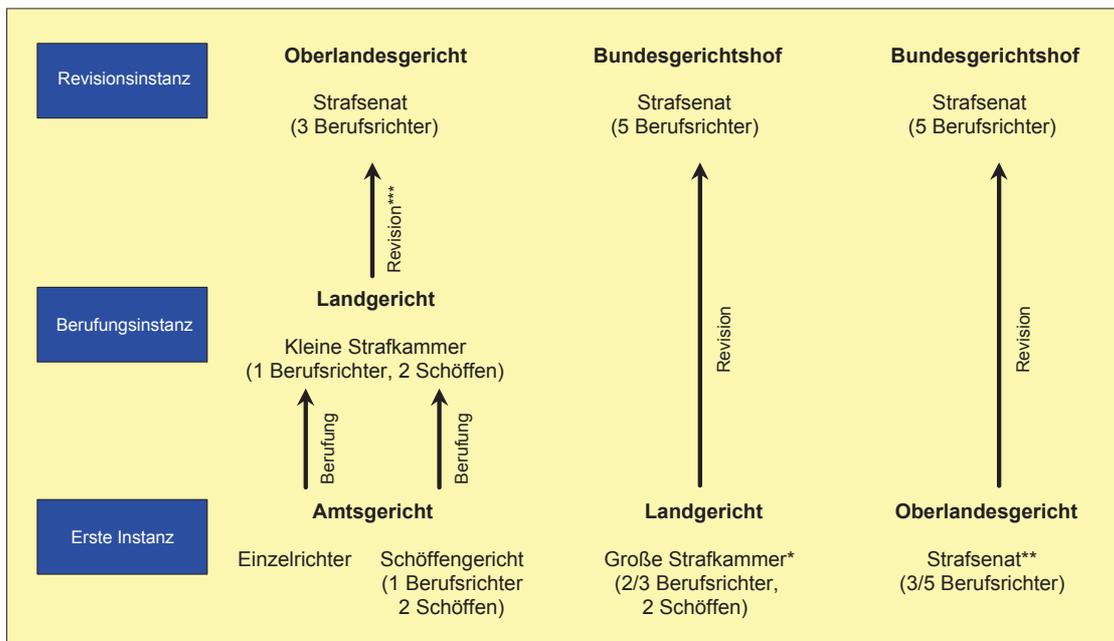
Nach Erhebung der Anklage durch die Staatsanwaltschaft prüft das Gericht, ob der Angeeschuldigte der ihm zur Last gelegten Tat hinreichend verdächtig ist und eine Hauptverhandlung anberaumt werden kann.

Grundsätzlich ist in der ersten Instanz das Amtsgericht zuständig. Handelt es sich um ein Vergehen, bei dem höchstens Freiheitsstrafe von 2 Jahren zu erwarten ist, so wird das Verfahren vom Einzelrichter bearbeitet. Ist eine Freiheitsstrafe zwischen 2 und 4 Jahren zu erwarten oder der Vorwurf eines Verbrechens zu verhandeln, fällt die Sache grundsätzlich in die Zuständigkeit des Schöffengerichts. Bei schweren Delikten ist das Landgericht zuständig; die Strafkammer u. a. in allen Fällen, in denen eine Freiheitsstrafe über 4 Jahren, eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder Sicherungsverwahrung zu erwarten ist, das Schwurgericht bei besonders schweren Delikten, v. a. solchen, die zum Tod eines Menschen führten. In Ausnahmefällen, v. a. bei Staatsschutzdelikten, verhandelt das Oberlandesgericht in erster Instanz.

Daneben existiert in einfach gelagerten Strafsachen, die sich auf Vergehen beziehen, das Strafbefehlsverfahren; hier beantragt die Staatsanwaltschaft im schriftlichen Verfahren den Erlass eines Strafbefehls beim zuständigen Richter am Amtsgericht, der in der Regel dem entspricht. Die hiermit ausgesprochene Strafe, in aller Regel Geldstrafe, ausnahmsweise Freiheitsstrafe zur Bewährung, steht einer Verurteilung gleich und wird rechtskräftig, sofern der Betroffene nicht binnen zweier Wochen Einspruch erhebt (s.o. III.1.).

Zur Überprüfung der Urteile des Amtsgerichts kann die Berufung zum Landgericht (kleine Strafkammer) eingelegt werden. Hierbei wird das Urteil auch in tatsächlicher Hinsicht überprüft. Anstelle der Berufung kann gegen das erstinstanzliche Urteil des Strafrichters oder des Schöffengerichts die Revision zum Oberlandesgericht eingelegt werden. Revision ist auch zulässig gegen das Berufungsurteil der kleinen Strafkammer.

### Schaubild 11: Instanzenweg in der Strafgerichtsbarkeit bei Erwachsenen



\* Große Strafkammern mit Spezialzuständigkeit sind: Schwurgericht, Wirtschaftsstrafkammer, Staatsschutzkammer. In der Graphik nicht aufgeführt ist die Revisionsmöglichkeit zum Oberlandesgericht gegen die Urteile der Großen Strafkammer, wenn die Revision ausschließlich auf die Verletzung einer in den Landesgesetzen enthaltenen Rechtsnorm gestützt wird.

\*\* Das Oberlandesgericht ist erstinstanzlich zuständig für Landesverrats- und Staatsgefährdungsanklagen sowie bei Anklagen wegen Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung, die vom Generalbundesanwalt erhoben werden.

\*\*\* Neben der Revision gegen Urteile des Landgerichts als Berufungsinstanz gibt es die sogenannte Sprungrevision gegen das erstinstanzliche Urteil des Amtsgerichts zum Oberlandesgericht.

Ist in der ersten Instanz die große Strafkammer des Landgerichts oder das Schwurgericht zuständig, so ist gegen das Urteil das Rechtsmittel der Revision zum Bundesgerichtshof – in Ausnahmefällen zum Oberlandesgericht – möglich. Gegen das erstinstanzliche Urteil des Oberlandesgerichtes kann nur Revision zum Bundesgerichtshof eingelegt werden. Die Revision kann in allen Fällen nur darauf gestützt werden, dass das Urteil auf einer Verletzung des Gesetzes beruht.

Für Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende gibt es spezielle Jugendgerichte. Die Verteilung der Verfahren auf Jugendrichter, Jugendschöffengericht und Jugendkammer

ist im Jugendgerichtsgesetz besonders geregelt. Sind nur Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel zu erwarten und wird Anklage beim Strafrichter erhoben, ist der Jugendrichter zuständig. Die Jugendkammer ist vor allem in den Fällen zuständig, die im allgemeinen Strafrecht dem Bereich des Schwurgerichts angehören. Die Jugendkammer verhandelt aber auch in sog. „Jugendschutzsachen“, d. h. bei Straftaten Erwachsener, durch die ein Kind oder ein Jugendlicher verletzt wurde. Im Übrigen gehören Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende in erster Instanz regelmäßig zur Zuständigkeit des Jugendschöffengerichts.

Im Jugendstrafverfahren kann jeder Anfechtungsberechtigte nur ein Rechtsmittel einlegen – gegen die Urteile des Jugendrichters oder des Jugendschöffengerichts Berufung bei der Jugendkammer oder Revision beim Oberlandesgericht, gegen Urteile der Jugendkammer Revision beim Bundesgerichtshof.

Wie auch bei den Erledigungen durch die Staatsanwaltschaft werden in der Geschäftsstatistik der Gerichte vor allem Verfahren gezählt. Dabei können mehrere Taten in einem Verfahren verbunden werden, oder ein Verfahren kann sich gegen mehrere Tatverdächtige richten, so dass die Zahl der erfassten Verfahren geringer ist als die der davon betroffenen Beschuldigten.

Tabelle 6 soll nur einen kurzen Überblick über die Zuständigkeit der Gerichte sowie über die Anzahl der Verfahren geben, die 2013 in den verschiedenen Instanzen bei den verschiedenen Gerichten erledigt wurden. Gezählt werden nur Strafverfahren. Bußgeldverfahren sind in der Tabelle nicht enthalten.

Tabelle 6: Zuständigkeit der Gerichte und Zahl der erledigten Strafverfahren

Art des Gerichts	1. Instanz	Berufung	Revision
Amtsgericht:			
- Strafrichter	459 049		
- Schöffengericht	35 447		
- Jugendrichter	160 858		
- Jugendschöffengericht	45 040		
Landgericht:			
- kleine Strafkammer <sup>1</sup>		40 936	
- große Strafkammer <sup>2</sup>	10 829		
- Jugendkammer <sup>3</sup>	2 248	6 000	
Oberlandesgericht	24		5 907
Bundesgerichtshof			2 998

<sup>1</sup> inklusive Wirtschaftsstrafkammer.

<sup>2</sup> inklusive Schwurgericht und Wirtschaftsstrafkammer.

<sup>3</sup> kleine und große Jugendkammer.

Quelle: Statistik der Strafgerichte 2013, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Tab. 1.2, 3.2 und 6.2 sowie Übersicht über den Geschäftsgang bei den Strafsenaten des Bundesgerichtshofs im Jahre 2013, S. 16.

### 1.2 Art der gerichtlichen Erledigung

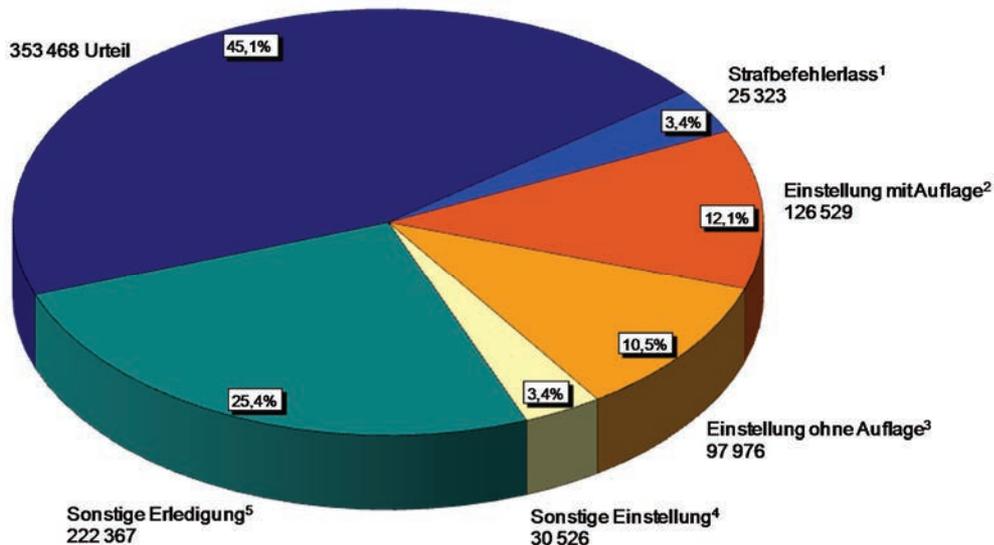
Außer durch Urteil können die Verfahren vor Gericht auch in anderer Weise erledigt werden: Liegen z. B. Verfahrenshindernisse vor, reicht der Tatverdacht für die Verurteilung nicht aus oder ist die Tat aus bestimmten Gründen, etwa wegen Notwehr, nicht strafbar, so

lehnt das Gericht die Eröffnung des Verfahrens ab. Bei geringer Schuld des Täters kann das Gericht die Sache mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten einstellen, evtl. verbunden mit der Erteilung einer Auflage.

Neben Verfahren werden in der Geschäftsstatistik auch Personen gezählt. Um eine bessere Vergleichbarkeit mit den Daten der Strafverfolgungsstatistik zu erreichen, wird bei der Art der gerichtlichen Erledigung auf die Personen abgestellt (Schaubild 12). Zu berücksichtigen ist aber, dass diese Zahlen dann nicht mehr mit den in Tabelle 6 beschriebenen Verfahren vergleichbar sind, da in einem Verfahren gegen mehrere Personen unterschiedliche gerichtliche Entscheidungen getroffen werden können.

### Schaubild 12: Erledigungen durch die Gerichte\*

Beschuldigte insgesamt: 797 855\*\*



\* gezählt wird die Art der Erledigung vor dem Amtsgericht und dem Landgericht bzgl. des einzelnen Beschuldigten.

\*\* ohne Ordnungswidrigkeiten.

<sup>1</sup> nur Strafbefehle nach Eröffnung des Hauptverfahrens gem. § 408a StPO; die von der StA beantragten Strafbefehle gem. § 407 StPO sind hier nicht erfasst (s.o. Schaubild 7).

<sup>2</sup> Einstellungen nach § 153a Abs. 2 StPO, §§ 37 Abs. 2, 38 Abs. 2 BtMG, § 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 u. 3 JGG.

<sup>3</sup> z. B. Einstellungen wegen Geringfügigkeit nach § 153 Abs. 2 StPO (n=47 405), wegen unwesentlicher Nebenstrafat nach § 154 Abs. 2 StPO (n=41 720), § 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 JGG sowie nach § 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 JGG.

<sup>4</sup> z. B. Einstellung wegen Auslieferung, Ausweisung oder Abwesenheit des Beschuldigten, wegen Verfahrenshindernissen.

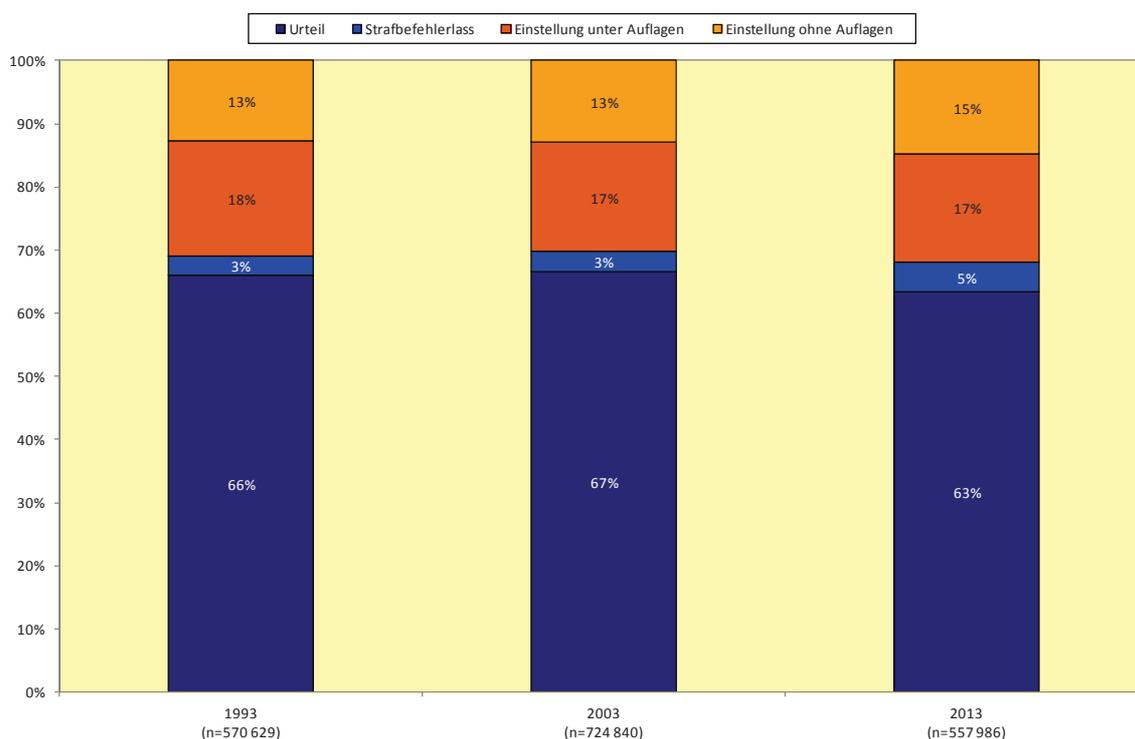
<sup>5</sup> z. B. Verbindung mit einer anderen Sache (n=119 532), Rücknahme der Privatklage/des Einspruchs (n=61 155), Verweisung an ein anderes Gericht (n=8 050), Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens (n=4 875).

Quelle: Statistik der Strafgerichte 2013, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Tab. 2.3 und 4.3.

Gegenüber knapp der Hälfte (45 %) der Angeschuldigten wird das Verfahren – nach Durchführung der Hauptverhandlung – durch Urteil abgeschlossen. Mit einem Strafbefehl – nach Beginn des Hauptverfahrens, gemäß § 408a StPO – enden 3 % der Fälle. Allerdings sind die häufigen Fälle, in denen das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaften in schriftlichem Verfahren einen Strafbefehl gemäß § 407 StPO erlässt, hier nicht gezählt; sie sind bei den staatsanwaltschaftlichen Erledigungen erfasst (s. o. III.1.). Für knapp ein Viertel der Angeschuldigten endet das gerichtliche Strafverfahren mit einer Einstellung;

darunter 11 % ohne Erteilung von Auflagen, 12 % mit Erteilung von Auflagen. Gegenüber einem weiteren Viertel der Angeschuldigten werden die Verfahren auf sonstige Art erledigt. So kann wegen unzureichenden Tatverdachts, falscher Zuständigkeit etc. die Eröffnung des Verfahrens abgelehnt oder das Verfahren an ein anderes Gericht verwiesen werden. Gibt es gegen einen Angeklagten mehrere Verfahren, so können diese verbunden werden (Schaubild 12).

Schaubild 13 – Art der gerichtlichen Entscheidung\*  
1993, 2003, 2013\*\*



\* hier ohne sonstige Erledigungen oder sonstige Einstellungen (s.o. Schaubild 12); gezählt wird die Art der Erledigung vor dem Amtsgericht und dem Landgericht bezüglich des einzelnen Beschuldigten.

\*\* 1993 alte Bundesländer und Gesamt-Berlin, 2003 und 2013 Bundesrepublik Deutschland gesamt

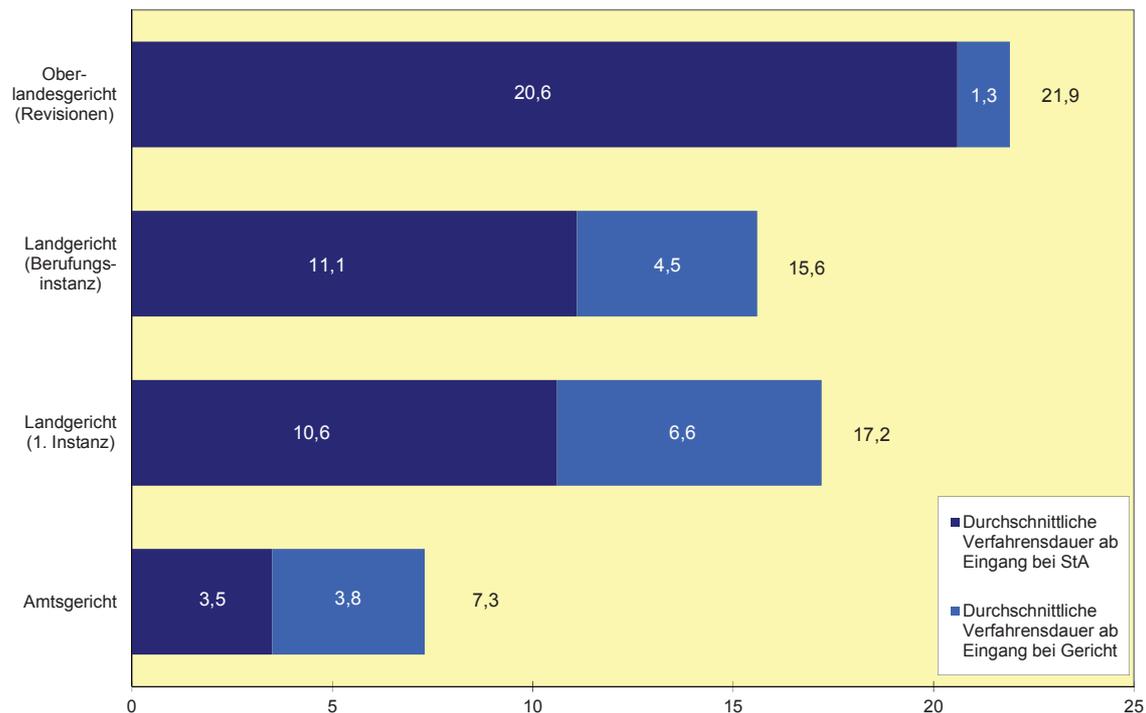
Quelle: Statistik der Strafgerichte der jew. Jahrgänge, hrsg. vom Statistischen Bundesamt, Tab. 2.3 und 4.3;  
Absolutzahlen siehe Tabelle 13a im Anhang.

Schaubild 13 zeigt die Veränderungen der Erledigungsstruktur in den letzten zwei Jahrzehnten. Berücksichtigt werden neben Urteilen und Strafbefehlen gemäß § 408a StPO (von der StA beantragte Strafbefehle nach § 407 StPO sind nicht erfasst) nur Opportunitätseinstellungen, nicht aber sonstige Erledigungen. Während die Staatsanwaltschaft Strafsachen zwischen 1993 und 2003 vermehrt durch Einstellungen erledigte, zeigt sich dies auf gerichtlicher Ebene nicht; vielmehr bleibt die Urteilsrate von rund zwei Dritteln bestehen. Auch im darauf folgenden Jahrzehnt zwischen 2003 und 2013 nimmt die Bedeutung der gerichtlichen Einstellungen kaum zu.

## 1.3 Dauer der Strafverfahren.

Für die Durchführung des Strafverfahrens gilt das rechtsstaatlich begründete Beschleunigungsgebot. Die zügige Durchführung des Strafverfahrens ist im Interesse des Beschuldigten geboten, um seine Belastungen so gering wie möglich zu halten; sie liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da mit zunehmendem Zeitablauf die Beweisführung und mithin die Ermittlung der materiellen Wahrheit erschwert wird. Darüber hinaus binden lange Verfahren Ressourcen, insbesondere Personalkapazitäten.

Schaubild 14: Verfahrensdauer\*



\* durchschnittliche Dauer der Anhängigkeit von Verfahren vor verschiedenen Gerichten in Monaten; ab Eingang bei Gericht erfolgten 2013 am OLG 5 907 revisionsrechtliche Erledigungen (also ohne erstinstanzliche Verfahren), am LG in Berufungsverfahren wurden 46 936, am LG als 1. Instanz 13 077 sowie am AG 700 394 Verfahren erledigt. Allerdings werden bei Zählung ab Eingang bei der StA nicht alle Verfahren erfasst: Zum OLG 5 903 Verfahren (ohne Revisionen in Privatklageverfahren), zum LG als Berufungsinstanz 45 775 Verfahren (ohne Berufungen in Privatklageverfahren und ohne Wiederaufnahmeverfahren), zum LG als 1. Instanz 12 877 Verfahren (ohne Wiederaufnahmeverfahren, Nachverfahren und Anträge auf Einleitung eines objektiven Verfahrens), zum AG 695 450 Verfahren (ohne Wiederaufnahmeverfahren, in ein Strafverfahren übergegangene Bußgeldverfahren, von den Finanzbehörden beantragte Strafbefehlsverfahren, Privatklageverfahren, Nachverfahren und Anträge auf Einleitung eines objektiven Verfahrens).

Quelle: Statistik der Strafgerichte 2013, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Tab. 2.5, 4.5, 5.5 und 8.4.

Das Beschleunigungsgebot steht indessen in einem Spannungsverhältnis zu der erforderlichen Gründlichkeit der Ermittlungen. So hängt die Verfahrensdauer mit der Art und Schwere des Tatvorwurfs, den Schwierigkeiten des Verfahrens und der Beweislage, aber auch mit den verfügbaren Personalkapazitäten zusammen.

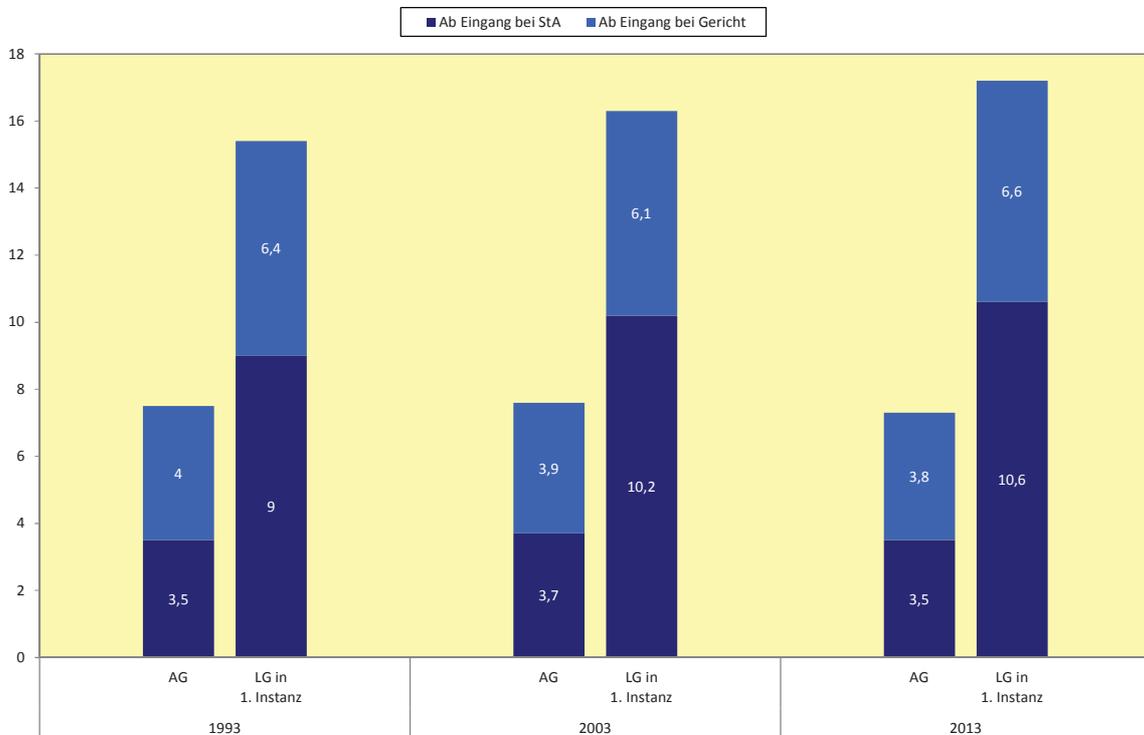
Schaubild 14 präsentiert Daten aus der Geschäftsstatistik der Strafgerichte. Messzeitpunkt für den Beginn des Verfahrens ist der Eingang der Ermittlungsakte bei der Staatsanwaltschaft. Einen weiteren Messzeitpunkt bildet der Eingang der Strafsache bei

dem entscheidenden Gericht: das ist im erstinstanzlichen Verfahren in der Regel die Anklageschrift; im Rechtsmittelverfahren die Einlegung der Berufung oder Revision. Weitere Verfahrensarten, insbesondere die Rechtsbeschwerde zum Oberlandesgericht, sollen hier nicht näher betrachtet werden. Den zeitlichen Endpunkt markiert die Erledigung durch das Gericht, im Wesentlichen in Form eines Urteils oder einer Verfahrenseinstellung.

Naturgemäß dauern Strafverfahren beim Amtsgericht am kürzesten: vom Eingang bei der Staatsanwaltschaft durchschnittlich 7,3 Monate, vom Eingang beim Gericht gemessen 3,5 Monate. Demgegenüber verdoppelt sich die Verfahrensdauer, wenn die Große Strafkammer oder das Schwurgericht am Landgericht die erste Instanz bildet: ab Eingang bei der Staatsanwaltschaft 17,2 Monate, ab Eingang beim Gericht 6,6 Monate. Entsprechende Unterschiede zeigen sich im Rechtsmittelverfahren: Wenn das Landgericht als Berufungsinstanz befasst ist, dauern die Verfahren ab Staatsanwaltschaft bis zur Erledigung durch das Berufungsgericht 15,6 Monate, wobei hier die Dauer des erstinstanzlichen Verfahrens am Amtsgericht inbegriffen ist. Ab Eingang beim Landgericht dauert es 4,5 Monate; in diesen Erledigungen sind allerdings nicht nur Urteile oder Einstellungen, sondern auch (zu 35 %) Rücknahmen der Berufung enthalten. Sofern das Oberlandesgericht als Revisionsinstanz tätig wird, dauert es vom Eingang bei der Staatsanwaltschaft 21,9 Monate (hier einschließlich der Dauer der vorangegangenen gerichtlichen Verfahren), bis das Gericht entschieden hat. Ab Eingang beim Oberlandesgericht kommt es nach durchschnittlich 1,3 Monaten zu einer Entscheidung; diese sehr kurz erscheinende Verfahrensdauer hängt damit zusammen, dass 90 % der Revisionen in einem schriftlichen Verfahren per Beschluss gemäß § 349 StPO verworfen werden.

Untersucht man, ob sich in den letzten zwei Jahrzehnten die Dauer von Strafverfahren verändert hat und wählt dafür die Jahre 1993, 2003 und 2013 aus, so sind nur geringe Veränderungen sichtbar (s. Schaubild 15): Strafsachen, die zum Amtsgericht gehen, dauern insgesamt etwa 7,5 Monate, wobei sich zwischen 2003 und 2013 eine geringfügige Verkürzung von 0,3 Monate ab Eingang bei der Staatsanwaltschaft und um 0,1 Monate ab Eingang beim Gericht bis zur Erledigung ergeben hat. Soweit das Landgericht erste Instanz ist, lässt sich umgekehrt eine leichte Verlängerung der Verfahren erkennen: So steigt die Gesamtdauer vom Eingang bei der Staatsanwaltschaft bis zur Erledigung zwischen 2003 und 2013 von 16,3 auf 17,2 Monate, wobei sich die Verfahrensdauer ab Eingang beim Gericht im Jahre nur geringfügig um 0,5 Monate auf 6,6 Monate verlängert hat.

Schaubild 15: Verfahrensdauer in Monaten  
1993, 2003, 2013\*



\* durchschnittliche Dauer der Anhängigkeit von Verfahren in Monaten.

Quelle: Statistik der Strafgerichte der jew. Jahrgänge, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Tab. 2.5, 4.5, 5.5 und 8.4.; 1993 alte Bundesländer und Gesamt-Berlin, 2003 Bundesrepublik Deutschland gesamt ohne Einstellungen nach § 154 Abs. 2 StPO, 2013 Bundesrepublik Deutschland gesamt; Absolutzahlen siehe Tabelle 15a im Anhang.

## 2. Abgeurteilte und Verurteilte nach Deliktgruppen

Über den Bereich der Aburteilungen und Strafsanktionen gibt die Strafverfolgungsstatistik Auskunft. Gezählt werden Personen. Wurden mehrere Taten einer Person in einem Verfahren verbunden, so wird nur das Delikt gezählt, das im Gesetz mit der schwersten Strafe bedroht ist. Werden mehrere Straftaten der gleichen Person in mehreren Verfahren abgeurteilt, so wird der Abgeurteilte für jedes Verfahren gesondert gezählt.

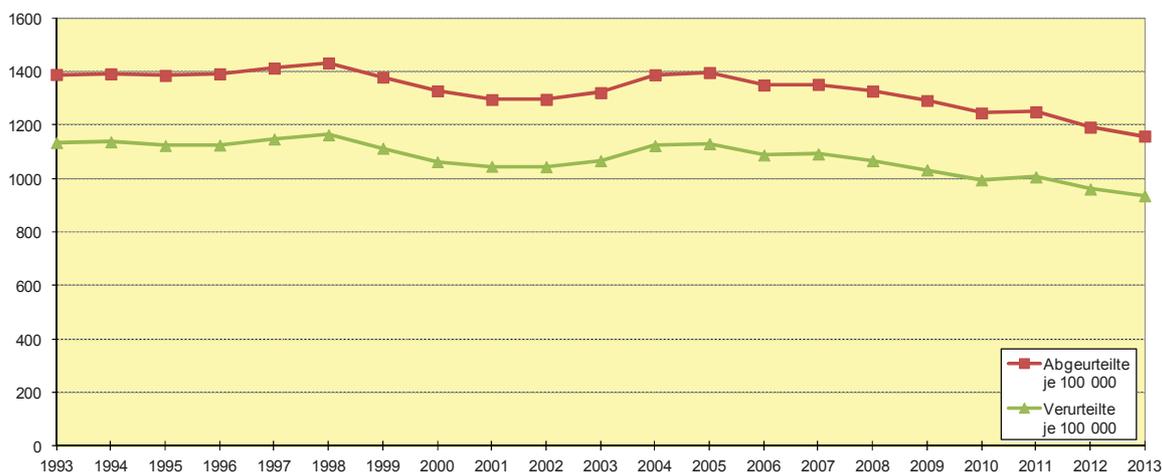
In der Gesamtzahl der Straftaten sind auch die Verkehrsdelikte enthalten, nicht jedoch in den einzelnen Untergruppen. So sind fahrlässige Körperverletzungen oder fahrlässige Tötungen in Verbindung mit einem Verkehrsunfall nicht in der Kategorie „andere Straftaten gegen die Person“ enthalten, sondern nur in der Kategorie „Straftaten im Straßenverkehr“ und „Straftaten insgesamt“.

Unter den *Abgeurteilten* sind alle Angeklagten zusammengefasst, gegen die Strafbefehle erlassen wurden (hier zählen – im Gegensatz zur Geschäftsstatistik der Gerichte, s.o. IV.1. – alle auf Antrag der Staatsanwaltschaft erlassenen Strafbefehle mit) oder Strafverfahren durch Urteil oder Einstellungsbeschluss rechtskräftig abgeschlossen wurden. Außer den Verurteilten umfasst diese Zahl auch Personen mit anderen Entscheidungen, wie Freispruch, Absehen von Strafe, Maßregeln der Besserung und Sicherung.

*Verurteilte* hingegen sind Personen, gegen die entweder nach allgemeinem Strafrecht Freiheitsstrafe, Strafhaft oder Geldstrafe verhängt wurde oder gegen die nach Jugendstrafrecht

Jugendstrafe, Zuchtmittel oder Erziehungsmaßnahmen ergangen sind. Verurteilt werden kann nur eine strafmündige Person, d. h. eine Person, die mindestens 14 Jahre alt ist.

Schaubild 16: Abgeurteilte und Verurteilte je 100 000 der Bevölkerung 1993-2013\*



\* bis 1994 alte Bundesländer und Berlin-West, bis 2006 alte Bundesländer und Gesamt-Berlin.

Quelle: Strafverfolgungsstatistik der jew. Jahrgänge, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden; Absolutzahlen siehe Tabelle 16a im Anhang.

Schaubild 16 (Absolutzahlen s. Tab. 16a im Anhang) gibt einen kurzen Überblick über die Entwicklung und die Größenordnung der Zahl der Abgeurteilten – wiederum bezogen auf 100 000 der Wohnbevölkerung, da sich erst ab 2007 Zahlen für Gesamtdeutschland finden. Es zeigt sich eine ähnliche Entwicklung wie bei den polizeilichen Zahlen der bekanntgewordenen Taten und Tatverdächtigen – allerdings auf einem sehr viel tieferen Niveau, weil die Staatsanwaltschaft nur einen kleinen Teil der Fälle per Anklage vor das Gericht bringt (s.o. II.1.). In den letzten Jahren zwischen 2008 und 2013 geht die Zahl der Abgeurteilten stärker als die polizeilichen Referenzzahlen zurück. Dies dürfte damit zusammenhängen, dass die Staatsanwaltschaft in verstärktem Maße Verfahren einstellt (s.o. Schaubild 8). 2013 beträgt die Zahl der Abgeurteilten 935 788. Die Verurteiltenzahlen nehmen einen parallelen Verlauf, da ihr Anteil an den Abgeurteilten stabil bei knapp über 80 % liegt. Im Jahr 2013 betrug die Zahl der Verurteilten 755 938 (s. Tab. 16a im Anhang).

Schaubild 17 zeigt, wegen welcher Delikte verurteilt wurde. Dabei ist zu beachten, dass nur das jeweils schwerste Delikt statistisch erfasst wird, d. h., dass bei Zusammentreffen von mehreren Delikten die leichteren keinen Ausdruck in den statistischen Zahlen finden.

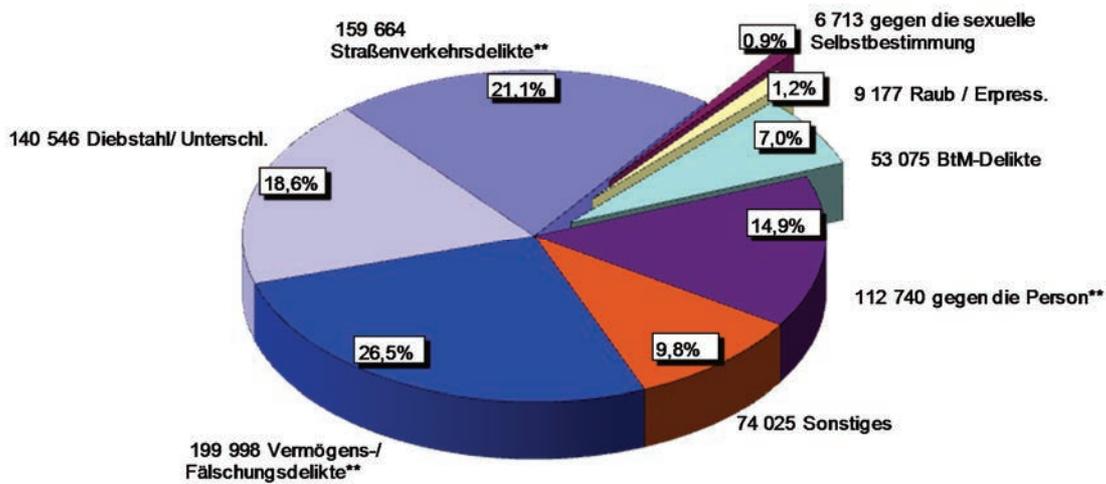
20 % aller Verurteilungen des Jahres 2013 erfolgten wegen Straftaten im Straßenverkehr; Eigentums- und Vermögensdelikte (Diebstahl, Unterschlagung und Sachbeschädigung, Raub und Erpressung, Betrug, Urkundenfälschung und andere Vermögensdelikte) lagen in 40 % der Fälle vor; allein Diebstahl und Unterschlagung machten 16 % der Gesamtzahl aus. Der Anteil der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung lag 2013 unter 1 %; der sonstiger Taten gegen die Person, also v. a. Beleidigung, Körperverletzung und Tötungsdelikte, bei 12 %; der Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz bei 6 %.

Vergleicht man diese Zahlen mit der Deliktsverteilung nach der Polizeilichen Kriminalstatistik (s. o. II.1.), so macht sich eine deutliche Verschiebung der relativen Bedeutung einzelner Deliktgruppen bemerkbar. Dies liegt zum einen daran, dass hier – im Gegensatz zur

Ebene der Polizei – die Straßenverkehrsdelikte mit erfasst sind; zum anderen gelangen viele der leichteren Delikte, vor allem im Bereich des Diebstahls und der Sachbeschädigung sowie Körperverletzung und Beleidigung, nicht zum Gericht, weil diese Verfahren von der Staatsanwaltschaft eingestellt oder auf den Privatklageweg verwiesen werden.

## Schaubild 17: Verurteilte nach Deliktgruppen\*

Verurteilte insgesamt: 755 938



\* nur jeweils schwerstes Delikt.

\*\* Straßenverkehrsdelikte: §§ 142, 222, 229, 315b, 315c, 316, 323 StGB; 21, 22, 22a StVG.  
Abweichend zu den in Tabelle 1 gebildeten Deliktgruppen enthalten Straftaten gegen die Person: §§ 185-189, 169-173, 201-206, 211-222, 223-231, 234-241a StGB; Vermögens-/Fälschungsdelikte: §§ 257-261, 263-266b, 267-281, 283-305a StGB.

Quelle: Strafverfolgungsstatistik 2013, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Tab. 2.1.

### 3. Verurteilte nach allgemeinem Strafrecht

#### 3.1 Sanktionsarten und ihre Verteilung

Als Hauptstrafen des allgemeinen Strafrechts kommen vor allem die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe (mit oder ohne Strafaussetzung zur Bewährung) in Betracht. Zusätzlich können unter bestimmten gesetzlich geregelten Voraussetzungen ein Fahrverbot als Nebenstrafe und/oder weitere Nebensanktionen (z. B. Verlust der Amtsfähigkeit) verhängt werden oder kraft Gesetzes eintreten.

Die einschneidendste Maßnahme des Wehrstrafrechts ist der Strafarrrest.

Wird der Angeklagte zu einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren verurteilt, so kann der Freiheitsentzug durch Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung vermieden werden. In einer vom Gericht festzulegenden Bewährungszeit soll der Verurteilte zeigen, dass allein die Verurteilung als Warnung ausgereicht hat und er keine weiteren Straftaten mehr begehen wird. Gleichzeitig werden durch die Aussetzung der Strafverbüßung die negativen Auswirkungen der Inhaftierung vermieden, z. B. dass der Betroffene aus seinem bisherigen Leben, aus Beruf und sozialen Kontakten herausgerissen wird. In Zusammenhang mit der Strafaussetzung zur Bewährung kann das Gericht dem Verurteilten Auflagen (z. B. eine Geldbuße)

oder Weisungen erteilen, die seine Lebensführung betreffen, z. B. die Unterstellung unter die Aufsicht eines Bewährungshelfers für die Dauer der Bewährungszeit.

Begeht der Verurteilte während der Bewährungszeit neue Straftaten oder kommt er Auflagen oder Weisungen nicht nach, so kann die Aussetzung zur Bewährung widerrufen werden mit der Folge, dass der Verurteilte nun die Strafe verbüßen muss.

Die Voraussetzungen für eine Strafaussetzung zur Bewährung sind umso strenger, je höher die Freiheitsstrafe ist. Freiheitsstrafen unter sechs Monaten werden vom Gericht zur Bewährung ausgesetzt, wenn zu erwarten ist, dass der Verurteilte künftig auch ohne Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird. Freiheitsstrafen ab sechs Monaten bis zu einem Jahr werden unter der gleichen Voraussetzung zur Bewährung ausgesetzt, es sei denn, dass die Verteidigung der Rechtsordnung die Vollstreckung der Strafe gebietet. Freiheitsstrafen von über einem bis zu zwei Jahren können zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn darüber hinaus nach der Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit des Verurteilten besondere Umstände vorliegen.

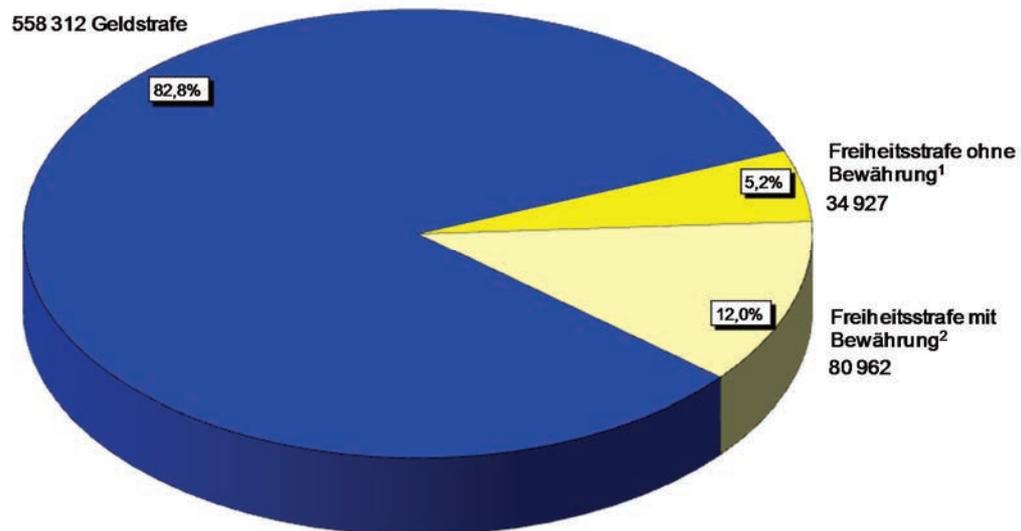
Kann die Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt werden oder wird die Strafaussetzung, z. B. wegen Begehung neuer Straftaten, widerrufen, so hat der Verurteilte die Freiheitsstrafe im Strafvollzug zu verbüßen. Nach Verbüßung von mindestens zwei Drittel einer Freiheitsstrafe wird der Rest der Strafe zur Bewährung ausgesetzt, wenn der Verurteilte einwilligt und dies unter der Berücksichtigung der Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit verantwortet werden kann. In Ausnahmefällen kann der Strafreist auch bereits nach Verbüßung der Hälfte einer Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden. Auch die Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe kann zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn 15 Jahre verbüßt sind, nicht die besondere Schwere der Schuld des Verurteilten eine weitere Vollstreckung gebietet und eine günstige Prognose sowie die Einwilligung des Verurteilten vorliegen.

Neben den oben genannten Sanktionen können auch Maßregeln der Besserung und Sicherung (Unterbringung in einem psychiatrisches Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt, Sicherungsverwahrung, Führungsaufsicht, Entziehung der Fahrerlaubnis, Berufsverbot) angeordnet werden. Von den Maßregeln der Besserung und Sicherung können z. B. die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt unter bestimmten Voraussetzungen auch bei einem Freispruch mangels Schuldfähigkeit angeordnet werden. Die Vollstreckung dieser Maßregeln wird zur Bewährung ausgesetzt, wenn besondere Umstände die Erwartung rechtfertigen, dass der Zweck der Maßregel auch dadurch erreicht werden kann.

Insgesamt wurden rund 674 000 Personen 2013 nach allgemeinem Strafrecht verurteilt. Der Anteil der Frauen liegt bei 19,7 %. Die weitaus häufigste Strafe bei Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht ist die Geldstrafe mit 558 000 Fällen (83 %); in den übrigen Fällen werden Freiheitsstrafen oder (sehr selten) Strafverurteilung verhängt. Mehr als zwei Drittel der 116 000 Freiheitsstrafen bzw. Strafverurteilungen werden zur Bewährung ausgesetzt, d. h. 12 % (81 000) aller Verurteilungen lauten auf Freiheitsstrafe mit Bewährung, 5 % (35 000) auf Freiheitsstrafe ohne Bewährung (Schaubild 18).

## Schaubild 18: Sanktionen nach allgemeinem Strafrecht\*

Verurteilte nach allgemeinem Strafrecht insgesamt: 674 201



\* nur jeweils schwerste Sanktion.

<sup>1</sup> inklusive Strafverurteilung (n=3).

<sup>2</sup> inklusive Strafverurteilung (n=6).

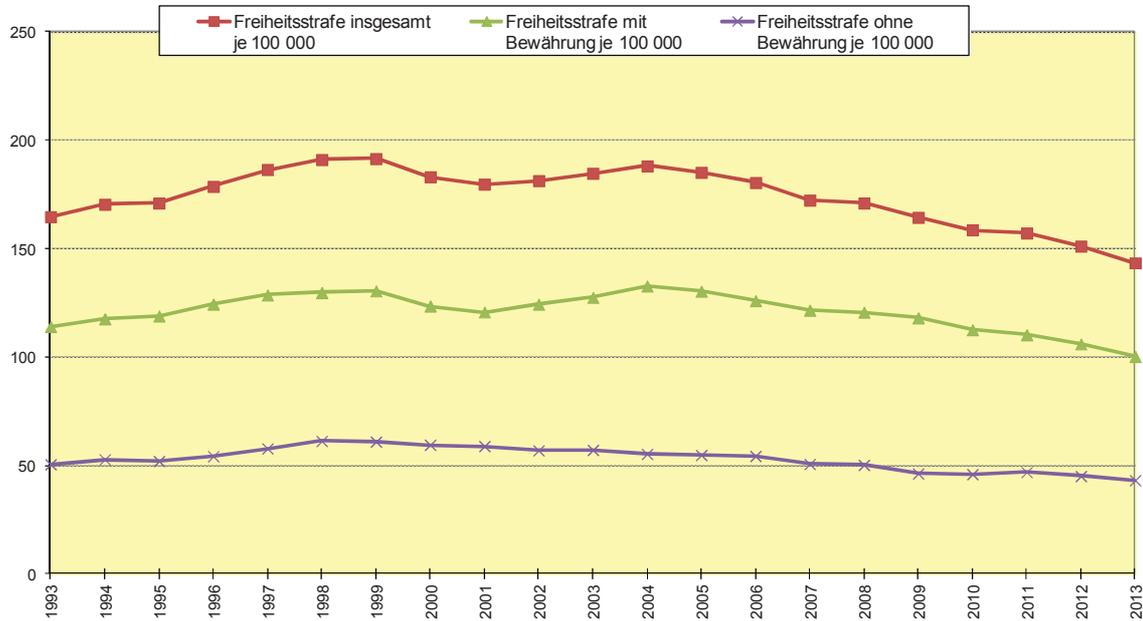
Quelle: Strafverfolgungsstatistik 2013, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Tab. 2.3.

### 3.2 Freiheitsstrafe

Schaubild 19 (Absolutzahlen s. Tab. 19a im Anhang) zeigt eine uneinheitliche Entwicklung der Freiheitsstrafen in den letzten Jahrzehnten. Während bezogen auf die Bevölkerung in den 1990er Jahren die Ziffern anstiegen und in einer leichten Wellenbewegung zu Anfang der 2000er Jahre auf hohem Niveau verharrten, gehen sie seit 2004 kontinuierlich zurück. Einen ähnlichen Verlauf nehmen die Freiheitsstrafen zur Bewährung; ihr Anteil an allen Verurteilungen zu Freiheitsstrafe liegt relativ stabil bei etwas über zwei Drittel. Insgesamt lässt sich festhalten, dass sich seit Beginn der 1970er Jahre der Anteil der zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen enorm gesteigert hat und seit den 1980er Jahren (s. Voraufgabe) zwei Drittel aller verhängten Freiheitsstrafen ausmacht.

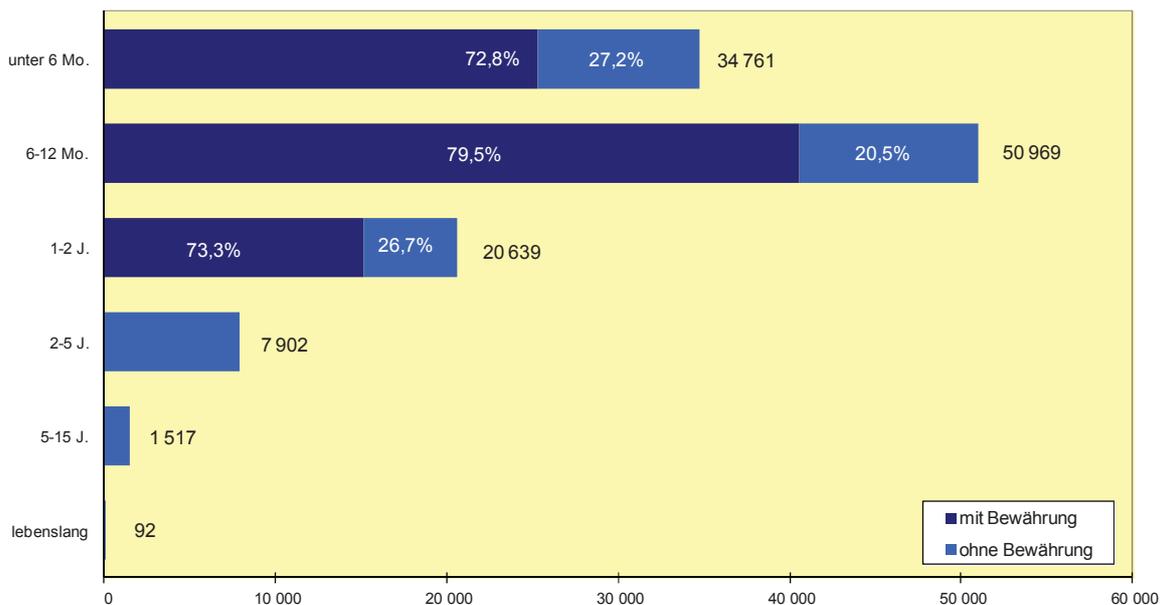
Hinsichtlich der Dauer überwiegen Freiheitsstrafen unter 12 Monaten. 30 % machen kurze Freiheitsstrafen unter 6 Monaten aus, rund 45 % liegen zwischen 6 und 12 Monaten. 18 % betreffen die Freiheitsstrafen zwischen 1 und 2 Jahren. Die Quote der Strafaussetzung zur Bewährung ist bei Freiheitsstrafen zwischen 6 Monaten bis unter einem Jahr mit annähernd vier Fünfteln am höchsten, liegt aber auch für die 1-2-jährigen Freiheitsstrafen immer noch bei über zwei Drittel. Die nicht aussetzungsfähigen Freiheitsstrafen über 2 Jahre machen zusammen 8 % aus. In 1,4 % der Fälle beträgt die Dauer über 5 Jahre. Der Anteil der lebenslangen Freiheitsstrafe liegt bei 0,1 % (Schaubild 20).

Schaubild 19: Verurteilungen zu Freiheitsstrafe je 100 000 der Bevölkerung 1993-2013\*



\* bis 1994 alte Bundesländer und Berlin-West, bis 2006 alte Bundesländer und Gesamt-Berlin.  
 Quelle: Strafverfolgungsstatistik der jew. Jahrgänge, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden;  
 Absolutzahlen siehe Tabelle 19a im Anhang.

Schaubild 20: Dauer der Freiheitsstrafe nach allgemeinem Strafrecht



Quelle: Strafverfolgungsstatistik 2013, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Tab. 3.1.

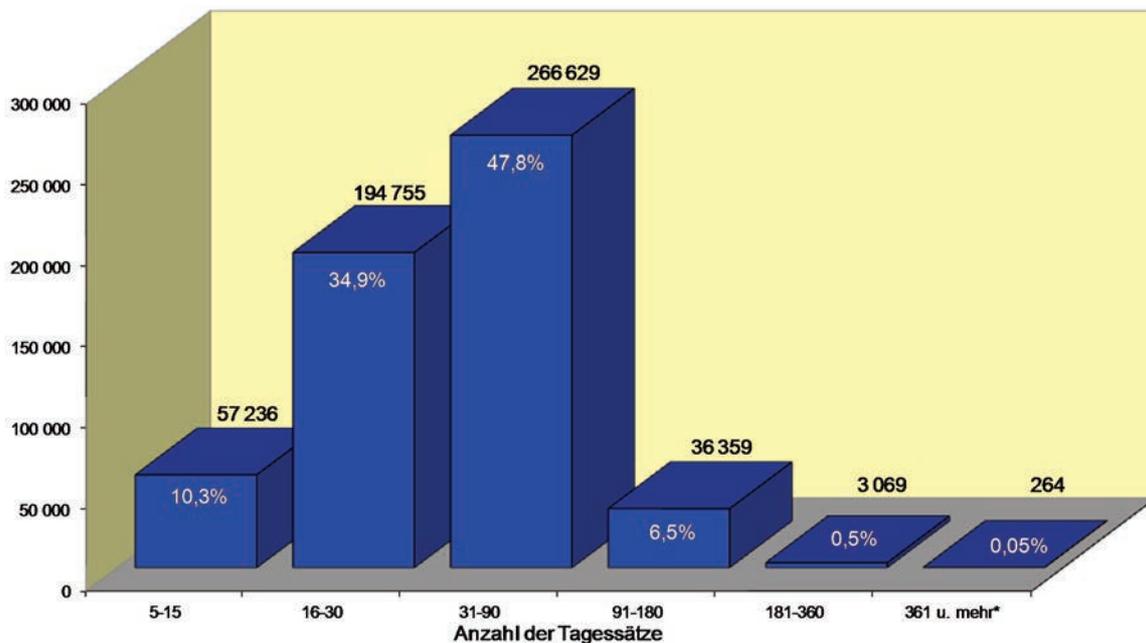
### 3.3 Geldstrafe

Die Geldstrafe wird in Tagessätzen verhängt. Hierdurch soll erreicht werden, dass sie Täter, die gleichschwere Taten begangen haben, aber in unterschiedlichen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, gleichschwer trifft. Die Höhe der Geldstrafe ergibt sich aus der Anzahl der Tagessätze und der Tagessatzhöhe, z. B. ist bei einer Verurteilung zu 30 Tagessätzen und einem Tagessatz von 30 EUR eine Geldstrafe von 900 EUR zu zahlen. Während sich die Tagessatzhöhe an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, in der Regel am Nettoeinkommen, des Verurteilten orientiert, kommt in der Anzahl der verhängten Tagessätze das Maß der Schuld zum Ausdruck.

Da viele Verurteilte nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage sind, den gesamten Betrag der Geldstrafe sofort zu zahlen, kann ihnen eine Zahlungsfrist bewilligt oder gestattet werden, die Geldstrafe in Raten zu zahlen. Bezahlt der Verurteilte die Geldstrafe nicht, tritt an ihre Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe. Für die Umrechnung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe gilt, dass ein Tagessatz einem Tag Freiheitsstrafe entspricht. Soweit das Recht der einzelnen Bundesländer dies vorsieht, können die Vollstreckungsbehörden dem Verurteilten jedoch gestatten, die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch Leistung gemeinnütziger Arbeit abzuwenden.

## Schaubild 21: Geldstrafe – Zahl der Tagessätze

Geldstrafen insgesamt: 558 312



\* Einzelstrafe nur bis 360 Tagessätze möglich; nur im Fall einer Gesamtstrafenbildung Erhöhung möglich.  
Quelle: Strafverfolgungsstatistik 2013, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Tab. 3.3.

Eine Aussetzung der Geldstrafe zur Bewährung gibt es nicht. Allerdings ist bei Geldstrafen bis zu 180 Tagessätzen die Verwarnung mit Strafvorbehalt möglich. Das Gericht spricht den Täter schuldig, verwarnt ihn, bestimmt eine Geldstrafe und behält sich die Verurteilung zu dieser Strafe für eine Bewährungszeit vor. Die Verwarnung mit Strafvorbehalt spielt in

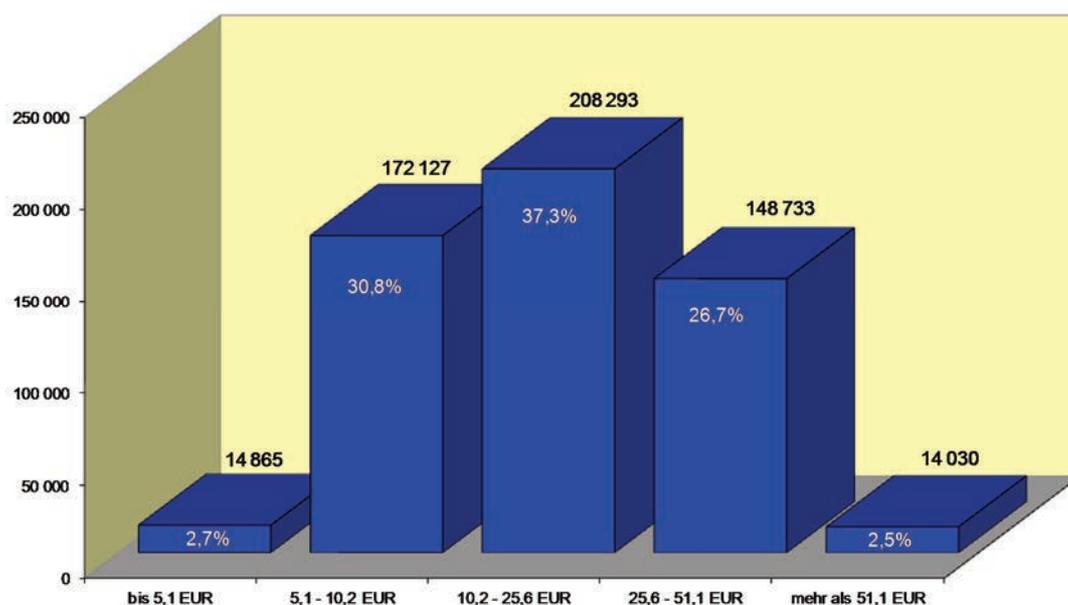
der Praxis nur eine geringe Rolle. Diese 7 655 Fälle sind in den folgenden Zahlen nicht enthalten. Ebenfalls nicht berücksichtigt werden 304 Fälle, in denen von Strafe abgesehen wurde, weil der Täter durch die Folgen der Tat bereits hinreichend bestraft erschien.

Jeweils knapp die Hälfte der rund 560 000 Verurteilungen zu Geldstrafe liegen bei bis zu 30 Tagessätzen sowie zwischen 31 und 90 Tagessätzen. In 6 % der Fälle liegt die Tagessatzanzahl über 90, in nur 0,5 % über 180 (Schaubild 21).

Die Höhe des Tagessatzes bewegt sich schwerpunktmäßig (37 %) zwischen 10 und 25 €. Bei einem Zwanzigstel beträgt die Tagessatzhöhe bis 5 €; bei knapp einem Drittel 5 bis 10 € und bei gut einem Viertel 25 bis 51 €. Mehr als 51 € Tagessatz zahlen 2 % der zu Geldstrafe Verurteilten (Schaubild 22).

## Schaubild 22: Geldstrafe – Höhe der Tagessätze

Gesamtzahl: 558 048\*



\* ohne die 264 Fälle mit 361 und mehr Tagessätzen.

Quelle: Strafverfolgungsstatistik 2013, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Tab. 3.3.

### 3.4 Maßregeln und Nebensanktionen

Die bedeutsamsten Nebensanktionen sind das Fahrverbot sowie Verfall und Einziehung. Fahrverbot kann bis zu 3 Monaten verhängt werden, wenn die Tat, wegen derer der Angeklagte verurteilt wurde, im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges stand. Bei Verfall und Einziehung werden dem Verurteilten das durch eine strafbare Handlung erlangte Vermögen oder sonstige Vorteile sowie Gegenstände, die zur Begehung der Tat benutzt wurden, entzogen. Die Maßregeln der Besserung und Sicherung können zum Teil selbständig (d. h. unabhängig von einer Hauptstrafe) angeordnet werden. Liegt bei dem Verurteilten zumindest eingeschränkte Schuldfähigkeit vor, ist auch die Verbindung zwischen Maßregeln und Geld- oder Freiheitsstrafe möglich.

Die am häufigsten verhängte Maßregel ist die Entziehung der Fahrerlaubnis (94 213 im

Jahre 2013, s. Tab. 7). Im Unterschied zum Fahrverbot, das als kurzfristige Warnung dienen soll, bezweckt sie, ungeeignete Kraftfahrer aus dem Straßenverkehr auszuschalten. Entzieht das Gericht die Fahrerlaubnis, bestimmt es zugleich eine Sperrfrist, innerhalb derer dem Täter keine neue Erlaubnis erteilt werden darf. Nach Ablauf der Frist wird von der Verwaltungsbehörde zunächst geprüft, ob der Täter zum Führen eines Kraftfahrzeugs geeignet ist. Wird dies verneint, so kann eine neue Fahrerlaubnis dauerhaft versagt werden.

Die stationären Maßregeln werden seltener angeordnet. Die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt, die suchtabhängige Straftäter betrifft, hat mit 2 457 Fällen den größten Anteil, in 815 Fällen wurden psychisch kranke Straftäter in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht. Sicherungsverwahrung kann nur neben einer Freiheitsstrafe und nur dann angeordnet werden, wenn der Täter wegen eines Hanges zu erheblichen Straftaten als gefährlich angesehen wird. Sie wurde nur 32mal ausgesprochen (Tabelle 7).

Tabelle 7: Maßregeln und Nebensanktionen

	Straftaten insgesamt	ohne Straftaten im Straßenverkehr
Fahrverbot	26 232	4 402*
Verfall und Einziehung	36 881	36 069
Maßregeln der Besserung und Sicherung		
- Entziehung der Fahrerlaubnis	94 213	6 829*
- Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus	815	811
- Unterbringung in einer Entziehungsanstalt	2 457	2 405
- Sicherungsverwahrung	32	32
- andere Maßregeln	100	97

\* dies betrifft zumeist die Fälle, in denen neben einem Verkehrsdelikt ein schwereres Delikt abgeurteilt und in der Strafverfolgungsstatistik erfasst wurde.

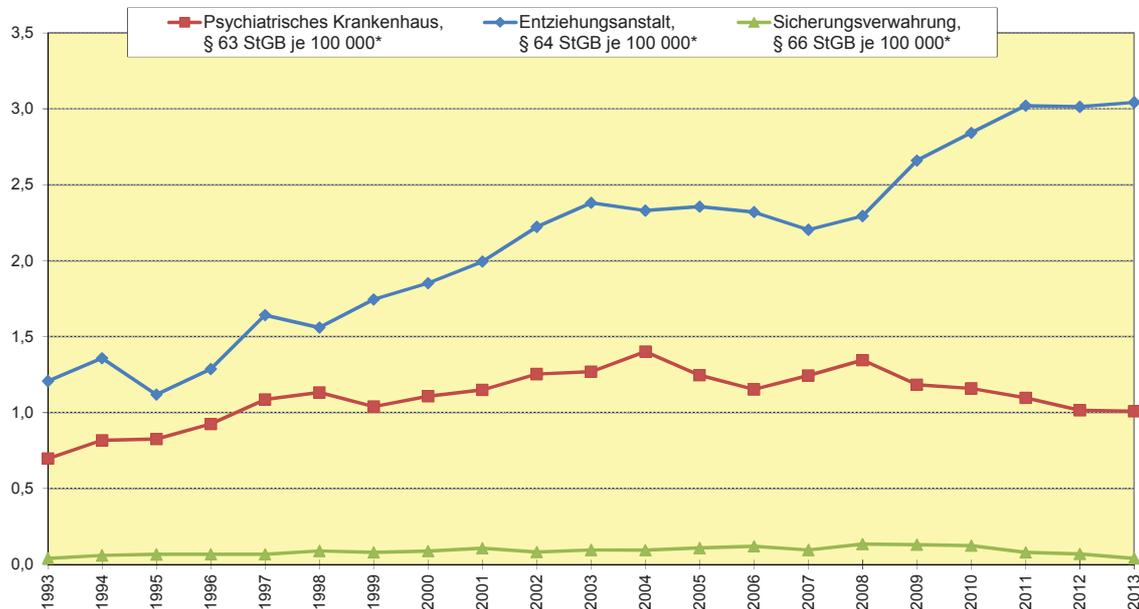
<sup>1</sup> nur gerichtlich angeordnete Führungsaufsicht; nicht enthalten ist Führungsaufsicht in Zusammenhang mit der Aussetzung von Maßregeln der Besserung und Sicherung.

Quelle: Strafverfolgungsstatistik 2013, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Tab. 5.

Die gegenwärtigen Zahlen für die stationären Maßregeln stehen am Ende einer bewegten Entwicklung in den letzten zwei Jahrzehnten. Schaubild 23 enthält nicht die absoluten Zahlen, sondern die Anordnungen pro 100 000 der Bevölkerung, weil sich die Statistik erst ab 2007 auf die gesamte Bundesrepublik bezieht. Hiernach ergibt sich für die Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus sowie in einer Entziehungsanstalt im ersten Jahrzehnt ein nahezu stetiges starkes Wachstum; danach ist die Entwicklung uneinheitlich: Während die Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus bei gewissen Schwankungen aufs Ganze gesehen wieder leicht abnehmen, steigen die Unterbringungen in einer Entziehungsanstalt seit 2007 wieder enorm an, so dass sie 2013 mehr als doppelt so hoch sind wie im Jahre 1993.

Die Anordnungen der Sicherungsverwahrung beginnen 1993 auf einem niedrigen Niveau (in Absolutzahlen n=27; s. Tab. 23a im Anhang), um dann in zwei Schwüngen in den Jahren 2008 (n=111) bis 2010 (n=101) den Höchststand zu erreichen; seither sind die Zahlen stark rückläufig. Die Aufwärtsentwicklung hängt sicher mit der gesetzlichen Erweiterung der Voraussetzungen für die Sicherungsverwahrung zusammen; umgekehrt steht die Abnahme in den letzten Jahren in zeitlichem Zusammenhang mit den durch ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts statuierten restriktiven Anordnungsvoraussetzungen.

Schaubild 23: Anordnungen stationärer Maßregeln  
je 100 000 der Bevölkerung 1993-2013\*



\* bis 1994 alte Bundesländer und Berlin-West, ab 1995 bis 2006 alte Bundesländer und Gesamt-Berlin, seit 2007 Bundesrepublik gesamt, für 2013 vor Zensus.

Quelle: Strafverfolgungsstatistik der jew. Jahrgänge, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Tab. 5.1.  
Absolutzahlen siehe Tabelle 23a im Anhang.

#### 4. Sanktionen nach Jugendstrafrecht

Für Jugendliche (14-17 Jahre einschließlich) und nach Jugendstrafrecht abgeurteilte Heranwachsende (18-20 Jahre einschließlich) sieht das vom Erziehungsgedanken beherrschte Jugendstrafrecht spezielle Sanktionen vor, zum einen Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel, zum anderen die Jugendstrafe mit und ohne Bewährung. Die Anwendung von Nebenfolgen und Maßregeln der Besserung und Sicherung ist nur eingeschränkt möglich. Auf einen Heranwachsenden ist Jugendstrafrecht anzuwenden, wenn er zur Zeit der Tat in seiner Entwicklung einem Jugendlichen gleichstand oder es sich bei der Tat um eine Jugendverfehlung handelt.

Zu den Erziehungsmaßregeln gehören die Erteilung von Weisungen sowie die Verpflichtung zur Inanspruchnahme von bestimmten Hilfen zur Erziehung, nämlich Erziehungsbeistandschaft oder Wohnen in einer betreuten Wohnform. Diese Maßnahmen sind keine Strafen im eigentlichen Sinne, sondern sollen die Erziehung des Jugendlichen fördern. Beispielhaft beziehen sich die Weisungen auf den Aufenthaltsort, die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs, die Erbringung von Arbeitsleistungen oder die Bemühung um einen Täter-Opfer-Ausgleich.

Im Gegensatz dazu haben die Zuchtmittel auch ahndenden Charakter. Dem Jugendlichen soll das Unrecht seiner Handlung bewusst gemacht werden, ohne dass dazu Jugendstrafe nötig wäre. Zu den Zuchtmitteln gehören die Verwarnung, die Erteilung von Auflagen (Schadenswiedergutmachung, Entschuldigung bei dem Verletzten, Zahlung eines Geldbetrags, Erbringung einer Arbeitsleistung) und der Jugendarrest, der von einem Wochenende

Freizeitarrrest bis zu 4 Wochen Dauerarrest reichen kann. Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel können auch nebeneinander angeordnet werden.

Die Jugendstrafe ist die einzige echte Kriminalstrafe des Jugendgerichtsgesetzes (JGG), allerdings mit jugendstrafrechtlichen Besonderheiten gegenüber der Freiheitsstrafe des Erwachsenenstrafrechts. Ihre Dauer ist gesetzlich begrenzt, sie bewegt sich von 6 Monaten bis 5 Jahren, bei schweren Verbrechen bis 10 Jahre; begeht ein Heranwachsender eine Straftat, die nach allgemeinem Strafrecht mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht ist, beträgt das Höchstmaß 15 Jahre. Der Richter verhängt Jugendstrafe, wenn wegen der schädlichen Neigungen des Jugendlichen, die in der Tat hervorgetreten sind, Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel zur Erziehung nicht ausreichen oder wenn wegen der Schwere der Schuld Strafe erforderlich ist. Kann in der Hauptverhandlung nicht mit Sicherheit festgestellt werden, ob schädliche Neigungen in einem solchen Umfang vorliegen, dass Jugendstrafe erforderlich ist, so stellt der Richter lediglich die Schuld des Jugendlichen fest. Die Entscheidung, ob Jugendstrafe zu verhängen ist, wird für eine bestimmte Bewährungszeit ausgesetzt. Die 2 185 Fälle, in denen die Entscheidung über die Verhängung der Jugendstrafe nach § 27 JGG ausgesetzt wurde, sind in den folgenden Darstellungen nicht enthalten.

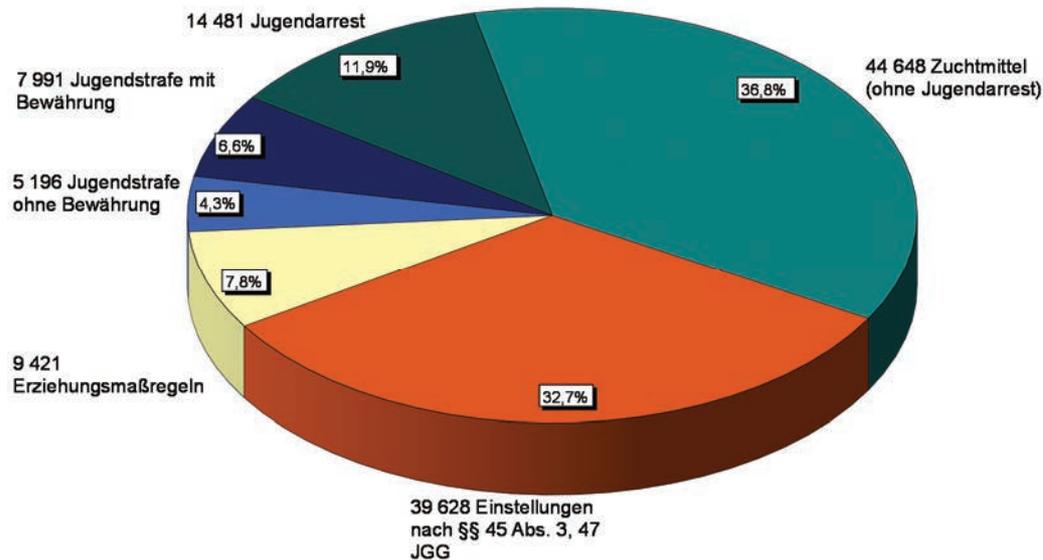
Die Staatsanwaltschaft kann unter Beteiligung des Gerichts (§ 45 Abs. 3 JGG) oder ohne Mitwirkung des Gerichts (§ 45 Abs. 1 und 2 JGG) von der Verfolgung absehen. Außerdem kann nach § 47 JGG das Gericht das Verfahren einstellen. Diese Entscheidungen können, soweit sie durch das Gericht oder unter dessen Mitwirkung ergehen, damit verknüpft sein, dass die Betroffenen bestimmte Auflagen und Weisungen zu erfüllen haben. Im Übrigen kann es neben den Fällen der Geringfügigkeit ausreichen, wenn bereits anderweitig erzieherische Maßnahmen durchgeführt oder eingeleitet oder Ausgleichsbemühungen gegenüber dem Verletzten erfolgt sind.

2013 wurden 81 737 Personen nach Jugendstrafrecht verurteilt (Tabelle 24a im Anhang); von diesen Jugendlichen und Heranwachsenden sind neun Zehntel männlich und lediglich ein Zehntel weiblich. Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel wurden in 84 % der Verurteilungen ausgesprochen. Verhängung von Jugendstrafe mit Bewährung erfolgte in 11 %, Jugendstrafe ohne Bewährung in 5 % der Fälle.

Schaubild 24 gibt einen Überblick über die jugendstrafrechtlichen Sanktionen einschließlich der Verfahrenseinstellungen gemäß §§ 45 Abs. 3, 47 JGG, wobei die Strafverfolgungsstatistik jeweils nur die schwerste Sanktion ausweist. Die häufigste Art der Sanktionen stellen die Zuchtmittel dar: 2013 wurden gegenüber mehr als 59 000 Verurteilten über 85 000 verschiedene Zuchtmittel verhängt; der Jugendarrest als einziges stationäres Zuchtmittel betrifft dabei mit über 14 000 Fällen 26 % aller Verurteilten. Gegenüber ca. 9 400 Verurteilten wurde als schwerste Sanktion eine Erziehungsmaßregel ausgesprochen, meist in Form einer Weisung. Zu Jugendstrafe wurden ca. 13 000 Personen verurteilt: knapp die Hälfte der Jugendstrafen liegt zwischen 6 und 12 Monaten, 37 % zwischen 1 und 2 Jahren; bei 14 % beträgt die Dauer 2 bis 5 , bei 0,5 % zwischen 5 und 10 Jahren.

## Schaubild 24: Jugendstrafrechtliche Sanktionen\*

Sanktionierte insgesamt (nach Art der schwersten Sanktion): 121 365



\* Nach allgemeinem Strafrecht erfolgte Einstellungen durch das Gericht in JGG-Verfahren sind hier nicht berücksichtigt.

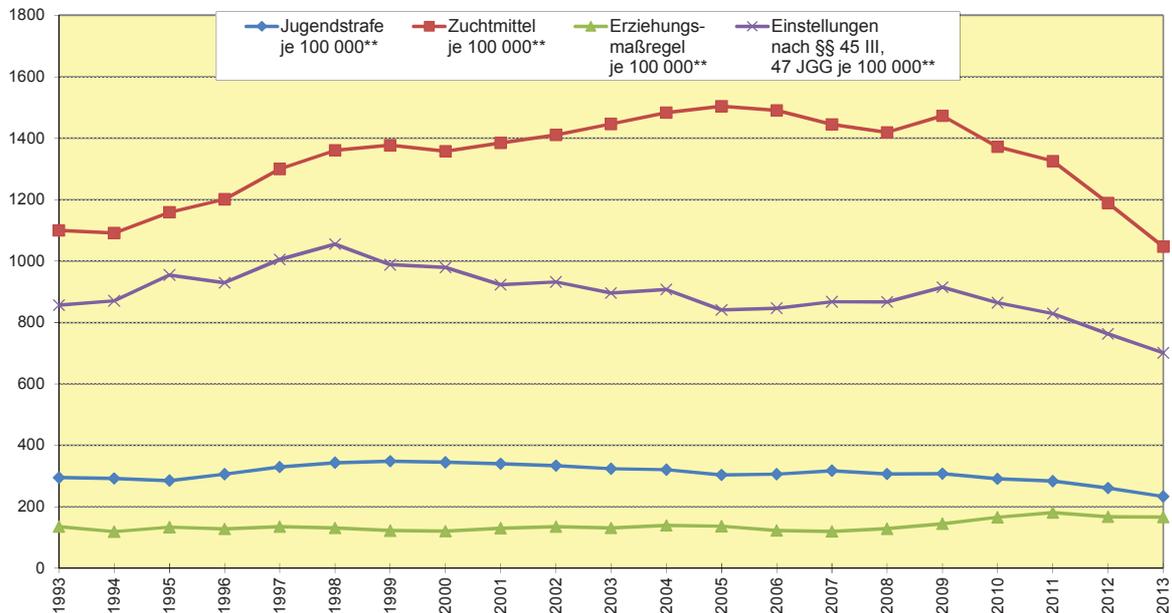
\*\* zugrunde gelegte Bevölkerungszahlen umfassen bis 2006 alte Bundesländer und Gesamt-Berlin, ab 2007 Bundesrepublik gesamt; Zahlen für 2013 vor Zensus.

Quelle: Strafverfolgungsstatistik 2013, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden; Absolutzahlen siehe Tabelle 24a im Anhang.

In knapp 40 000 Fällen wurde das Verfahren nach § 45 Abs. 3 JGG durch die Staatsanwaltschaft unter Beteiligung des Gerichts oder durch das Jugendgericht selbst nach § 47 JGG eingestellt, ohne dass es zu einer Verurteilung nach einer Hauptverhandlung gekommen ist. In der Strafverfolgungsstatistik nicht erfasst ist jedoch das in der Praxis häufige Absehen von der Verfolgung nach § 45 Abs. 1 oder 2 JGG ohne Mitwirkung des Gerichts, das nach Geschäftsstatistik der Staatsanwaltschaften im Jahr 2013 71 967 Einstellungen nach § 45 Abs. 1 JGG und 69 144 Einstellungen nach § 45 Abs. 2 JGG ausgemacht hat.

Schaubild 25 zeigt die Zahlen der jugendstrafrechtlichen Sanktionen bezogen auf 100 000 der betreffenden Altersgruppe, die sich von 1993 bis 2013 unterschiedlich entwickelt haben: Während die Zuchtmittel stetig stark anstiegen, wuchsen Jugendstrafen und die Einstellungen gemäß §§ 45 Abs. 3, 47 JGG nur bis Ende der 1990er Jahre, um danach leicht zurückzugehen. Ab 2007 sind die gesamtdeutschen Zahlenwerte ausgewiesen; zugleich macht sich in diesem Zeitraum – mit Ausnahme der Erziehungsmaßnahmen – ein deutliches Absinken aller Reaktionsformen bemerkbar. Dass die absoluten Zahlen absinken, hängt zwar auch mit der demographischen Entwicklung zusammen, lässt sich aber damit nicht vollständig erklären, denn es sinkt auch die Ziffer der abgeurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden pro 100 000 ihrer Altersgruppe, und zwar von 2 750 im Jahre 2009 auf 2 148 im Jahr 2013. Mithin kommen inzwischen deutlich weniger Jugendliche und Heranwachsende vor das Jugendgericht.

Schaubild 25: Jugendstrafrechtliche Sanktionen  
je 100 000 der Bevölkerung 1993-2013\*



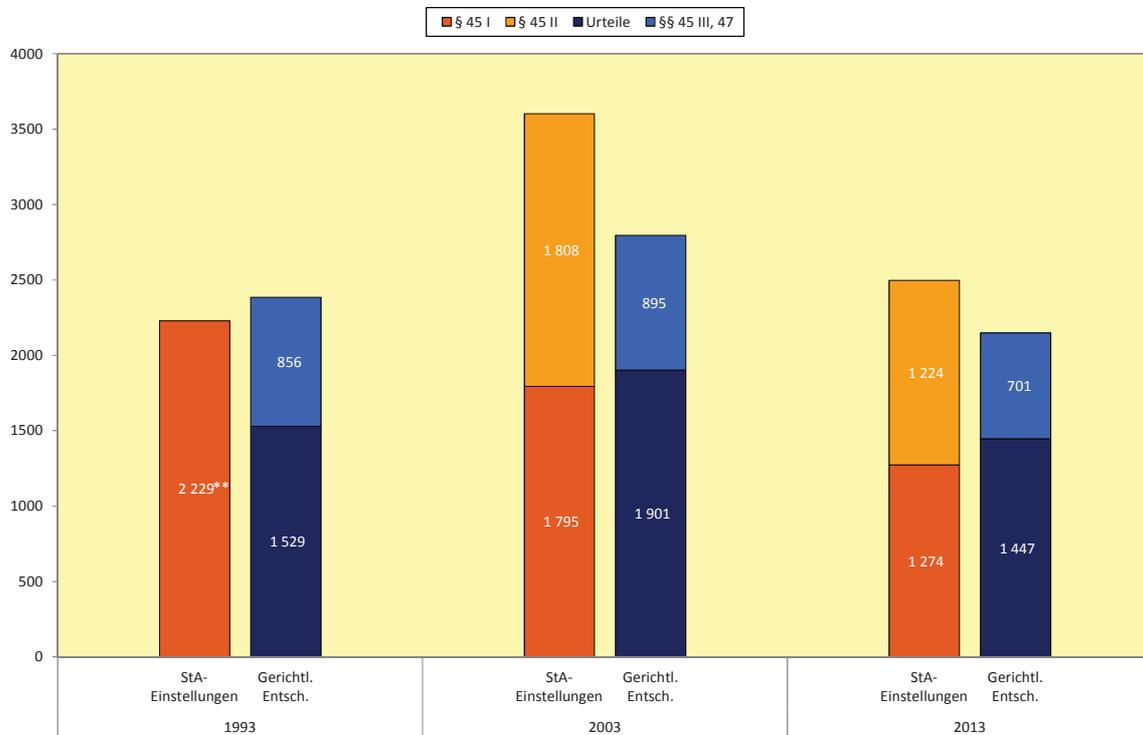
\* bis 1994 alte Bundesländer und Berlin-West, bis 2006 alte Bundesländer und Gesamt-Berlin; ab 2007 Gesamtdeutschland.

Quelle: Strafverfolgungsstatistik der jew. Jahrgänge, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden.  
Absolutzahlen siehe Tabelle 25a im Anhang.

Das allein von der Staatsanwaltschaft verantwortete Absehen von Verfolgung gemäß § 45 Abs. 1 und 2 JGG ist nicht in der Strafverfolgungsstatistik, sondern nur in der Geschäftsstatistik der Staatsanwaltschaften erfasst. Daher handelt es sich bei den davon betroffenen Personen nicht um dieselbe Grundgesamtheit wie bei den übrigen nach JGG behandelten Jugendlichen und Heranwachsenden. Um dennoch eine Vorstellung von der quantitativ großen Bedeutung dieser Erledigungsform zu geben, werden die Zahlen aus der Staatsanwaltschaftsstatistik und der Strafverfolgungsstatistik nebeneinander gestellt, und zwar für die Jahre 1993, 2003 und 2013 jeweils bezogen auf 100 000 der jugendlichen und heranwachsenden Bevölkerung, um den Unterschieden der erfassten Populationen Rechnung zu tragen.

Schaubild 26 zeigt, dass die große Masse der leichteren Straftaten im Wege der staatsanwaltschaftlichen Diversion erledigt wird. Zudem hat in den letzten zwei Jahrzehnten ihr relatives Gewicht zugenommen: 2003 und 2013 wurden mehr Jugendstrafverfahren selbständig durch die Staatsanwaltschaft erledigt als unter Beteiligung des Gerichts eingestellt oder durch Urteil beendet. Dies weist zugleich darauf hin, dass die Jugendkriminalität mehrheitlich von geringem Schweregrad ist.

Schaubild 26: Einstellungen und Urteile nach JGG  
je 100 000 der Bevölkerung\*



\* 1993 alte Bundesländer und Berlin-West, 2003 alte Bundesländer und Gesamt-Berlin, 2013 Gesamtdeutschland; jeweils pro 100 000 der jugendlichen und heranwachsenden Bevölkerung.

\*\* Einstellungen gem. § 45 Abs. 1 und 2 sind für dieses Jahr nicht differenziert dargestellt.

Quelle: Strafverfolgungsstatistik und Statistik der Staatsanwaltschaften der jew. Jahrgänge, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden; Absolutzahlen siehe Tabelle 26a im Anhang.

## 5. Exkurs: Täter-Opfer-Ausgleich

Mit dem erstmals 1990 gesetzlich verankerten Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) wird das Bemühen des Täters bezeichnet, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen und dabei seine Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wiedergutzumachen. Dieser Ausgleich kann in allen Stadien des Strafverfahrens stattfinden und dazu führen, dass von Strafverfolgung abgesehen wird (§ 45 Abs. 3 JGG, s. o. IV.4.), das Strafverfahren eingestellt (§ 153a Abs. 1 S. 2 Nr. 5 StPO, § 47 Abs. 1 Nr. 3 JGG, s. o. IV.1.) oder von Strafe abgesehen bzw. diese gemildert (§ 46a StGB) wird. Im Jugendstrafrecht kann der Jugendrichter den Verurteilten als Weisung auferlegen, sich um einen TOA zu bemühen (§ 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 7 JGG). Um eine häufigere und einfachere Durchführung des TOA zu ermöglichen, wurde 1999 die Regelung im StGB prozessual ergänzt durch die §§ 155a und 155b StPO. Danach besteht für die Staatsanwaltschaft und das Gericht in jedem Stadium des Verfahrens die Verpflichtung, die Möglichkeiten eines Ausgleichs zwischen Beschuldigtem und Verletztem zu prüfen.

Ein Täter-Opfer-Ausgleich kommt in der Regel auf Initiative der Staatsanwaltschaft zustande, wobei eine Einrichtung für TOA, im Wesentlichen Jugendgerichtshilfe oder Gerichtshilfe oder ein darauf spezialisierter freier Träger, eingeschaltet wird. Diese prüft, ob sich der Fall grundsätzlich eignet, ob Opfer und Täter zu Ausgleichsgesprächen bereit sind,

leitet die Gespräche, hält das Ergebnis fest, kontrolliert den Ablauf der konkreten Ausgleichsbemühungen und teilt der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht Erfolg oder Misserfolg mit.

Eine eigenständige Erfassung des Täter-Opfer-Ausgleichs in den amtlichen Statistiken findet nicht statt. Indessen existiert seit dem Jahr 1995 die bundesweite TOA-Statistik (s. näher „Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland“, von Arthur Hartmann, Hans Eikens und Hans-Jürgen Kerner, hrsg. vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Berlin 2014), die, gefördert durch Mittel des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, von einer Forschergruppe betreut wird und zuletzt Zahlen für die Jahre 2011 und 2012 präsentiert hat. Erhoben werden die Daten bei den Einrichtungen, die Täter-Opfer-Ausgleiche durchführen. Da die Beteiligung an der TOA-Statistik freiwillig ist, betreffen die in ihr ausgewiesenen Ergebnisse nicht alle Ausgleichseinrichtungen und alle behandelten Fälle in Deutschland. Die TOA-Statistik präsentiert eine Fülle von Angaben zu den Ausgleichseinrichtungen, dem Fallaufkommen, den Merkmalen der Fälle sowie der Geschädigten und Beschuldigten und schließlich zu Verlauf und Ergebnis dieser Maßnahme. Die wichtigsten Rahmendaten seien hier kurz zusammengefasst:

Wie in den Vorjahren zählen die 45 berichtenden *Einrichtungen* ganz überwiegend zu den freien Trägern, wobei beteiligte Jugendämter und Soziale Dienste der Justiz unterrepräsentiert sein dürften. Etwa drei Viertel der beteiligten Einrichtungen sind auf den TOA spezialisiert, wobei sie zu zwei Fünftel der Fälle nur Jugendliche und Heranwachsende, zu einem Fünftel nur Erwachsene und zu zwei Fünftel alle Altersgruppen als Klientel betreuen. Seit der ersten Erhebung im Jahr 1993 hat sich das *Fallaufkommen* der für einen Konfliktausgleich geeigneten Fälle von 1 066 auf 5 500 im Jahr 2011 bzw. 4 998 im Jahre 2012 erhöht, also in etwa verfünffacht.

Zumeist (85 % im Jahr 2011 und 81 % in 2012) wird der TOA im Vorverfahren eingeleitet, wobei die Staatsanwaltschaft die entscheidende Rolle spielt: In drei von vier Fällen regt sie den TOA an und in 85 % erteilt sie den Auftrag zur Durchführung.

Die zugrunde liegenden *Delikte* sind schwerpunktmäßig Körperverletzungen (58 % in 2011, 55 % in 2012), Sachbeschädigung (11 bzw. 12 %) und Beleidigungen (15 bzw. 16 %); sowie Straftaten gegen die persönliche Freiheit (13 %); daneben spielen Diebstahls- und Betrugsdelikte 5 bzw. 6 %) und Raubtaten (1 %) nur eine geringe Rolle. Bei den *Geschädigten* handelt es sich überwiegend (zu knapp zwei Drittel) um männliche Personen, was sich auch aus dem großen Anteil von Körperverletzungsdelikten erklären lässt. Soweit Angaben zur Art der erlittenen Schäden vorhanden sind, rangieren Körperschäden vor materiellen und psychischen Schäden. Auch bei den *Beschuldigten* dominieren – wie auch sonst bei den Straffälligen – die Männer (80 %). Was das Alter angeht, so sind Erwachsenen – mit einem Schwergewicht auf den 21-40jährigen – vorherrschend: den Beschuldigten mit etwa zwei Dritteln und bei den Geschädigten mit knapp drei Vierteln.

Eine wesentliche Voraussetzung für den TOA ist die *Ausgleichsbereitschaft* von Geschädigten und Beschuldigten; sie liegt mit 55 bzw. 58 % bei den Geschädigten deutlich unter der bei Beschuldigten mit 73 bzw. 74 %.

Im Zentrum der Konzeption des TOA steht das *Ausgleichsgespräch* zwischen Täter und Opfer; es findet in drei von fünf Fällen (2011: 57%, 2012: 59 %) – zumeist im Beisein des Vermittlers – statt. In den übrigen Fällen kommt es zu anderen Formen der Schlichtung, z. B. durch abwechselnde Gespräche des Vermittlers mit dem Geschädigten und dem

Beschuldigten (23 bzw. 27 %). Seltener wird der TOA von einem der Beteiligten abgelehnt oder es bestehen sonstige Hinderungsgründe (19 bzw. 16 %).

Kommt ein Ausgleichsversuch zustande, so führt dies meist zu einem positiven *Ergebnis*: In 84 bzw. 82 % der Fälle erfolgt eine einvernehmliche Regelung, die auch ihren Abschluss findet; in weiteren 5 % der Fälle gelingt jedenfalls eine Teilregelung. Nur in 11 % der Fälle scheitert der TOA, sei es dass sich die Parteien nicht einigen, sei es dass der Geschädigte während des Verfahrens zurücktritt oder der Beschuldigte die Ausgleichsbemühungen abbricht.

Tabelle 8: Inhalt der Leistungsvereinbarungen bei TOA - 2012

	2011 in %	2012 in %
Entschuldigung	69,7	65,4
Verhaltensvereinbarung	34,7	35,2
Schadensersatz	19,4	23,5
Schmerzensgeld	12,8	14,0
Arbeitsleistung für den Geschädigten	3,6	4,1
Geschenk	2,3	2,2
Rückgabe	1,9	2,1
Gemeinsame Aktivität mit Geschädigtem	1,9	1,8
Sonstiges	11,5	10,1
keine Leistung vereinbart	8,2	6,1

\* Auch mehrere Leistungsvereinbarungen sind nebeneinander möglich, d.h. es wird hier das „Gesamtfeld“ aller singulären oder kombinierten Leistungen dokumentiert.

Quelle: Kerner/Hartmann, Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland, Berlin 2014, S. 50; eigene Darstellung.

Erwartungsgemäß dominieren die Entschuldigung des Beschuldigten oder eine sonstige Verhaltensvereinbarung sowie Schadensersatz und Schmerzensgeldleistungen, häufig auch miteinander kombiniert (s. Tabelle 8). Ist der Ausgleichsversuch aus Sicht der TOA-Einrichtung erledigt, übermittelt sie diese Information an die Staatsanwaltschaft bzw. das Gericht.

## V. Bewährungshilfe

Die Bewährungshilfe ist in erster Linie zuständig für die Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht. Daneben übernimmt sie auch Betreuungsaufgaben bei den unter Führungsaufsicht unterstellten Personen.

Bei Straf- oder Strafrestaussatzung der Freiheitsstrafe (s. o. IV.3.1) kann vom Gericht die Unterstellung des Verurteilten unter *Bewährungsaufsicht* angeordnet werden; bei den Jugendstrafen (s. IV.4.) geschieht dies obligatorisch. Daneben können auch Auflagen (z. B. Schadenswiedergutmachung, Erbringung einer gemeinnützigen Leistung) oder Weisungen (z. B. hinsichtlich des Aufenthalts, einer regelmäßigen Meldung des Verurteilten bei Gericht oder einer anderen Stelle) ausgesprochen werden.

Eine Besonderheit gibt es im Jugendstrafverfahren. Nach § 27 JGG ist es möglich, dass der Richter in der Hauptverhandlung lediglich die Schuld des Jugendlichen feststellt, aber die Entscheidung, ob Jugendstrafe verhängt wird, zur Bewährung aussetzt, wobei ein Bewährungshelfer bestellt wird. Stellt sich innerhalb der Bewährungszeit vor allem aufgrund

schlechter Führung des Jugendlichen heraus, dass die Tat auf schädlichen Neigungen beruhte, wird nach § 30 Abs. 1 JGG Jugendstrafe verhängt. Trifft dies nicht zu, so wird der Schuldspruch nach Ablauf der Bewährungszeit getilgt.

Der Bewährungshelfer steht dem Verurteilten helfend und betreuend zur Seite. Er überwacht im Einvernehmen mit dem Gericht die Erfüllung der Auflagen und Weisungen. Die Unterstellung unter Bewährungshilfe endet entweder „erfolgreich“ mit Straferlass nach Ablauf der Bewährungszeit bzw. mit Aufhebung der Unterstellung, oder das Gericht widerruft die Strafaussetzung bzw. die Strafrestauesetzung unter bestimmten Voraussetzungen, wenn der Verurteilte neue Straftaten während der Bewährungszeit begeht, gröblich oder beharrlich gegen Auflagen und Weisungen verstößt oder sich beharrlich der Aufsicht des Bewährungshelfers entzieht.

Die *Führungsaufsicht* stellt eine Maßregel der Besserung und Sicherung dar. Sie tritt ein bei der Aussetzung einer Unterbringung in einer Entziehungsanstalt oder einem psychiatrischen Krankenhaus bzw. bei der Aussetzung der weiteren Vollstreckung dieser Maßregel, im Anschluss an die Verbüßung der Sicherungsverwahrung und auf ausdrückliche Anordnung des Gerichts bei besonderen Straftaten. Am häufigsten tritt Führungsaufsicht ein nach Vollverbüßung einer Freiheitsstrafe von mindestens 2 Jahren Dauer oder im Falle von Sexualstraftaten von mindestens 1 Jahr Dauer. Der Verurteilte untersteht dann der Kontrolle und helfenden Betreuung der Aufsichtsstelle und des Bewährungshelfers sowie der forensischen Ambulanz. Auch die Führungsaufsicht kann mit Weisungen verbunden werden. Die Führungsaufsichtsstelle überwacht das Verhalten des Verurteilten und die Erfüllung etwaiger Weisungen.

Daten zur Bewährungshilfe sind in der Bewährungshilfestatistik enthalten, soweit die Bewährungsaufsicht im Zusammenhang mit Straf- oder Strafrestauesetzung von Jugend- und Freiheitsstrafen steht. Die früher mit erfasste Führungsaufsicht wird seit einigen Jahren nicht mehr erhoben. Die letzte Ausgabe der Statistik bezieht sich auf das Jahr 2011.

Gezählt werden einmal die bestehenden Unterstellungen an einem Stichtag, dem 31.12. jeden Jahres, zum anderen werden alle im Verlauf eines Jahres beendeten Unterstellungen unter Bewährungshilfe verzeichnet. Die Zahl der dort ausgewiesenen Unterstellungen ist größer als die der unterstellten Personen. Das ergibt sich vor allem daraus, dass eine Person, die wegen mehrerer Straftaten in verschiedenen Verfahren abgeurteilt worden ist, mehrfach unter Bewährungsaufsicht gestellt werden kann.

18 % der zum Stichtag bestehenden Unterstellungen unter Bewährungshilfe erfolgen nach Jugendstrafrecht, 82 % nach allgemeinem Strafrecht (Tabelle 9). Da generell die Dauer der Unterstellung nach Jugendstrafrecht kürzer ist als nach allgemeinem Strafrecht, ist der Anteil der jungen Probanden, die im Laufe eines Jahres die Bewährungshelfer beschäftigen, allerdings deutlich höher (s. u.).

Tabelle 9: Zahl der bestehenden Unterstellungen\*  
- alte Bundesländer und Berlin -\*\*

	Unterstellungen		Unterstellungen nach			
	absolut	in %	allgem. Strafrecht		Jugendstrafrecht	
insgesamt:	182 715	100 %	150 713	82 %	32 002	18 %

\* nur Unterstellungen bei hauptamtlichen Bewährungshelfern; auch mehrfache Unterstellungen eines Probanden.

\*\* ohne Hamburg, für Berlin Ergebnisse aus 2007.

Quelle: Bewährungshilfestatistik 2011, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden (Fachserie 10, Reihe 5), Tab. 1.1.

Schaubild 27 gibt einen Überblick über die Zahl der Unterstellungen unter Bewährungshilfe, die im Jahr 2011 beendet wurden, es bildet in gewisser Weise den Durchlauf ab. Gezählt werden alle Beendigungen, also auch solche Fälle, in denen die Bewährungsaufsicht deswegen endet, weil die Aussetzung zur Bewährung widerrufen wurde und der Betreffende die Freiheitsstrafe verbüßen muss. Insgesamt zeigt sich zunächst, dass die jungen Probanden ca. ein Drittel der Bewährungshilfeklientel ausmachen. Differenziert man nach dem Grund der Unterstellung, so überwiegen deutlich die primären Aussetzungen der Freiheitsstrafe (72 %) bzw. der Jugendstrafe (68 %), bei jüngeren Probanden kommt noch die Sonderform der Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe gemäß § 27 JGG hinzu (15 %). Gleichwohl bilden die vorzeitig Entlassenen aus dem Strafvollzug (28 %) bzw. aus dem Jugendvollzug (16 %) eine bedeutsame Gruppe.

### Schaubild 27: Grundlage der beendeten Unterstellungen unter Bewährungshilfe\*

- alte Bundesländer und Berlin -\*\*

Unterstellungen nach allg. Strafrecht<sup>1</sup>



Unterstellungen nach Jugendstrafrecht<sup>2</sup>



\* nur Unterstellungen bei hauptamtlichen Bewährungshelfern.

\*\* ohne Hamburg, für Berlin Ergebnisse aus 2007.

<sup>1</sup> ohne die 563 Anordnungen der Unterstellung im Wege der Gnade sowie die Anordnungen der Unterstellung bei Aussetzung von lebenslanger Freiheitsstrafe.

<sup>2</sup> ohne die 29 Anordnungen der Unterstellung im Wege der Gnade.

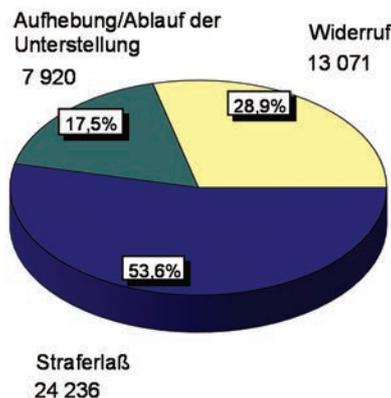
Quelle: Bewährungshilfestatistik 2011, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Tab. 6 und 7.

Schaubild 28 (Absolutzahlen s. Tab. 28a im Anhang) enthält eine Besonderheit: Indem es die Gründe für die Beendigung der Unterstellung unter die Bewährungshilfe aufführt, können hier – im Unterschied zu allen anderen in den Rechtspflegestatistiken aufgeführten Sanktionen – Aussagen über den Verlauf und „Erfolg“ der Strafvollstreckung gemacht werden. In der derzeit letzten Ausgabe der Bewährungshilfestatistik (von 2011) wird nunmehr bei *Erwachsenen* wie folgt differenziert: Einmal Unterstellungen, bei denen das Gericht aufgrund positiven Bewährungsverlaufs die Freiheitsstrafe insgesamt oder den Strafrest erlässt; dies sind hier 54 %. In diesen Fällen kann von einem Erfolg der Bewährungsaussetzung gesprochen werden. Umgekehrt beendet ein Widerruf der Strafaussetzung bzw. der Strafrestausssetzung die Unterstellung unter Bewährungshilfe mit der Folge, dass der Betroffene die Freiheitsstrafe insgesamt bzw. den Rest verbüßen muss; dies ist hier bei 29 % der Fall, so dass in knapp einem Drittel der Fälle ein eindeutiger Misserfolg der Bewährung besteht. Zumeist erfolgt der Widerruf dabei zumindest auch aufgrund einer neuen, während der Bewährungszeit begangenen Straftat; die restlichen Widerrufe dürften überwiegend wegen Nichteinhaltung von Bewährungsaufgaben erfolgt sein. Allerdings führt nicht jede neue Straftat, die z. B. mit einer Geldstrafe geahndet wird, zu einem Widerruf. Vielmehr wird nur widerrufen, wenn der Verurteilte „zeigt, dass die Erwartung, die der Strafaussetzung zugrunde lag, sich nicht erfüllt hat“ (§ 56 f StGB).

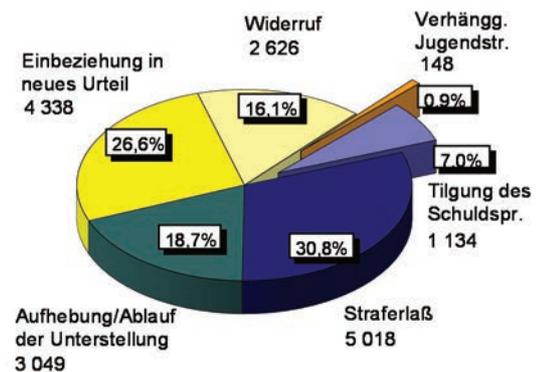
## Schaubild 28: Gründe für die Beendigung der Unterstellung unter Bewährungshilfe\*

- alte Bundesländer und Berlin -\*\*

Unterstellungen nach allg. Strafrecht



Unterstellungen nach Jugendstrafrecht



\* nur Unterstellungen bei hauptamtlichen Bewährungshelfern.

\*\* ohne Hamburg, für Berlin Ergebnisse aus 2007.

Quelle: Bewährungshilfestatistik 2011, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden (Fachserie 10, Reihe 5), Tab. 3.2; zu den Absolutzahlen sowie zu einer genaueren Aufschlüsselung der Beendigungsgründe siehe Tabelle 28a im Anhang.

Die Kategorien Ablauf bzw. Aufhebung der Unterstellung versammeln Fälle, bei denen die Unterstellung unter Bewährungshilfe vor Ablauf der ursprünglichen Bewährungszeit beendet wurde, ohne dass gleichzeitig die Strafe erlassen bzw. die Bewährungsaussetzung widerrufen wurde. Auch in diesen Fällen hat sich der Proband „bewährt“, wenn man darunter versteht, dass während der Unterstellung unter Bewährungshilfe nichts bekannt geworden ist, was zu einem Widerruf der Strafaussetzung/Strafrestausssetzung geführt hat.

Über einen endgültigen Erfolg lässt sich hier jedoch nichts aussagen, da bei Ablauf/Aufhebung der Unterstellung die Bewährungszeit länger sein kann als die Zeit der Unterstellung unter Bewährungshilfe.

Komplizierter wird es bei den nach *Jugendstrafrecht* unterstellten Probanden. Zunächst einmal ist hier die Sonderform der Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe zu betrachten: Hier gestaltet sich das Verhältnis zwischen Erfolg, nämlich Tilgung des Schuldspruchs, und Misserfolg, d. h. Verhängung der Jugendstrafe, auf den ersten Blick recht günstig. Allerdings relativiert sich dies noch, da sich auch in den Kategorien Einbeziehung in ein neues Urteil, Aufhebung und Ablauf der Unterstellung viele der insgesamt 2 439 Fälle der Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe verbergen.

Betrachtet man die Bewährungsunterstellungen nach Jugendstrafrecht (einschließlich der Fälle des § 27 JGG) insgesamt, kann in 38 % der Fälle ein eindeutiger Erfolg im Sinne eines Straferlasses bzw. einer Tilgung des Schuldspruchs festgestellt werden. Ein eindeutiger Misserfolg im Sinne eines Widerrufs bzw. einer Verhängung der Jugendstrafe liegt bei 17 % vor. Der Widerruf erfolgt dabei überwiegend (63 %) auch oder nur aufgrund einer neuen Straftat.

Die Fälle mit Ablauf bzw. Aufhebung der Unterstellung lassen sich in der Regel wohl als „bewährt“ betrachten, wenn man die oben gemachten Einschränkungen berücksichtigt. Demgegenüber kann in der Regel die häufige (27 %) Einbeziehung in ein neues Urteil als Misserfolg gewertet werden, denn hier wird es sich zu großen Teilen um *spätere, während* der Bewährungszeit begangene und abgeurteilte Straftaten handeln. Auch hier ist jedoch die Zuordnung nicht ganz eindeutig möglich, da Grund der Einbeziehung auch Straftaten sein können, die *vor* der Unterstellung unter Bewährungshilfe durch den Jugendlichen oder Heranwachsenden begangen wurden.

Insgesamt wird wohl mehrheitlich bei den Bewährungsunterstellungen das intendierte Ziel erreicht (zur Legalbewährung nach Strafaussetzung zur Bewährung s. u. VII).

## VI. Justizvollzug

### 1. Belegung und Art des Vollzugs

Von den Verurteilten gelangt nur ein kleiner Teil in den Justizvollzug, nämlich nur diejenigen, die zu einer Freiheits-/Jugendstrafe ohne Bewährung verurteilt wurden, oder diejenigen, die zu einer Freiheits-/Jugendstrafe mit Bewährung verurteilt wurden, deren Strafaussetzung jedoch widerrufen wurde. Hinzu kommen noch die Personen, bei denen im Anschluss an eine Freiheitsstrafe die Maßregel der Sicherungsverwahrung angeordnet wurde. Schließlich gelangen zu Geldstrafe Verurteilte in den Vollzug, wenn sie ihre Geldstrafe nicht bezahlen und stattdessen eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen müssen.

Neben den von Strafgerichten Verurteilten befinden sich allerdings noch andere Personen in den Justizvollzugsanstalten, zum einen Personen in Untersuchungshaft (s. auch oben, III.2.), zum anderen solche mit sonstigem Freiheitsentzug. Zu letzterem gehören z. B. Zivilhaft und Abschiebungshaft (Abschiebungsgefangene sind allerdings nicht nur in Justizvollzugsanstalten untergebracht).

Informationen über den Justizvollzug sind in der Strafvollzugsstatistik des Statistischen Bundesamtes enthalten. Ein Teil der Daten bezieht sich auf einen Stichtag, meist auf den 31.03. des Jahres. Bei der Interpretation dieser Zahlen ist zu berücksichtigen, dass die zu

kurzzeitigen Freiheitsstrafen Verurteilten im Vergleich zu den langfristig Einsitzenden unterrepräsentiert sind; für einen Gefangenen mit langer Strafe ist nämlich die Wahrscheinlichkeit, in der jährlich nur einmal durchgeführten Zählung enthalten zu sein, viel größer als für einen zu kurzer Strafe Verurteilten.

Am 31.03.2014 befanden sich 65 710 Menschen in 186 Justizvollzugsanstalten, 72 % davon in Einzelunterbringung und 28 % in gemeinschaftlicher Unterbringung (Tabelle 10).

Tabelle 10: Belegungsfähigkeit und tatsächliche Belegung\*

	Anzahl
Justizvollzugsanstalten	186
Belegungsfähigkeit:	76 181
davon: - Einzelunterbringung <sup>1</sup>	55 030
- gemeinsame Unterbringung <sup>1</sup>	21 151
tatsächliche Belegung:	65 710
davon: - Einzelunterbringung <sup>1</sup>	46 676
- gemeinsame Unterbringung <sup>1</sup>	19 034

\* ohne die vorübergehend Abwesenden (=1 415) am 31.03.2014.

<sup>1</sup> Die Werte addieren sich nicht zu 100 %, da differenzierte Zahlen für Bremen nicht vorliegen.

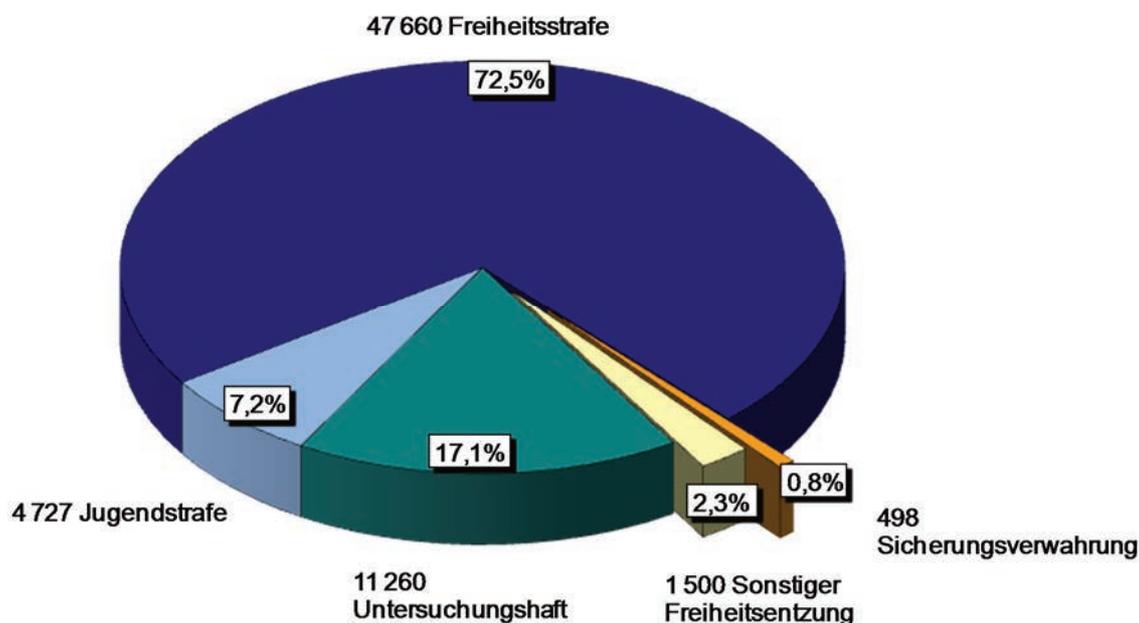
Quelle: Strafvollzugsstatistik 2014, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Bestand der Gefangenen und Verwahrten, Stichtag 31.03.

In diesen Zahlenangaben sind die Gefangenen nicht enthalten, die am Stichtag z. B. infolge vollzuglicher Lockerungsmaßnahmen vorübergehend abwesend sind, für die aber Plätze vorgehalten werden müssen. Diese machen am Stichtag 1 415 Personen, das sind knapp 3 % der an sich belegten Plätze, aus.

Die von Gerichten zu Freiheits- oder Jugendstrafe Verurteilten machen rund 80 % der Gesamtinsassen aus; 17 % sind Untersuchungsgefangene. Gefangene mit sonstigem Freiheitsentzug, v. a. Personen in Abschiebungshaft (Schaubild 29 und Tabelle 11), stellen 2 % der Insassen. Sicherungsverwahrte spielen quantitativ eine geringe Rolle (0,8 %). Auch im Justizvollzug stellen die Frauen eine kleine Gruppe dar; 94 % der Insassen sind Männer.

## Schaubild 29: Art des Vollzugs

Vollzugsinsassen insgesamt: 65 710\*



\* ohne die vorübergehend Abwesenden (=1 415) am 31.03.2014.

Quelle: Strafvollzugsstatistik 2014, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Bestand der Gefangenen und Verwahrten, Stichtag 31.03.

Tabelle 11: Bestand und Art des Vollzugs\*

Art des Vollzugs	insgesamt	männlich	weiblich
insgesamt	65 710	61 976	3 734
Untersuchungshaft	11 260	10 604	656
Jugendstrafe	4 727	4 543	184
Freiheitsstrafe (einschließlich Ersatzfreiheitsstrafe)	47 660	44 874	2 786
Sicherungsverwahrung	498	497	1
sonstige Freiheitsentziehung	1 500	1 393	107
davon: -Strafarrest	0	0	0
-Abschiebungshaft	112	107	5

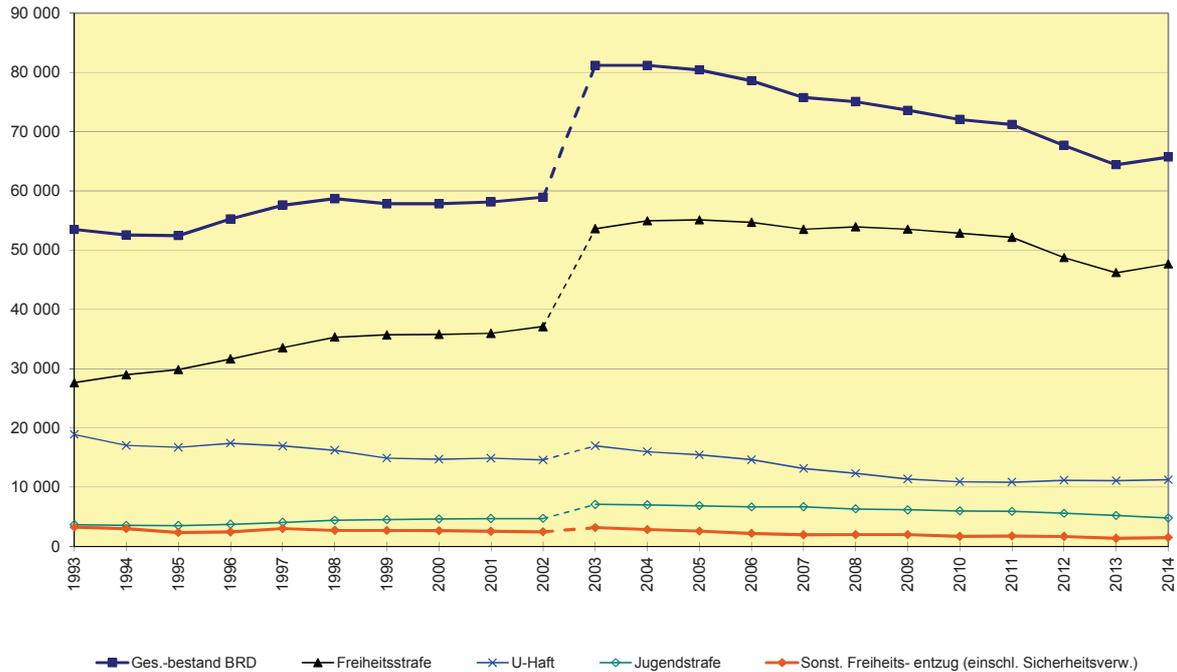
\* ohne die vorübergehend Abwesenden (n=1 415) am 31.03.2014.

Quelle: Strafvollzugsstatistik 2014, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Bestand der Gefangenen und Verwahrten, Stichtag 31.03.

Die Bestandszahlen sind seit 1993 für Gesamtdeutschland verfügbar, allerdings nur was den Gesamtbestand, nicht die Differenzierung nach Haftarten angeht. Letztere wird erst ab dem Jahr 2003 ausgewiesen (Schaubild 30). So zeigt sich für die alten Länder und Gesamt-Berlin bis 2002 ein deutliches Wachstum der eine Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe Verbüßenden. Dies liegt daran, dass einerseits mehr Freiheits- und Jugendstrafen verhängt werden (s. o. Schaubilder 19 und 25), andererseits der Anteil längerer Freiheitsstrafen gestiegen ist. Gleichzeitig hat die Zahl der Untersuchungs-gefangenen stark abgenommen. Für Gesamtdeutschland hat seit 2003 der Gesamtbestand von Inhaftierten deutlich

abgenommen; erst von 2013 auf 2014 gibt es wieder eine kleine Zunahme. Die abnehmenden Gesamtzahlen erklären sich in erster Linie aus den zurückgehenden Zahlen der Untersuchungshäftlinge und der Jugendstrafgefangenen, während die erwachsenen Strafgefangenen nur vergleichsweise wenig zurückgegangen sind.

Schaubild 30: Bestand der Gefangenen und Verwahrten nach Art des Vollzugs\*



\* bis 2002 gemessen am Stichtag 31.12., seit 2003 gemessen am Stichtag 31.03.; ohne die vorübergehend Abwesenden (dies waren am 31.03.2014 in der Bundesrepublik Deutschland gesamt n=1 415); Zahlen bis einschließlich 2002 für das alte Bundesgebiet und Gesamt-Berlin, ab 2003 für die gesamte BRD.

Quelle: Strafvollzugsstatistik der jew. Jahrgänge, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden (bis 2002 Fachserie 10, Reihe 4.2, S. 5; seit 2003 neue Erscheinungsweise, Bestand der Gefangenen und Verwahrten).

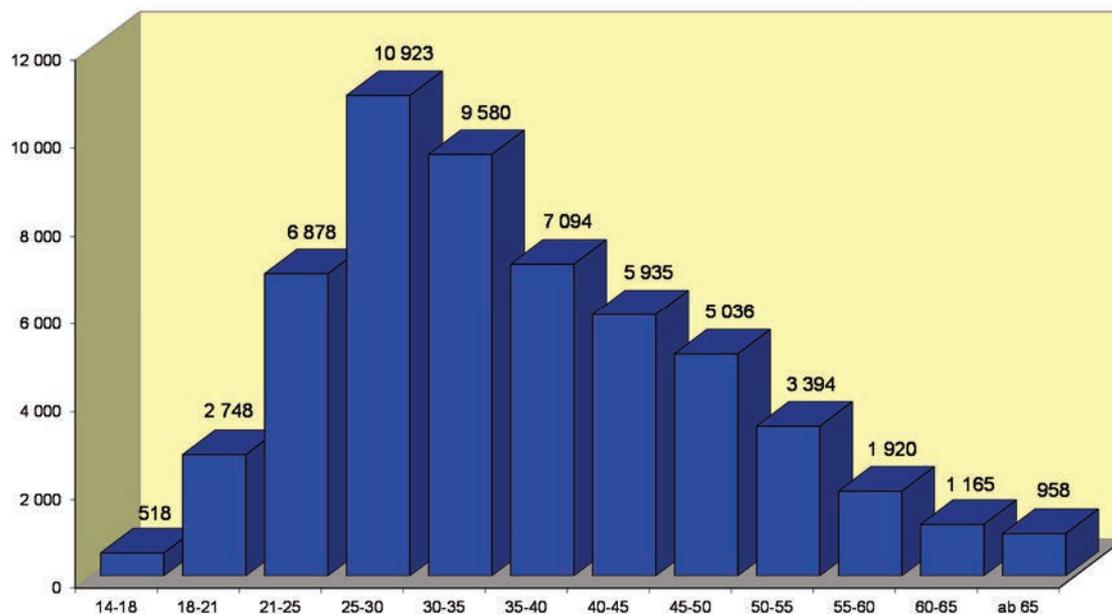
Bezieht man auf der Ebene des Gesamtbestandes der Gefangenen die neuen Bundesländer mit ein, so zeigt sich von 1993 bis 1998 ein deutliches Anwachsen der Zahlen, wobei das relative Wachstum der Vollzugspopulation in den neuen Bundesländern stärker war als in den alten. Zwischen 1999 und 2002 stagnierten die Gesamtzahlen auf hohem Niveau. Der Sprung zwischen 2002 und 2003 spiegelt zum Teil kein reales Wachstum wider, sondern hat seine Ursache darin, dass an Stelle des Erhebungszeitpunkts 31.12., zu dem infolge von Weihnachtsamnestien und vermehrten Vollzugslockerungen der Bestand reduziert war, nunmehr der 31.03. als Stichtag gewählt wurde.

## 2. Strafgefängene und Alter

Schaubild 31 zeigt, dass 62 % der Strafgefängenen zwischen 21 und 40 Jahre alt sind. Der Anteil der Jugendlichen und Heranwachsenden an allen Strafgefängenen beträgt knapp 6 %. Über 50 Jahre alt sind 13 % der Strafgefängenen, über 60 nur noch 3,5 %.

### Schaubild 31: Strafgefängene und Alter

Strafgefängene insgesamt: 56 149

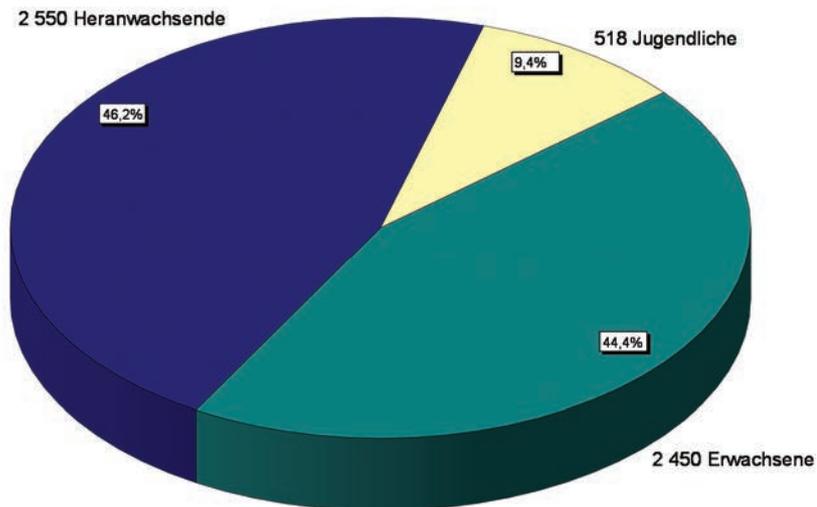


Quelle: Strafvollzugsstatistik 2013, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden (Fachserie 10, Reihe 4.1), Tab. 3.1; Stichtag 31.03.

Bei den Gefängenen im Jugendstrafvollzug fällt auf, dass lediglich 9 % der Inhaftierten unter 18 Jahre alt sind. 46 % sind Heranwachsende, 44 % Erwachsene über 21 Jahre (Schaubild 32). Dies hat mehrere Gründe: Schwere Straftaten, die eine Verurteilung zu einer vollstreckbaren Jugendstrafe nach sich ziehen, werden eher von Heranwachsenden als von Jugendlichen begangen. Da es für die Anwendbarkeit des Jugendstrafrechts auf den Zeitpunkt der Straftat ankommt, können zudem auch inzwischen über 21jährige zu einer Jugendstrafe verurteilt werden, die noch in einer Jugendstrafanstalt vollstreckt wird. Erst nach Vollendung des 24. Lebensjahres wird die Jugendstrafe regelmäßig im Erwachsenenvollzug verbüßt.

## Schaubild 32: Strafgefangene im Jugendstrafvollzug\*

Personen insgesamt: 5 518



\* einschl. Freiheitsstrafe, die in einer Jugendanstalt vollzogen wird.

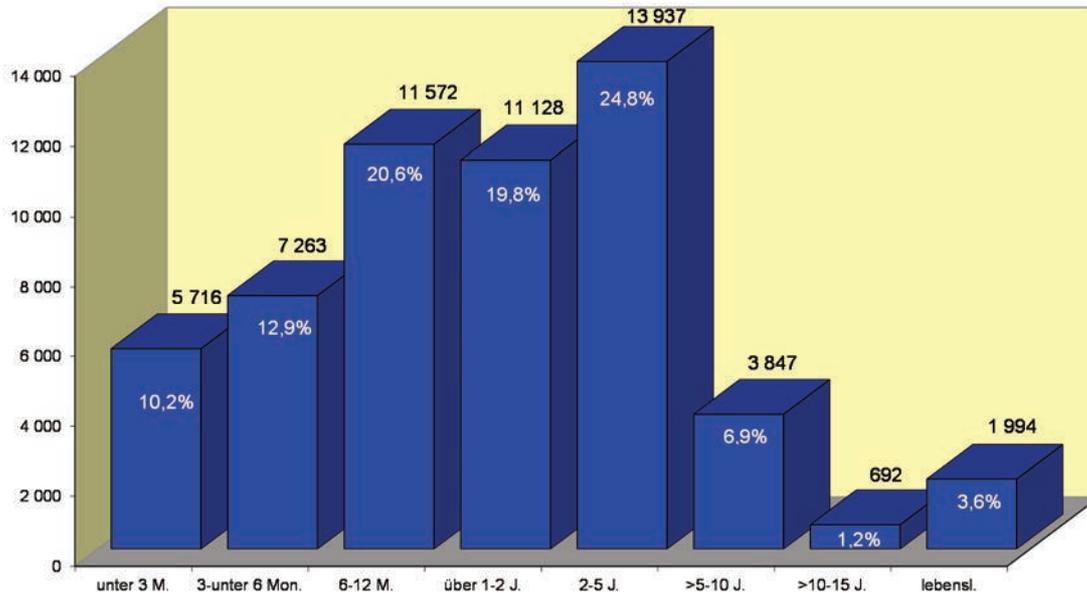
Quelle: Strafvollzugsstatistik 2014, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden (Fachserie 10, Reihe 4.1), Tab. 3.1; Stichtag 31.03.

### 3. Voraussichtliche Vollzugsdauer

Über die tatsächliche Dauer der Strafverbüßung gibt es keine Angaben in den offiziellen Statistiken. Die Strafvollzugsstatistik enthält nur Daten hinsichtlich der sog. voraussichtlichen Vollzugsdauer. Damit wird die Dauer der verhängten Strafe abzüglich der Untersuchungshaft angegeben. Nicht berücksichtigt werden jedoch vorzeitige Entlassungen, z. B. nach einer Aussetzung des Strafrestes oder einer Gnadenentscheidung. Nach den Angaben der Statistik sehen 23 % der an einem bestimmten Stichtag einsitzenden Verurteilten einer voraussichtlichen Vollzugsdauer von unter 6 Monaten entgegen. Mit 21 % fast genauso hoch ist der Anteil derer mit einer voraussichtlichen Vollzugsdauer von 6 bis 12 Monaten. 12 % haben eine Vollzugsdauer von über 5 Jahren zu erwarten (Schaubild 33). Freilich macht sich hier die Stichtagszählung besonders bemerkbar; betrachtet man die Gefangenen, die im Verlauf eines Jahres ihre Strafe antreten, so sind die kurzzeitig (unter einem Jahr) Inhaftierten wesentlich stärker vertreten.

### Schaubild 33: Voraussichtliche Vollzugsdauer\*

Strafgefangene insgesamt: 56 149

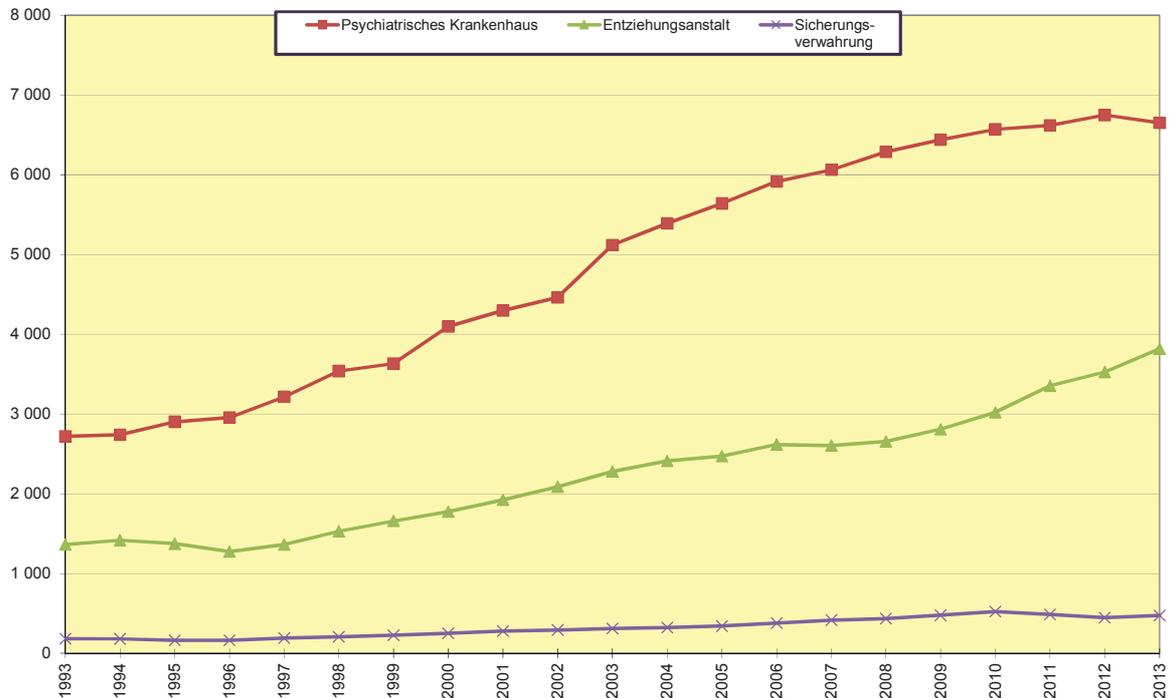


\* Strafgefangene insgesamt: 64 137; verhängte Strafe abzüglich anzurechnender Untersuchungshaft.  
 Quelle: Strafvollzugsstatistik 2014, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden (Fachserie 10, Reihe 4.1), Tab. 3.1; Stichtag 31.03.

#### 4. Exkurs: Maßregelvollzug

In den voranstehenden Abschnitten ging es um den Vollzug freiheitsentziehender Sanktionen in den Justizvollzugsanstalten, also Einrichtungen der Justizverwaltung. Von den stationären Maßregeln der Besserung und Sicherung wird allerdings nur die Sicherungsverwahrung – im Anschluss an eine zuvor verbüßte Freiheitsstrafe – in Justizvollzugsanstalten vollstreckt. Dagegen werden die beiden anderen Maßregeln, die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus sowie in einer Entziehungsanstalt, in Einrichtungen vollzogen, die zur Gesundheits- und Sozialverwaltung gehören. Gleichwohl enthält die Strafvollzugsstatistik auch Daten zu den dort Untergebrachten, freilich nur für die alten Bundesländer und Gesamtberlin.

Schaubild 34: Untergebrachte im Maßregelvollzug  
1993-2013\*



\* Für die Unterbringungen im psychiatrischen Krankenhaus oder in der Entziehungsanstalt bis 1994 alte Bundesländer und Berlin-West, seit 1995 alte Bundesländer und Berlin-Gesamt (keine Zahlen für die neuen Bundesländer); für die Sicherungsverwahrung bis 1994 alte Bundesländer und Berlin-West, seit 1995 alte Bundesländer und Berlin-Gesamt, seit 2003 für die gesamte BRD.

Quelle: Strafvollzugsstatistik der jew. Jahrgänge, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden (bis 2002 Fachserie 10, Reihe 4.2, S. 5; seit 2003 neue Erscheinungsweise, Bestand der Gefangenen und Verwahrten) sowie Strafvollzugsstatistik – Im psychiatrischen Krankenhaus und in der Entziehungsanstalt aufgrund strafrichterlicher Anordnung Untergebrachte (Maßregelvollzug).

Anders als der Strafvollzug hat der Maßregelvollzug in den letzten 2 Jahrzehnten ein fast ungebremstes, nahezu stetiges starkes Wachstum erlebt: So ist die Zahl der Untergebrachten in einem psychiatrischen Krankenhaus von 2 800 im Jahre 1993 (allerdings durchweg ohne die neuen Bundesländer) um annähernd das Zweieinhalbfache auf 6 800 im Jahre 2012 gestiegen; erst 2013 zeigt sich wieder ein leichter Rückgang. Diese Entwicklung geht im ersten Jahrzehnt in etwa parallel mit den steigenden Anordnungen (s.o. IV.3.4); während letztere aber in den Folgejahren tendenziell leicht zurückgingen, wuchs die Zahl der Untergebrachten weiter, so dass dafür eine sich verlängernde Verweildauer infolge einer restriktiven Entlassungspraxis verantwortlich sein dürfte.

Indessen ist die Zahl der Untergebrachten in einer Entziehungsanstalt durchweg parallel mit den Anordnungen (s.o. IV.3.4) gestiegen und hat sich in etwa verdreifacht auf fast 4 000 Untergebrachte. Die von einem niedrigen Niveau (1993: 183) ausgehende, fast ungebrochene Aufwärtsentwicklung der Untergebrachten in der Sicherungsverwahrung erhielt in den Jahren 2010 bis 2012 einen leichten Knick, so dass sich die Gesamtzahl im Jahr 2013 auf 450 beläuft. Hierfür dürften Entlassungen in Folge von Entscheidungen des Europäischen Gerichts für Menschenrechte und des Bundesverfassungsgerichts (s.o. IV.3.4) eine Rolle gespielt haben.

## VII. Wiederverurteilungen

Die Verhängung einer Kriminalstrafe ist die schärfste Form der Missbilligung, die eine Gesellschaft bestimmten Verhaltensweisen gegenüber zum Ausdruck bringt. Gleichzeitig werden mit der Strafe bestimmte Zwecke verbunden, deren wichtigster es ist, den Täter selbst wie auch andere Menschen davon abzuhalten, vergleichbare Taten zu begehen. Dieser Strafzweck hat seinen Niederschlag in verschiedenen Gesetzen gefunden. So formuliert zum Beispiel das Strafvollzugsgesetz des Bundes, das Ziel des Strafvollzuges sei es, den Verurteilten zu befähigen, „künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“ (§ 2 Strafvollzugsgesetz (Bund)). In besonderem Maße gilt diese rückfallpräventive Ausrichtung für das Jugendstrafrecht, dessen Anwendung vor allem „erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken“ soll (§ 2 Jugendgerichtsgesetz).

Ob dies gelingen kann, ob Strafen also eine spezialpräventive Wirkung haben, ist eine Frage, die Strafrechtswissenschaft wie Kriminalpolitik von jeher begleitet. Und anders als manche anderen Grundannahmen der Wirkung von Recht ist sie der erfahrungswissenschaftlichen Überprüfung zugänglich: Wir können messen, ob Verurteilte erneut gegen (Straf-)Gesetze verstoßen oder ob sie sich nach Ablauf der Vollstreckung ihrer Strafe „legal bewähren“, also nicht mehr rückfällig werden. Rückfallstatistiken spielen aber auch im Zusammenhang mit der zunehmenden Bedeutung von Prognosen für die Strafrechtspflege eine Rolle: Angesichts eines zunehmend an Risikoeinschätzungen ausgerichteten Strafrechts liegt der Bedarf an einer nur durch nationale und wiederholte Rückfallstatistiken herstellbaren Datenlage, die auch zu Basisinformationen des Rückfalls in kleinen Gruppen von verurteilten Straftätern Auskunft geben kann, auf der Hand. Nimmt man den präventiven Anspruch des Strafrechts ernst, muss es sich daran messen lassen, in welchem Maße Rückfallverhütung gelingt.

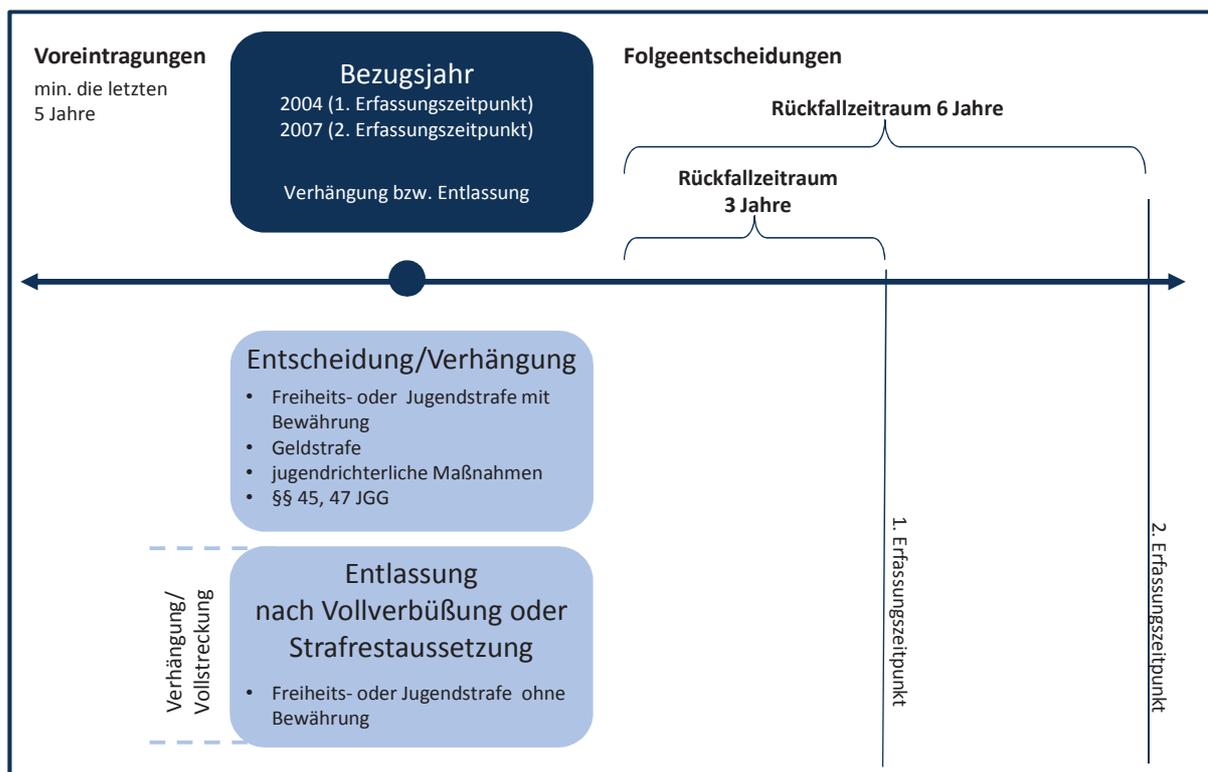
Die in den Abschnitten III bis IV dargestellten Rechtspflegestatistiken können aber von ihrer Anlage her nur die Daten für ein spezifisches Bezugsjahr erfassen (manchmal werden dabei Personen gezählt, manchmal Verfahren), ohne dass ermittelt werden kann, was aus den in diesem Jahr Verurteilten später wird. Um Rückfälle zu messen, benötigt man also einen anderen Ansatz (Bundesministerium des Innern/Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Erster Periodischer Sicherheitsbericht, Berlin 2001, Kap. 3.8.). Diese Einsicht hat das Bundesministerium der Justiz veranlasst, eine bundesweite Untersuchung zur Rückfallquote bzw. Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen in Auftrag zu geben.

Nach dem Konzept der Rückfalluntersuchung werden alle in einem sogenannten Bezugsjahr strafrechtlich Sanktionierten oder aus der Haft Entlassenen während eines festgelegten Risikozeitraums daraufhin überprüft, ob sie wieder straffällig werden (Jehle u.a., Legalbewährung 2013). Datenbasis hierfür sind die personenbezogenen Eintragungen im Zentral- und Erziehungsregister, die in der Regel mindestens fünf Jahre erhalten bleiben. Bei freiheitsentziehenden Maßnahmen wird am Vollstreckungsende bzw. am Entlassungsdatum angesetzt, bei ambulanten Sanktionen – einschließlich Strafaussetzung zur Bewährung – und jugendstrafrechtlichen Reaktionsformen beim Entscheidungsdatum.

Die Daten des Zentralregisters werden in drei Erhebungswellen erfasst, so dass für die Bezugsjahre 2004, 2007 und 2010 das Rückfallverhalten in einem jeweils dreijährigen Beobachtungszeitraum untersucht werden kann. Außerdem können die Daten der einzelnen

Erhebungswellen so miteinander verknüpft werden, dass für das Bezugsjahr 2004 der Beobachtungszeitraum sukzessive auf 9 Jahre erweitert werden kann. Bisher wurden die Ergebnisse der ersten beiden Erhebungswellen publiziert (Schaubild 35).

Schaubild 35: Struktur der Rückfalluntersuchung  
2004-2010 bzw. 2007-2010



Das Forschungsprojekt „Legalbewährung“ kann somit erstmals für das gesamte Bundesgebiet rückfallstatische Informationen für alle Sanktionen erfassen, die im Straf- bzw. Erziehungsregister eingetragen werden, und für ein einheitliches Bezugsjahr Daten zur Rückfälligkeit in Abhängigkeit vom Delikt, der Sanktion, dem Alter, möglichen Voreintragungen, dem Geschlecht und der Nationalität vorlegen. Der zu diesem Zweck ausgewertete Datenbestand des Bundeszentralregisters ist somit geeignet, empirisch begründete Antworten zu den tatsächlich registrierten Rückfallraten zu geben. So kann zum Beispiel ermittelt werden, wie häufig es bei wegen Gewaltdelikten oder Sexualdelikten bestraften Tätern zu Rückfällen kommt. Auch häufig geäußerte kriminalpolitische Auffassungen zu unterschiedlichen Rückfallraten bei verschiedenen Sanktionstypen können mit diesem Datensatz auf einer gesicherten Grundlage überprüft werden. Dabei muss allerdings beachtet werden, dass mithilfe des Datensatzes zunächst einmal lediglich die Häufigkeit des Rückfalls benannt werden kann („Entlassene aus dem Strafvollzug werden häufiger rückfällig als zu Geldstrafe Verurteilte“), ohne dass damit Aussagen über Kausalzusammenhänge getroffen werden können („Der Strafvollzug bewirkt die Rückfälligkeit“). Im genannten Beispiel könnte die Erklärung auch sein, dass Geldstrafen von den Gerichten von vornherein bei weniger schweren Straftaten und bei Tätern mit günstigerer Sozialprognose verhängt werden, so dass es sich bei den im Vollzug befindlichen Verurteilten um eine Art

„Negativauslese“ handelt, deren häufigeres Versagen bei der Legalbewährung nicht überraschend ist. Überraschend ist hier vielleicht eher, dass es dennoch vergleichsweise selten zu Rückfällen kommt (s.u.).

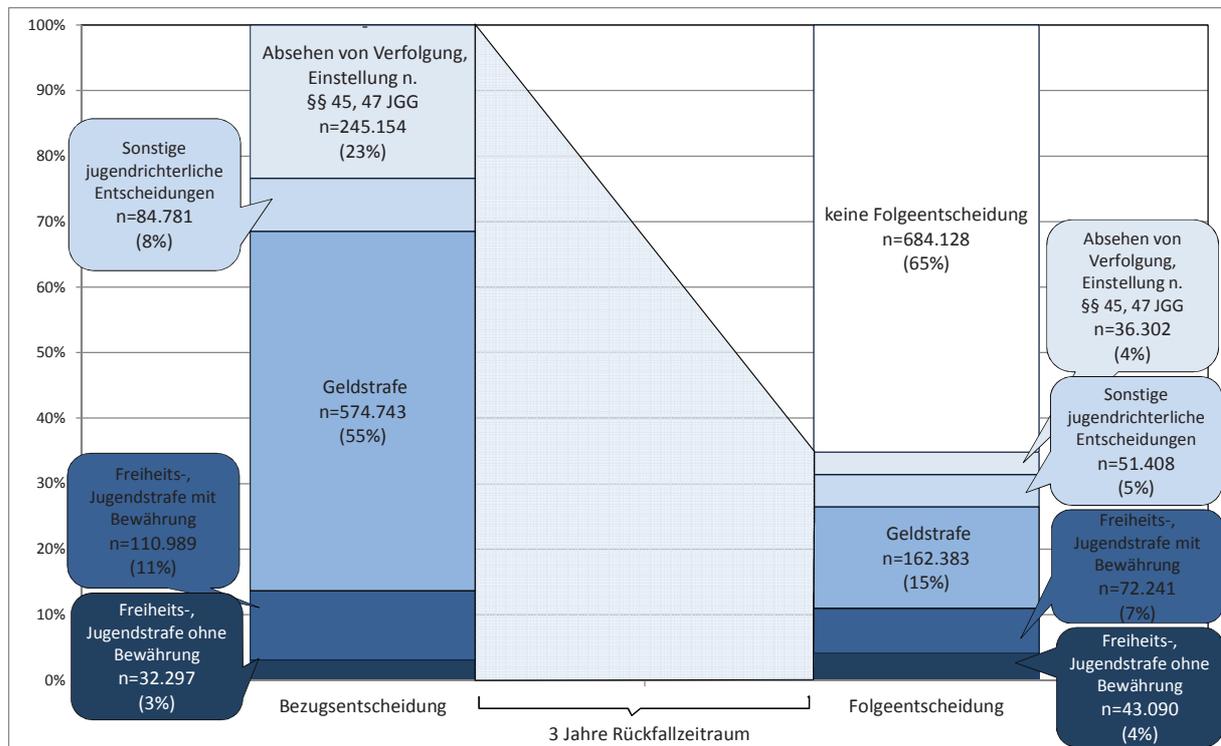
Im Folgenden werden die Ergebnisse der zweiten Erhebungswelle der Rückfalluntersuchung vorgestellt (Jehle, Jörg Martin; Albrecht, Hans Jörg; Hohmann-Fricke, Sabine; Tetel, Carina: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2007 bis 2010 und 2004 bis 2010. Hrsg.: Bundesministerium der Justiz, Berlin 2013. Zur ersten Welle siehe Jehle, Jörg-Martin, Albrecht, Hans-Jörg, Hohmann-Fricke, Sabine und Tetel, Carina: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2004 – 2007. Hrsg.: Bundesministerium der Justiz, Berlin, 2010). Ein zu diesem Zweck aus dem Bundeszentralregister gewonnener Datensatz wird für die Rückfalluntersuchung zu aussagekräftigen Kategorien zusammengefasst, so dass es sowohl für das Bezugsjahr 2007 als auch für das Bezugsjahr 2004 möglich wird, umfassend über die Rückfallraten in Abhängigkeit von Sanktion, Delikt, Vorstrafen, Alter und Geschlecht der Sanktionierten zu informieren. Aus den vielfältigen Aussagemöglichkeiten seien hier einige wichtige Ergebnisse zusammengefasst.

Für die meisten der im Jahr 2007 sanktionierten oder aus der Haft entlassenen Personen bleibt die strafrechtliche Ahndung (im Beobachtungszeitraum) ein einmaliges Ereignis. Nur etwa jeder Dritte (34 %) strafrechtlich Sanktionierte bzw. aus der Haft Entlassene wird innerhalb eines Risikozeitraums von drei Jahren erneut straffällig (siehe Schaubild 36). Das heißt, von den für das Bezugsjahr 2007 erfassten 1 049 816 Personen wurden 684 128 (65 %) innerhalb der nächsten drei Jahre nicht erneut strafrechtlich registriert. Dieses Ergebnis entspricht den Erkenntnissen aus der Vorläuferstudie für das Bezugsjahr 2004.

In den meisten Fällen handelt es sich hierbei nicht um so schwere Rückfälle, dass die Verurteilung zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe ohne Bewährung notwendig würde. Sofern eine erneute strafrechtliche Reaktion erfolgt, führt dies überwiegend nicht zu einer vollstreckten Freiheitsentziehung, sondern zu mildereren Sanktionen. So werden nur 4 % aller im Jahr 2007 verurteilten oder aus der Haft entlassenen Personen (erneut) zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe ohne Bewährung verurteilt. 7 % erhalten aufgrund einer Rückfalltat eine Freiheits- oder Jugendstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt wird, 15 % eine Geldstrafe und 5 % eine jugendrichterliche Entscheidung. Bei 4 % aller Personen kann die erneute Straftat sogar noch einmal mit einer Einstellung erledigt werden (Schaubild 36).

Verlängert man den dreijährigen Rückfallzeitraum auf sechs Jahre (2004-2010), zeigt sich, dass die ganz überwiegende Mehrheit der Rückfalltaten innerhalb der ersten drei Jahre, die Hälfte sogar bereits innerhalb des ersten Jahres nach Verurteilung oder Entlassung begangen wird. Die längerfristige Betrachtung verurteilter bzw. entlassener Straftäter hat über den dreijährigen Beobachtungszeitraum hinaus einen eher geringfügigen Anstieg der Rückfallrate zur Folge:

Schaubild 36: Allgemeiner Rückfall (Bezugsjahr 2007)\*



\* Auf der Ebene der Bezugsentscheidungen werden in der Abbildung 1 942 Fälle mit isolierten Maßnahmen ausgeschlossen, auf der Ebene der Folgeentscheidungen 264.

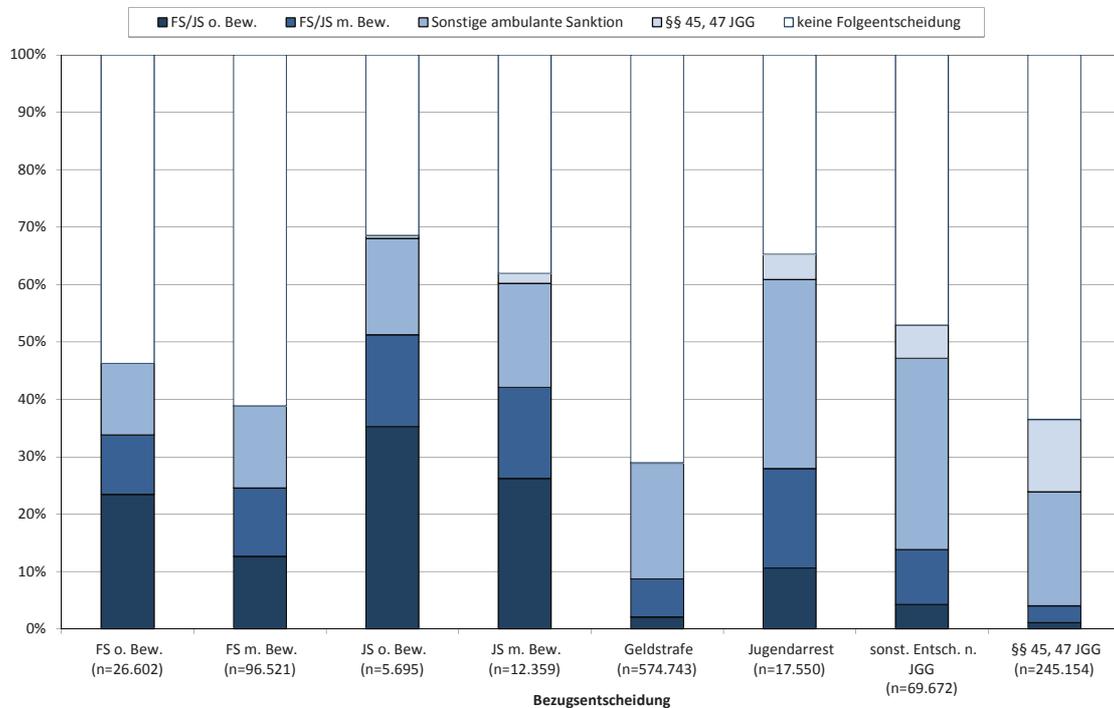
Für Täter aus dem Bezugsjahr 2004 erweist sich am Ende eines sechsjährigen Beobachtungszeitraums, dass 44 % mit wenigstens einer erneuten Straftat aufgefallen sind. Ausgehend von der Rückfallrate nach einem dreijährigen Beobachtungszeitraum ist dies ein Anstieg von nur 9 Prozentpunkten.

Alter und Geschlecht sind für die Rückfallhäufigkeit erwartungsgemäß von großer Bedeutung: Die Jugendlichen weisen mit über 40 % die höchste Rückfallrate auf, die über 60-Jährigen mit 14 % die geringste. Frauen werden in erheblich geringerem Umfang als Männer rückfällig.

Darüber hinaus besitzt die Rückfallrate eine starke Abhängigkeit von der Vorstrafenbelastung: Mit der Zahl und der Sanktionsschwere früherer Verurteilungen nimmt die Rückfallrate zu.

Auch unterschiedliche Sanktionsformen zeigen klare Unterschiede in den Rückfallraten, wie Schaubild 37 verdeutlicht. Bei der Interpretation der Befunde ist allerdings, wie oben bereits erwähnt, Vorsicht geboten: Da die verschiedenen strafrechtlichen Reaktionen unterschiedliche Personengruppen (mit unterschiedlicher Rückfallgefährdung) treffen, dürfen die Zusammenhänge zwischen strafrechtlichen Sanktionen und Rückfall nicht kausal interpretiert werden.

Schaubild 37: Art der Folgeentscheidung nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung (Bezugsjahr 2007)\*



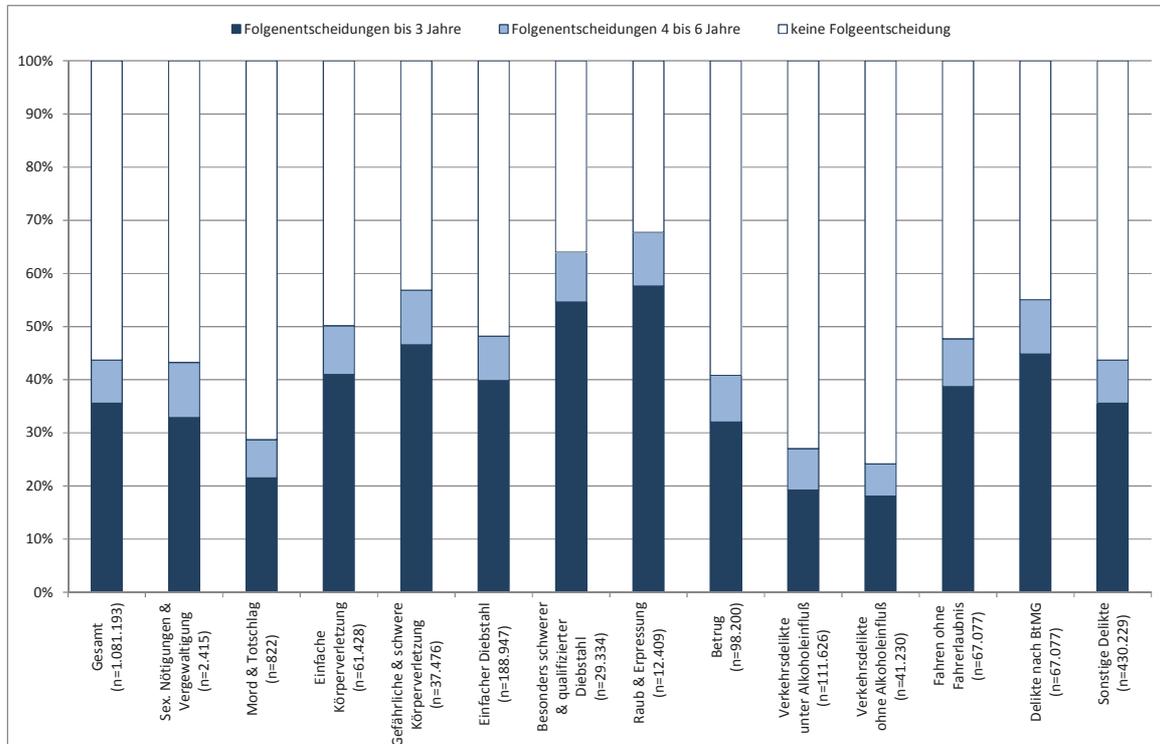
\* Absolutzahlen siehe Legalbewährung 2013, S. 47.

Die zu einer freiheitsentziehenden Sanktion wie Freiheits- und Jugendstrafe ohne Bewährung Verurteilten weisen ein höheres Rückfallrisiko auf als diejenigen mit mildereren Sanktionen wie Geldstrafe oder jugendrichterlichen Sanktionen. Die höchste Rückfallrate weist Jugendstrafe ohne Bewährung mit 69 % auf, knapp gefolgt von Jugendarrest mit 65 %, die niedrigste Geldstrafe mit 29 %. Die höheren Rückfallraten bei Jugendstrafen im Vergleich zu Freiheitsstrafen entsprechen der generell höheren Rückfälligkeit von Personen junger Jahrgänge. Bei zu Bewährungsstrafen Verurteilten, liegen die Rückfallraten im Vergleich mit vollzogenen Freiheits- und Jugendstrafen deutlich niedriger (Schaubild 37).

Differenziert man weiter nach der Sanktionsart der Folgeentscheidung, zeigen die schwereren Bezugssanktionen erwartungsgemäß größere Anteile an ebenfalls stationären Folgeentscheidungen: Diejenigen, die nach Verbüßung einer Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe entlassen wurden, kehren zu 35 % bzw. 23 % wieder in den Strafvollzug zurück, während z.B. von denjenigen, die zu einer Geldstrafe verurteilt wurden, nur ca. 3 % in der Folge inhaftiert werden (Schaubild 37). Wie einleitend erörtert sind diese Ergebnisse mit darauf zurückzuführen, dass Personen, die zu einer ambulanten Sanktion oder Bewährungsstrafe verurteilt werden, in der Regel eine günstigere Sozialprognose haben.

Entlassene *Strafgefangene* werden zwar überwiegend erneut straffällig, dennoch kehrt nur deutlich *weniger als die Hälfte wieder in den Strafvollzug* zurück.

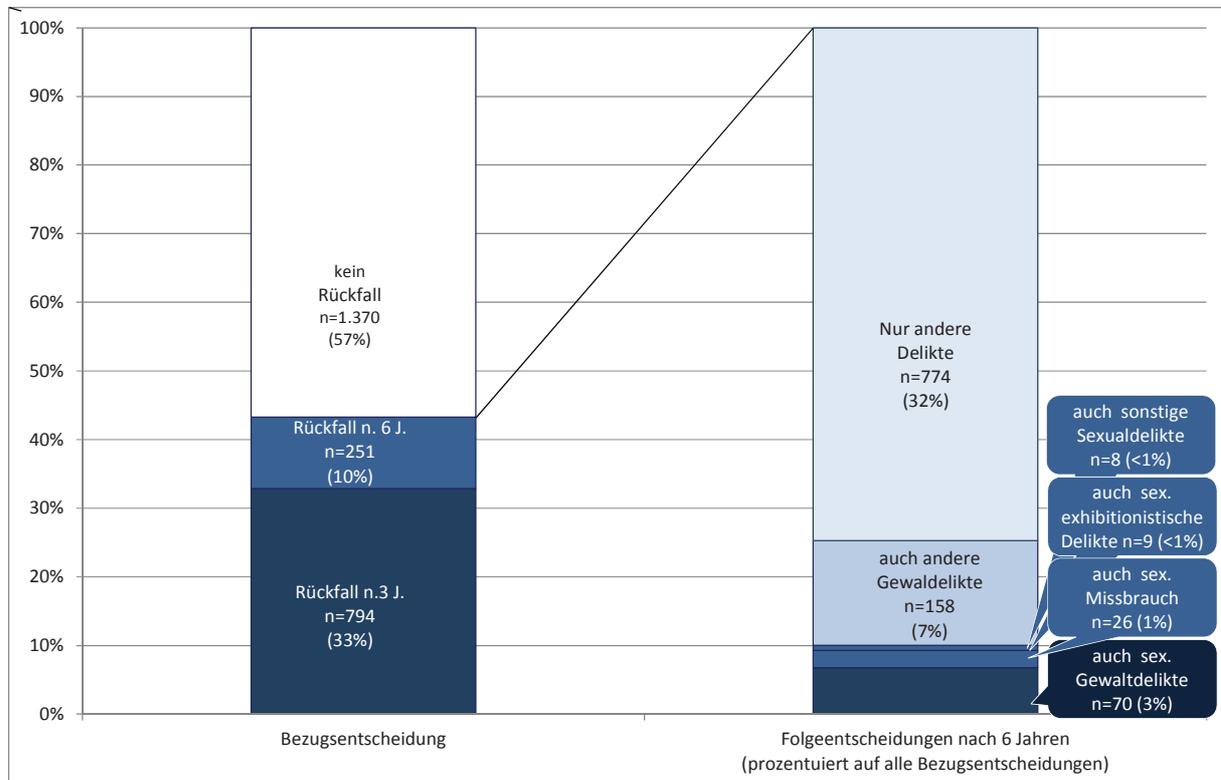
Schaubild 38: Rückfälligkeit in den ersten und zweiten drei Jahren nach Deliktart der Bezugsentscheidung (Bezugsjahr 2004)\*



\* Absolutzahlen siehe Legalbewährung 2013, S. 227.

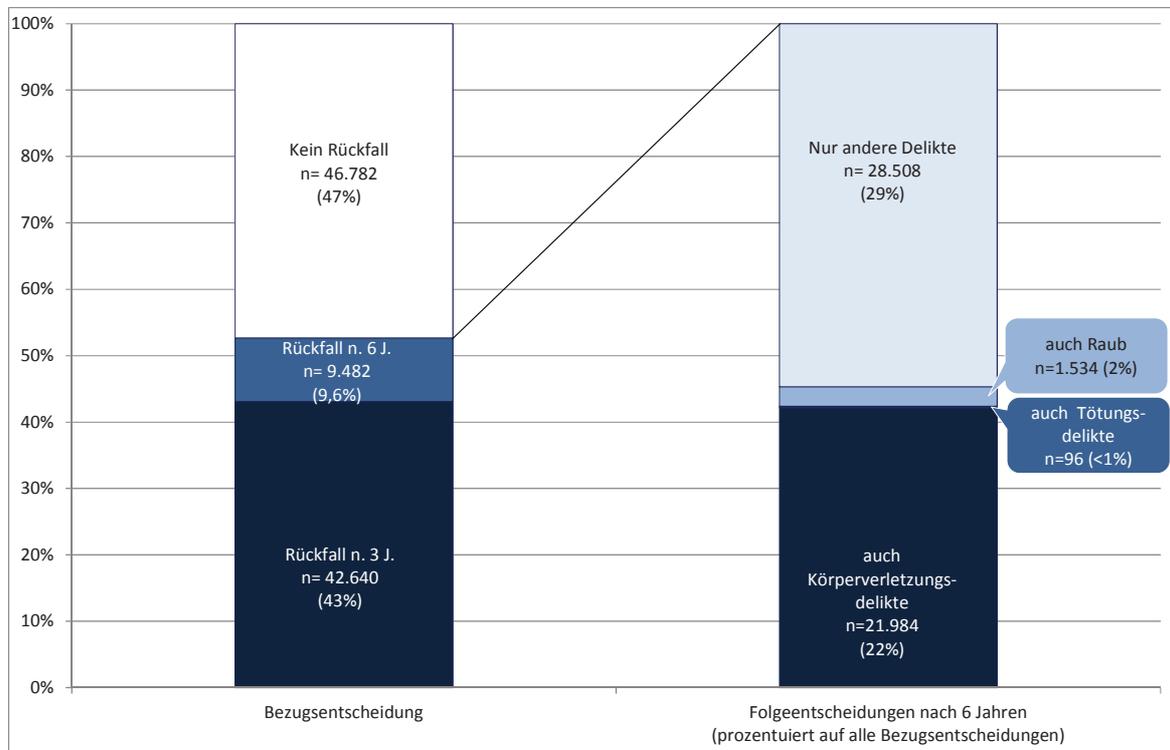
Die *allgemeine Rückfälligkeit* unterscheidet sich deutlich im Vergleich zwischen verschiedenen *Deliktgruppen*: Nach drei Jahren weisen die *Straßenverkehrsstraftäter* (ausgenommen Fahren ohne Fahrerlaubnis) und die wegen *Tötungsdelikten* Verurteilten mit ungefähr 20 % die niedrigsten Rückfallraten auf, während Täter von *Raubdelikten* und schweren Formen des *Diebstahls* zu mehr als 50 % rückfällig werden (dunkelblauer Teil der Säule). Der Zuwachs von Rückfällen innerhalb der nächsten drei Jahre (hellblau) des Beobachtungszeitraums ist deutlich niedriger. Er unterscheidet sich geringfügig in den einzelnen Deliktgruppen. Relativ niedrig ist der Zuwachs von rückfälligen Personen wiederum nach Verkehrsdelikten ohne Alkoholeinfluss (6 Prozentpunkte) und Tötungsdelikten (7 Prozentpunkte). Stärkere Zunahmen sind dagegen in den Bereichen sexuelle Nötigung und Vergewaltigung, Körperverletzung, Raub und Erpressung sowie Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz (mit je 10 Prozentpunkten) zu verzeichnen.

Schaubild 39: Deliktsspezifische Rückfälligkeit nach sechs Jahren bei sexueller Nötigung und Vergewaltigung (Bezugsjahr 2004)



In welchem Umfang nach bestimmten Delikten *auch schwere bzw. einschlägige Rückfälle* festzustellen sind, kann für ausgewählte Deliktgruppen anhand des Delikts der Rückfalltat untersucht werden. Bei *Sexualdelikten* zeigen sich nur *in geringem Maße* auch einschlägige Rückfälle. So liegt z.B. bei Tätern, die aufgrund von *sexueller Nötigung* oder *Vergewaltigung* registriert wurden, nach sechs Jahren die Rückfälligkeit mit einem erneuten sexuellen Gewaltdelikt bei 3 % und mit jeder Art von Gewalt- oder Sexualdelikten bei 12 % (Schaubild 39). Ähnliches gilt auch für den *sexuellen Missbrauch*: Nur eine sehr kleine Minderheit der wegen sexuellen Missbrauchs Verurteilten wird erneut aufgrund von einschlägigen Delikten registriert (4 %). Anders verhält es sich bei Personen, die aufgrund eines *exhibitionistischen Delikts* im Bezugsjahr verurteilt oder nach Verbüßung einer freiheitsentziehenden Sanktion entlassen wurden. Hier ist der relativ große Anteil von Personen auffällig, die wieder aufgrund eines exhibitionistischen Delikts verurteilt werden (15 %). Anhaltspunkte für eine Interpretation des exhibitionistischen Delikts als „Einstiegs-tat“ für spätere schwerere Sexualstraftaten lassen sich nicht finden.

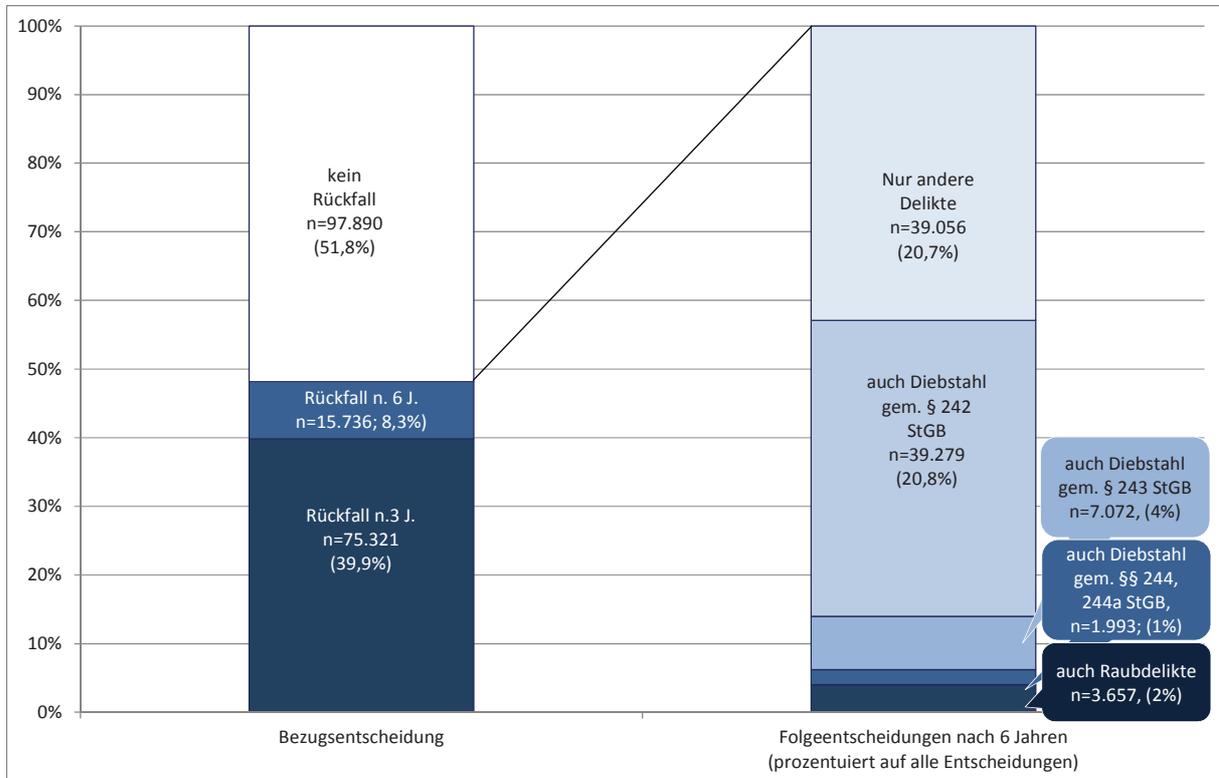
Schaubild 40: Deliktsspezifische Rückfälligkeit nach sechs Jahren bei Körperverletzung (Bezugsjahr 2004)



Unter den Gewalttätern sind Körperverletzer mit 22 % am Ende des sechsjährigen Beobachtungszeitraums am häufigsten einschlägig mit einer erneuten Körperverletzung rückfällig geworden. Personen, die aufgrund eines Raub- oder Erpressungsdelikts verurteilt oder aus der Haft entlassen worden sind, werden zwar deutlich seltener (11 %) erneut wegen eines Raub- oder Erpressungsdelikts verurteilt; aber sie fallen häufiger mit erneuten Straftaten aus anderen Bereichen auf: 20 % mit Körperverletzung, weniger als 1 % mit Tötungsdelikten sowie 37 % mit Nicht-Gewaltdelikten (Schaubild 40).

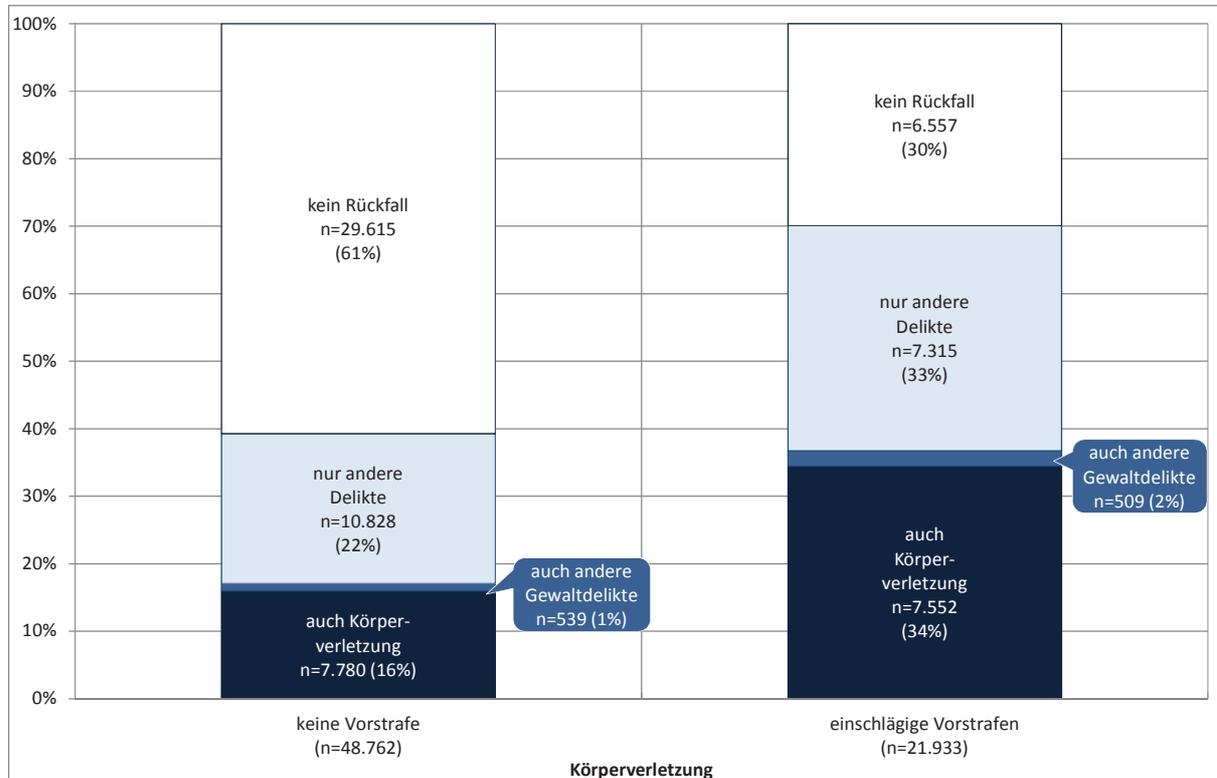
Ein anderes Bild zeigt sich bei den *Tötungsdelinquenten*, die nach sechs Jahren mit 29 % eine niedrige allgemeine Rückfallrate aufweisen. Diese Personengruppe wird in der Regel nicht aufgrund eines erneuten Gewaltdelikts verurteilt, sondern wegen anderer Delikte (19 %); 8 % wegen eines Körperverletzungsdelikts und ca. 1 % aufgrund eines Raub- oder Erpressungsdelikts. Weniger als 1 % der Personen, die aufgrund eines Tötungsdelikts erfasst wurden, werden erneut mit einem Tötungsdelikt rückfällig.

Schaubild 41: Deliktsspezifische Rückfälligkeit nach sechs Jahren bei einfachem Diebstahl (Bezugsjahr 2004)



Aus kriminalpolitischer Perspektive ist auch ein Massendelikt wie Diebstahl interessant, denn ein Fünftel der erfassten Straftäter wurden aufgrund eines Diebstahls gem. §§ 242-244a StGB verurteilt oder nach Verbüßung einer freiheitsentziehenden Sanktion entlassen. Generell sind die allgemeinen Rückfallraten der wegen Diebstahls Verurteilten etwas überdurchschnittlich: nach einfachem Diebstahl 48 %, nach schwerem und qualifiziertem Diebstahl sogar 64 %. Auch die einschlägigen Rückfallraten sind hoch: Nach einfachem Diebstahl wird der Großteil der Täter aufgrund eines erneuten Diebstahl- oder Raubdelikts verurteilt (21 %, Schaubild 41); nach schwerem Diebstahl sind es bereits 35 % und nach qualifiziertem Diebstahl sogar 37 %. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass nur wenige der wegen einfachen Diebstahls Verurteilten zu schweren Formen des Diebstahls oder Raubs übergehen (7 %, Schaubild 41).

Schaubild 42: Deliktsspezifischer Rückfall für nicht oder einschlägig Vorbestrafte nach Körperverletzung (Bezugsjahr 2004)



Nimmt man die strafrechtliche Vorbelastung in den Blick, erhält man das erwartungsgemäße Ergebnis: Die Rückfallraten für nicht vorbestrafte Personen sind in allen Delikt-bereichen deutlich niedriger als die einschlägig vorbestrafter Personen (Schaubild 42).

Eine erneute Registrierung wegen eines einschlägigen Delikts kommt in allen Delikt-bereichen bei Personen häufiger vor, die bereits eine *einschlägige Vorstrafe* aufweisen: Von 149 Straftätern, die aufgrund eines sexuellen Gewaltdelikts im Bezugsjahr erfasst wurden und bereits eine Vorstrafe mit einem sexuellen Gewaltdelikt aufweisen, werden 7 % einschlägig rückfällig, während dies nur zu 2 % bei den 1 174 nicht vorbestraften Tätern vorkommt. Bei *Körperverletzern* ist die Rate einschlägig wiederverurteilter Täter generell höher, aber auch hier zeigt sich ein deutlicher Anstieg in der Tätergruppe, die bereits aufgrund eines Körperverletzungsdelikts vorbestraft waren (34 %, Schaubild 42). Auch Personen, die bereits mehrfach wegen einfacher Diebstahldelikts erfasst wurden, werden ähnlich häufig (zu 33 %) mit erneutem einfachen Diebstahl straffällig; nur ein vergleichsweise geringer Anteil wird mit schwereren Formen des Diebstahls oder Raubs rückfällig (8 %).

Die Erkenntnisse für *Deutschland* sind in der Tendenz ähnlich wie die Ergebnisse in *Österreich* und der *Schweiz*: 25-30 % der erwachsenen Straftäter werden innerhalb von drei Jahren wieder verurteilt. Männer haben höhere Rückfallraten als Frauen, jüngere höhere als ältere Personen, Verurteilte mit Vorstrafen höhere als Nichtvorbestrafte. Die Rückfallraten für Straftatklasse sind höher als bei ambulanten Sanktionen Verurteilten. Bei den

Straftatengruppen haben die schweren Formen des Diebstahls und räuberische Handlungen die höchsten Rückfallraten.

Mit diesen *Basisdaten* wird ein breites Fundament geschaffen, um bereits vorhandene Erkenntnisse aus speziellen, regional und zeitlich begrenzten Rückfallstudien einordnen zu können. Darüber hinaus bietet das Datenmaterial weitergehende Auswertungsmöglichkeiten, zum Beispiel für eine vergleichende Betrachtung der in Deutschland regional unterschiedlichen Strafzumessungsgewohnheiten. Auch eine Analyse der Muster im Verlauf von Sanktionskarrieren wird ermöglicht (Stichwort: kriminelle Karrieren).

Um noch längerfristige Beobachtungen des Rückfallverhaltens zu ermöglichen, hat das Bundesjustizministerium eine Folgestudie (dritte Welle) in Auftrag gegeben, die zum Einen die Rückfälligkeit von Personen untersucht, die im Jahr 2010 verurteilt oder aus einer freiheitsentziehenden Sanktion entlassen wurden, und zum Anderen die weitere Beobachtung der im Jahr 2004 Verurteilten und Entlassenen für einen dann insgesamt neunjährigen Beobachtungszeitraum erlaubt; die Ergebnisse liegen im Jahr 2016 vor.

## VIII. Europäische Vergleichszahlen

In den vorangehenden Abschnitten wird beschrieben, wie sich die zahlenmäßigen Verhältnisse auf den verschiedenen Ebenen zwischen Polizei und Strafvollzug in Deutschland darstellen. Damit lässt sich allerdings noch nichts darüber aussagen, ob das erreichte Kriminalitätsniveau besonders hoch oder niedrig und Aufwärts- oder Abwärtsentwicklungen ungewöhnlich erscheinen. Erst im Vergleich mit anderen Ländern kann sich zeigen, ob die deutschen Zahlenverhältnisse einem allgemeineren Trend folgen oder eine Sonderentwicklung darstellen.

Im Folgenden soll daher ein Vergleich auf europäischer Ebene angestellt werden und beispielhaft die Kriminalitätsraten einiger ausgewählter Deliktgruppen in Deutschland und anderen europäischen Ländern einander gegenüber gestellt werden. Die einzige Datenquelle, die auf allen Ebenen der Strafverfolgung, Strafzumessung und Strafvollstreckung europaweit Informationen liefert, ist das europäische Quellenbuch für Kriminaljustizstatistiken (European Sourcebook of Crime and Criminal Justice Statistics (ESB) 2014). Es sammelt und evaluiert nationale Daten auf allen Stufen des Kriminaljustizprozesses und bringt sie zusammen in einer europäisch-vergleichenden Perspektive. Auch das ESB muss sich dem bekannten Problem stellen, dass Vergleiche zwischen verschiedenen Strafrechtssystemen außerordentlich schwierig sind, wenn man die vielen Unterschiede in der Definition der Straftaten und der strafrechtlichen Reaktionen, im Melde- und Registrierungsverfahren betrachtet. Insofern versucht es die Vergleichbarkeit durch Standarddefinitionen für Straftaten und strafrechtliche Maßnahmen zu erhöhen oder jedenfalls die Analyse zu verbessern, indem die Abweichungen zwischen den nationalen Systemen möglichst offen gelegt werden (ESB, offence definitions, S. 359-402).

Zunächst könnte sich ein Vergleich der Gesamtkriminalität anbieten. Davon wird aber abgesehen; denn die Grenze dessen, was eine Straftat oder eine bloße Ordnungswidrigkeit ist, verläuft recht unterschiedlich von Land zu Land; dies gilt vor allem für die massenhaften Verkehrsdelikte und bagatellhaften Formen von Eigentums- und Vermögensdelikten.

Besser eignen sich bestimmte Straftaten für einen Vergleich, selbst wenn es auch dort nationale Unterschiede in der genauen Deliktsdefinition geben mag.

Insgesamt sind im ESB die Zahlen zu 38 und damit nahezu allen europäischen Ländern erfasst, die hier aber nicht einzeln zu Vergleichszwecken aufgeführt werden. Vielmehr wird für die Gesamtheit der einbezogenen Länder eine Durchschnittszahl gegeben; darüber hinaus werden die Länder West- und Nordeuropas zusammengefasst, die in sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht am ehesten mit Deutschland vergleichbar sind: Dazu zählen neben Deutschland die Nachbarländer Österreich, Schweiz, Frankreich, Belgien und die Niederlande sowie das Vereinigte Königreich (mit getrennten Statistiken für England und Wales, Schottland, Nordirland), Irland und die skandinavischen Staaten Dänemark, Norwegen, Schweden, Finnland und Island. Zu den einzelnen Deliktsgruppen kann nicht jedes Land stets Zahlen liefern, so dass in den einzelnen Kategorien die Grundgesamtheit variiert.

Tabelle 12: Kriminalitätsbelastung bei Tötungen, Vergewaltigung und Diebstahl\* 2007 und 2011

Jahr	Vollendete Tötungen			Vergewaltigung			Diebstahl gesamt		
	BRD	West-Europa <sup>1</sup>	Europa gesamt	BRD	West-Europa <sup>1</sup>	Europa gesamt	BRD	West-Europa <sup>1</sup>	Europa gesamt
2007	1,0	1,4	2,3	8,5	21,3	10,7	3112	3422	1947
2011	0,8	1,3	1,8	8,6	24,4	11,6	2940	3245	1890

\* Grundzahlen aus ESB, Tabellen S. 36, 42, 46.

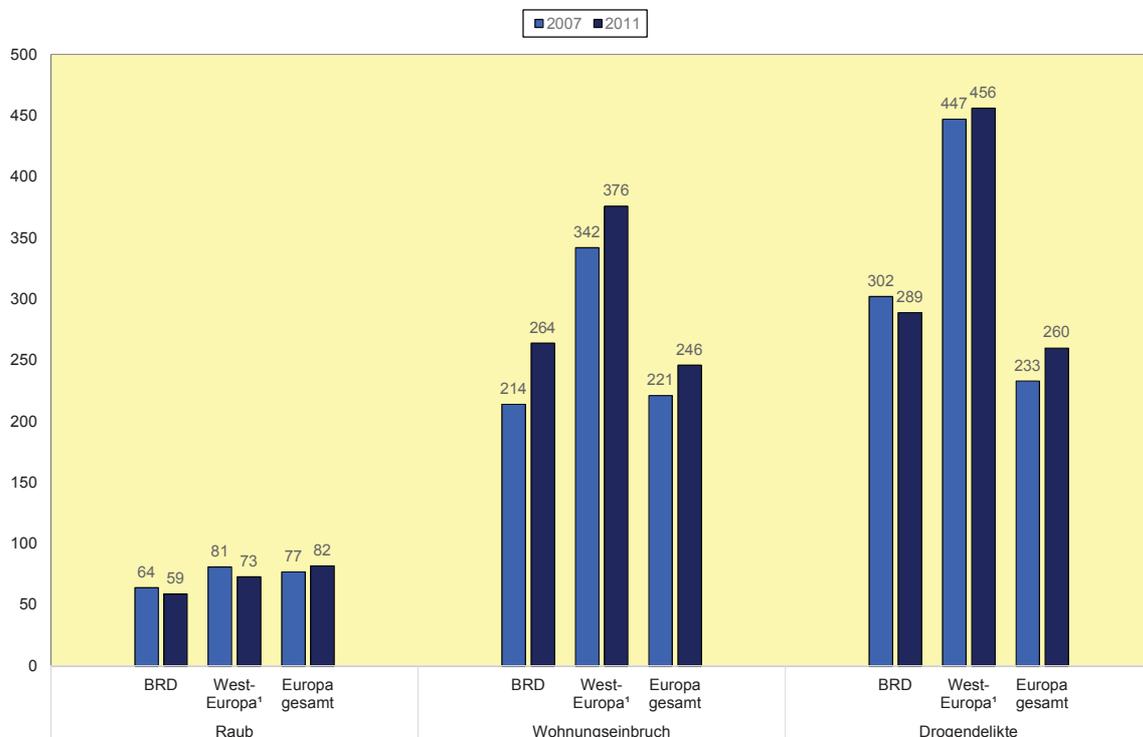
<sup>1</sup> West- und Nordeuropa; Durchschnitt aufgrund eigener Berechnungen

Die schwersten Straftaten, die *vorsätzlichen Tötungsdelikte*, sind zugleich die am seltensten begangenen Delikte. Während das Niveau bei den Tötungsdelikten insgesamt einschließlich der Versuche von Land zu Land stark variiert, nähern sich die Vergleichszahlen in Deutschland, West- und Nordeuropa sowie Gesamteuropa bei den vollendeten Tötungen (intentional homicide – completed) einander an. So weist im Jahr 2011 Deutschland pro 100 000 der Bevölkerung weniger (0,8), West- und Nordeuropa etwas mehr (1,3) als ein vollendetes Tötungsdelikt aus; Europa insgesamt liegt mit 1,8 etwas höher, was insbesondere auf deutlich höhere Tötungsraten in osteuropäischen Ländern zurückzuführen ist. Was den 5-jährigen Trend zwischen 2007 und 2011 angeht, so gehen die Zahlen durchweg zurück (s. Tab. 12).

Als *schweres Sexualdelikt* erfasst das ESB „rape“, definiert als „sexual intercourse with a person against his/her will (per vaginam or other)“, also schwere Formen der sexuellen Nötigung, insbesondere Vergewaltigung. Davon sollen sexuelle Handlungen mit einem Kind ohne Gewalt oder leichtere Formen sexueller Nötigung nicht umfasst sein, sondern eigenständig erfasst werden. Diese Handlungen können nicht in allen Ländern ausgeklammert werden, sei es, dass der Straftatbestand weit gefasst ist, sei es, dass die Kriminalstatistik nicht differenziert. Das gilt insbesondere für die skandinavischen Länder. So kommt es, dass die Durchschnittszahlen für West- und Nordeuropa mit mehr als 20 Taten pro 100 000 verglichen mit Deutschland (8) und Gesamteuropa (11) vergleichsweise hoch liegen; und während in Deutschland die Kriminalitätsbelastung in etwa gleich bleibt, steigt sie in West- und Nordeuropa deutlich an (Tab. 12).

*Diebstahlsdelikte* sind die quantitativ bedeutsamste Gruppe unter den polizeilich bekanntgewordenen Zahlen. Deren Entwicklung prägt somit auch das Gesamtbild der registrierten Kriminalität. In Deutschland liegen die Zahlen mit etwa 3 000 Diebstählen pro 100 000 der Bevölkerung knapp unter dem Durchschnitt von West- und Nordeuropa (s. Tab. 12). Auf erheblich niedrigerem Niveau bewegen sich die Werte in Gesamteuropa, was an teilweise extrem niedrigen Diebstahlsraten in osteuropäischen Ländern liegt und vermutlich auch auf eine geringe Anzeigebereitschaft und darauf zurückzuführen sein dürfte, dass leichte Diebstähle nicht als Straftaten verfolgt und somit kriminalstatistisch nicht erfasst werden. Im Fünfjahrestrend gehen die Zahlen überall leicht zurück.

Schaubild 43: Kriminalitätsbelastung bei Raub, Wohnungseinbruch und Drogendelikten 2007 und 2011\*



\* Grundzahlen aus ESB, Tabellen S. 44, 49, 53.

<sup>1</sup> West- und Nordeuropa; Durchschnitt aufgrund eigener Berechnungen

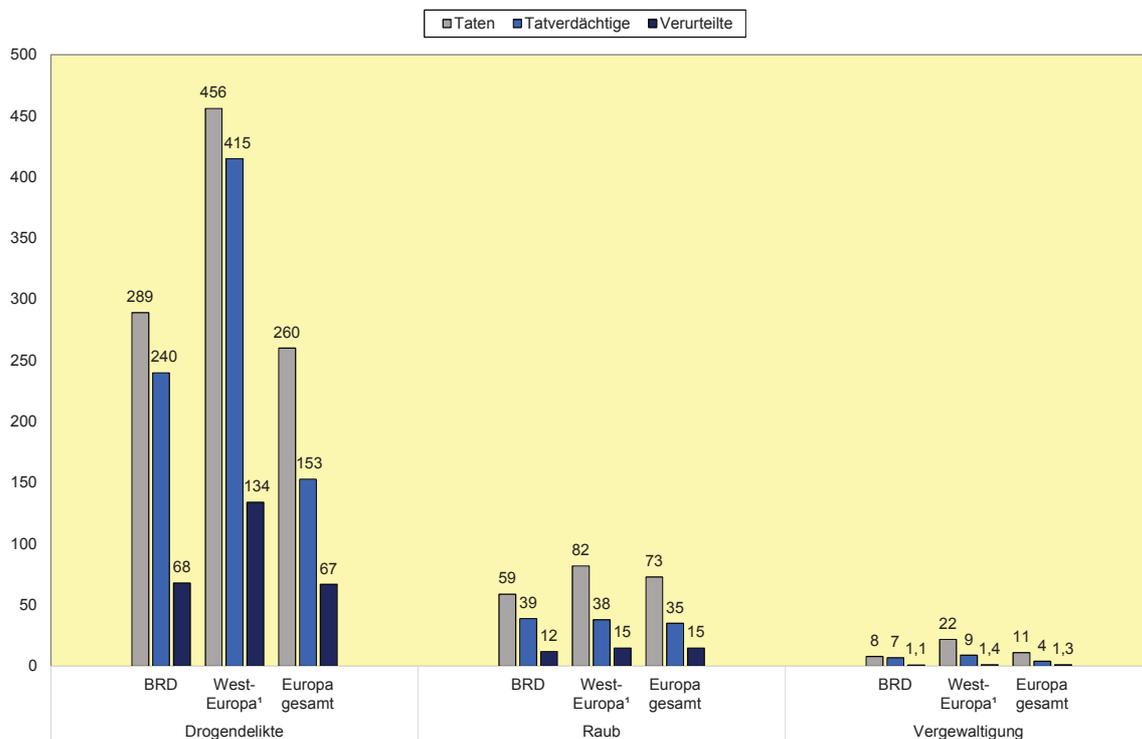
Schaubild 43 führt weitere Deliktgruppen auf: Beim *Raub* liegen die deutschen Zahlen mit rund 60 Delikten pro 100 000 deutlich unter den Durchschnittswerten in West- und Nordeuropa bzw. in Gesamteuropa. Während die Zahlen im Fünfjahreszeitraum 2007-2011 in West- und Nordeuropa in etwa gleich bleiben (+1 %), nehmen sie in Gesamteuropa (-6 %) und noch erheblich in Deutschland (-9 %) ab.

Deutlich verbreiteter ist der *Wohnungseinbruch*. Nach der Standarddefinition betrifft „domestic burglary“ „access to closed private premises“, wobei Geschäftsräume, Garagen etc. ausgeschlossen sein sollten. Auch hier hängen die Zahlen davon ab, wieweit der Straftatbestand bzw. die statistische Erhebungseinheit gefasst sind. In Deutschland ist das Delikt mit dem Wohnungseinbruch gem. § 244 Abs. 1 Ziff. 3 StGB recht eng gefasst. Von daher mag es auch zu erklären sein, dass die deutschen Zahlen mit 219 bzw. 264

Wohnungseinbrüchen pro 100 000 erheblich unter den Durchschnittswerten in West- und Nordeuropa liegen. Bemerkenswert ist insbesondere, dass die Wohnungseinbruchsdiebstähle – entgegen dem sonstigen Trend – durchweg in Europa steigen (in Deutschland um 20 %, in West- und Nordeuropa um 11 %, in Gesamteuropa um 11 %).

Schließlich werden die *Drogendelikte* betrachtet; deren Registrierung hängt in hohem Maße von der polizeilichen Kontrolle in diesem Bereich ab. Hier liegen die im Fünfjahreszeitraum leicht rückgängigen (-4 %) deutschen Zahlen mit rund 300 Drogendelikten pro 100 000 der Bevölkerung wiederum erheblich unter den west- und nordeuropäischen Durchschnittszahlen, die in etwa stabil bleiben (+2 %). Die Zahlen für Gesamteuropa liegen auch hier deutlich darunter; allerdings weisen sie insbesondere in Osteuropa von einem niedrigen Niveau ausgehend eine klar aufsteigende Tendenz (+11 %) auf.

### Schaubild 44: Taten – Tatverdächtige – Verurteilte bei Vergewaltigung, Raub und Drogendelikten\* 2011



\* Grundzahlen aus ESB, Tabellen S. 42, 44, 53; für Tatverdächtige S. 64, 66, 75; für Verurteilte 163, 165, 173.

<sup>1</sup> West- und Nordeuropa; Durchschnitt aufgrund eigener Berechnungen

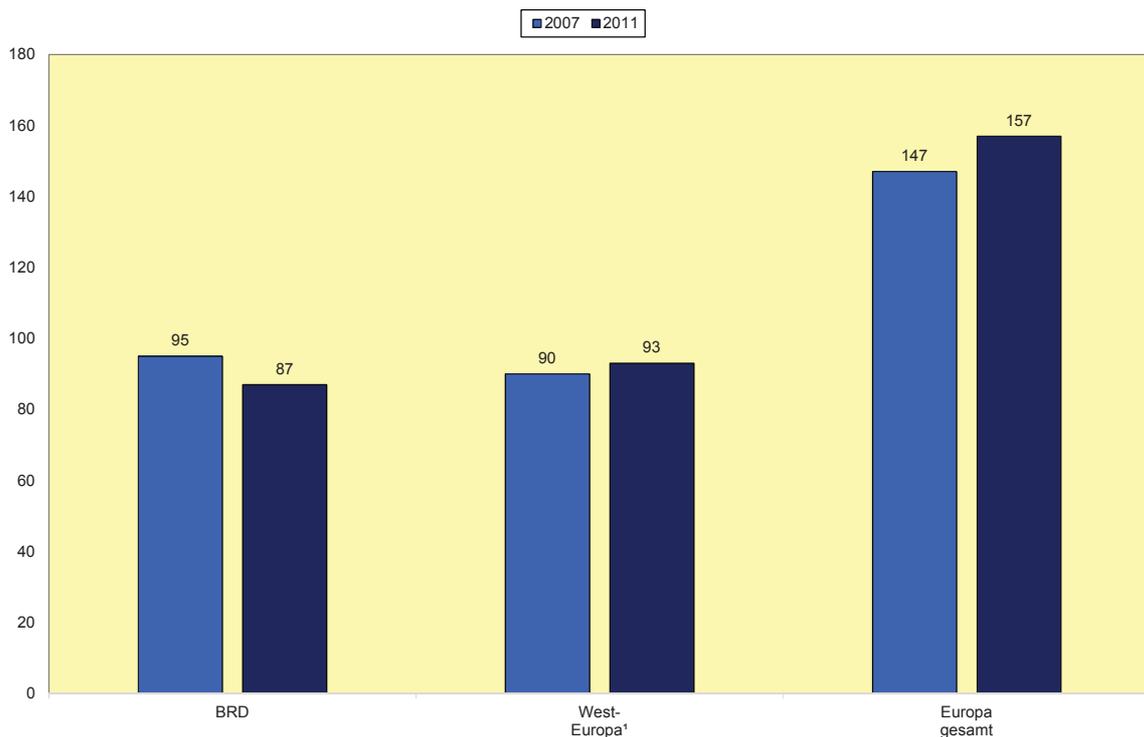
Wie in Abschnitt I.2 dargestellt, ergeben sich im *Verlauf der Strafverfolgung* erhebliche Rückgänge der Fallzahlen zwischen Polizei und Strafgerichten. Dies ist keine deutsche Besonderheit, sondern lässt sich in allen Kriminaljustizsystemen beobachten, was mit den im ESB vorhandenen Zahlen für die polizeilich bekanntgewordenen Taten, die Tatverdächtigen und die Verurteilten dargestellt werden kann. Exemplarisch werden die Deliktgruppen des Raubs, der schweren sexuellen Nötigung sowie der Drogendelikte herausgegriffen (s. Schaubild 44).

Was den *Raub* betrifft, nivellieren sich die tatbezogenen unterschiedlichen Werte in Deutschland, West- und Nordeuropa sowie Gesamteuropa, sobald die Ebene der Tatverdächtigen betroffen ist; ähnliche Werte finden sich auch bei den Verurteilten. Der Verurteilungsquotient, d.h. die Zahl der Verurteilten bezogen auf die der Tatverdächtigen, liegt in Deutschland mit 31 % etwas niedriger als in West- und Nordeuropa (39 %) bzw. Gesamteuropa (43 %).

Auch bei *schweren Formen der sexuellen Nötigung*, insbesondere Vergewaltigung, findet bei recht unterschiedlichem Ausgangsniveau auf der tatbezogenen Ebene bei Tatverdächtigen und Verurteilten eine gewisse Angleichung statt, so dass am Ende mit 1,1 bis 1,4 Verurteilten pro 100 000 eine ähnlich hohe Verurteiltenrate besteht. Der Quotient von Verurteilten zu Tatverdächtigen fällt in Deutschland und West- und Nordeuropa mit je 15 % sogar gleich aus.

Etwas uneinheitlicher ist der Strafverfolgungsvorgang indessen bei den *Drogendelikten*. Hier bleibt das unterschiedliche Ausgangsniveau auf den nächsten Ebenen in etwa erhalten. Infolgedessen sind auch die Quotienten von Verurteilten zu Tatverdächtigen ähnlich (Deutschland 28 %, West- und Nordeuropa 32 %, Gesamteuropa 44 %).

### Schaubild 45: Gefangeneneraten\* in Europa 2007 und 2011



\* Bestand der Gefangenen und Untersuchungsgefangenen am Stichtag: 1. September pro 100 000 der Bevölkerung

<sup>1</sup> West- und Nordeuropa; Durchschnitt aufgrund eigener Berechnungen

Die Gefangeneneraten werden international als Indikator für die Strafhärte, die sog. Punitivität, in einem Land genommen. Hier bewegen sich die Zahlen in Deutschland und West- und Nordeuropa auf ähnlichem Niveau, allerdings im gemessenen Fünfjahreszeitraum von 2007-2011 mit gegenläufigem Trend: einer leichten Zunahme von 3 % in West- und Nordeuropa und einer Abnahme um 8 % in Deutschland. Grob gesagt, kommt

dort auf 1 000 Personen der Wohnbevölkerung knapp 1 Gefangener. Demgegenüber sind die Zahlen in Gesamteuropa wesentlich höher mit steigender Tendenz (+6 %). Dies liegt an durchweg erheblich höheren Gefangenenzahlen in osteuropäischen Ländern (s. Schaubild 45).

Zusammenfassend lässt der europäische Vergleich keine markanten Abweichungen für Deutschland erkennen: Gemessen an den ausgewählten Deliktgruppen liegt die deutsche Kriminalitätsbelastung durchweg etwas unter dem Durchschnittswert der west- und nordeuropäischen Länder und folgt im Fünfjahreszeitraum zwischen 2007 und 2011 dem allgemeinen Trend, der – mit Ausnahme der Wohnungseinbrüche – leicht rückläufig ist. Auch der Rückgang der Fallzahlen zwischen den verschiedenen Ebenen der Polizei und der Strafgerichte gestaltet sich ähnlich. Schließlich bewegen sich die Gefangenenraten in Deutschland und in West- und Nordeuropa auf fast demselben Niveau.

## Anhang

Tabelle 4.1a: Bekanntgewordene Straftaten 1993-2013

Jahr	Bundesrepublik Deutschland gesamt	Häufigkeitszahlen <sup>1</sup> , Bundesrepublik Deutschland gesamt	Eigentums- und Vermögensdelikte <sup>2</sup>	Gewaltdelikte <sup>2</sup>
1993	6 750 613	8 337	4 842 139	374 312
1994	6 537 748	8 038	4 617 392	377 132
1995	6 668 717	8 179	4 648 534	398 668
1996	6 647 598	8 125	4 508 286	419 835
1997	6 586 165	8 031	4 402 665	438 318
1998	6 456 996	7 869	4 223 218	452 276
1999	6 302 316	7 682	4 047 417	468 768
2000	6 264 723	7 625	3 959 210	480 562
2001	6 363 865	7 736	3 983 024	495 272
2002	6 507 394	7 894	4 098 397	523 638
2003	6 572 135	7 963	4 140 618	548 379
2004	6 633 156	8 037	4 135 842	578 052
2005	6 391 715	7 747	3 908 316	592 024
2006	6 304 223	7 647	3 772 968	608 090
2007	6 284 661	7 635	3 693 580	619 311
2008	6 114 128	7 437	3 546 917	611 859
2009	6 054 330	7 383	3 514 109	612 394
2010	5 933 278	7 253	3 485 090	610 351
2011	5 990 679	7 328	3 554 038	606 422
2012	5 997 040	7 327	3 549 353	612 044
2013	5 961 662	7 269	3 534 670	596 672

<sup>1</sup> bekanntgewordene Straftaten pro 100 000 der Wohnbevölkerung; Zahlen für 2013 vor Zensus.

<sup>2</sup> Eigentums- und Vermögensdelikte umfassen Diebstahl ohne erschwerende Umstände (§ 242), Diebstahl unter erschwerenden Umständen (§§ 243-244a) sowie Vermögens- und Fälschungsdelikte (§§ 263, 263a, 264, 264a, 265, 265a, 265b, 266, 266a, 266b, 246, 247, 248a, 267-275, 277-279, 281, 146-149, 151, 152, 152a, 283, 283a-d); Gewaltdelikte umfassen Straftaten gegen das Leben (§§ 211, 212, 213, 216, 217, 222, 218, 218b, 218c, 219a, 219b), Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung unter Gewaltanwendung (§§ 177, 178) oder unter Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses (§§ 174, 174a, 174b), Raub, räuberische Erpressung und räuberischen Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-252, 255, 316a) sowie Körperverletzungsdelikte (§§ 223-227, 229, 230).

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik der jew. Jahrgänge, hrsg. vom Bundeskriminalamt Wiesbaden, Tab 1.1, seit 1997 Abschnitt 2.1

Tabelle 4.2a: Ausgewählte Gewaltdelikte 1993-2013\*

Jahr	Gewaltdelikte insgesamt	Vorsätzliche Tötungsdelikte	Vergewaltigung und sexuelle Nötigung <sup>1</sup>	Raub etc.	Gefährl. u. schwere Körperverletzung <sup>2</sup>
1993	160 651	4 230	6 376	61 757	87 784
1994	156 246	3 725	6 095	57 752	88 037
1995	170 138	3 928	6 175	63 470	95 759
1996	179 424	3 500	6 228	67 578	101 333
1997	186 423	3 288	6 636	69 569	106 222
1998	186 286	2 877	7 914	64 405	110 277
1999	186 847	2 851	7 565	61 420	114 516
2000	187 103	2 770	7 499	59 414	116 912
2001	188 413	2 641	7 891	57 108	120 345
2002	197 443	2 664	8 615	58 867	126 932
2003	204 124	2 541	8 766	59 782	132 615
2004	211 172	2 480	8 831	59 732	139 748
2005	212 832	2 396	8 133	54 841	147 122
2006	215 471	2 468	8 118	53 696	150 874
2007	217 923	2 347	7 511	52 949	154 849
2008	210 899	2 266	7 292	49 913	151 208
2009	208 446	2 277	7 314	49 317	149 301
2010	201 243	2 218	7 724	48 166	142 903
2011	197 030	2 174	7 539	48 021	139 091
2012	195 143	2 126	8 031	48 711	136 077
2013	184 847	2 122	7 408	47 234	127 869

\* Gewaltdelikte umfassen folgende Deliktsgruppen: vorsätzliche Tötungsdelikte (§§ 211, 212, 213, 216 StGB); Vergewaltigung und schwere sexuelle Nötigung (§§ 177 Abs. 2, 3 u. 4, 178 StGB)<sup>1</sup>; Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-252, 255, 316a StGB); Körperverletzung mit tödlichem Ausgang (§ 227 StGB); schwere und gefährliche Körperverletzung (§§ 224, 225, 226 StGB)<sup>2</sup>; erpresserischer Menschenraub (§ 239a StGB); Geiselnahme (§ 239b StGB); Angriff auf den Luftverkehr (§ 316c StGB); Vorsätzliche Tötungsdelikte umfassen Mord (§ 211) sowie Totschlag und Tötung auf Verlangen (§§ 212, 213, 216), Vergewaltigung und sexuelle Nötigung umfassen §§ 177 Abs. 2, 3 und 4 und 178, Raub etc. umfasst neben Raub räuberische Erpressung und räuberischen Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-252, 255, 316a), gefährliche und schwere Körperverletzung umfassen §§ 224, 226, 231.

<sup>1</sup> Bis 1997 nur Vergewaltigung (§ 177), 1998 Vergewaltigung und besonders schwere Fälle der sexuellen Nötigung (§ 177 Abs. 3 und 4).

<sup>2</sup> Bis 1998 einschließlich Vergiftung und unter §§ 223a, 224, 225, 227, 229.

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik der jew. Jahrgänge, hrsg. vom Bundeskriminalamt Wiesbaden, Tab. 2.18, seit 1997 Tab. 219.

Tabelle 5a: Tatverdächtigenbelastung\* Deutscher nach Alter und Geschlecht

Altersgruppen	Tatverdächtige			Tatverdächtigenbelastungszahl	
	insgesamt	männlich	weiblich	männlich	weiblich
60 Jahre und mehr	136 806	96 209	40 597	1 045	348
50 bis 59 Jahre	175 693	127 475	48 218	2 248	853
40 bis 49 Jahre	250 827	183 424	67 403	3 075	1 168
30 bis 39 Jahre	263 852	196 473	67 379	4 749	1 685
25 bis 29 Jahre	188 915	142 773	46 142	6 500	2 200
21 bis 24 Jahre	188 485	143 795	44 690	8 058	2 627
Heranwachsende	142 590	109 215	33 375	9 491	3 052
Jugendliche	152 054	105 096	46 958	7 046	3 321
Kinder <sup>1</sup>	56 489	40 117	16 372	1 781	783

\* Tatverdächtigenbelastungszahl = Zahl der Tatverdächtigen pro 100 000 der entsprechenden Bevölkerung; Zahlen vor Zensus.

<sup>1</sup> Kinder ab 8 Jahren.

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik 2013, hrsg. vom Bundeskriminalamt Wiesbaden, Tab. 6.1.1 T02, S. 52, und Standardtabellen Tabelle 40\_TV BZ.

Tabelle 6a: Tatverdächtigenbelastung\* männlicher Deutscher für gefährliche und schwere Körperverletzung nach Alter 1993-2013

Jahr	Jugendliche	Heranwachsende	Jungerwachsene	Erwachsene ab 25 gesamt**
1993	542,9	707,4	401,0	114,6
1994	561,4	757,4	440,9	117,8
1995	685,0	845,9	478,8	125,5
1996	767,0	955,7	518,9	127,9
1997	856,9	1013,4	571,4	130,9
1998	910,2	1086,0	636,8	135,6
1999	997,5	1137,7	685,7	137,7
2000	1096,7	1204,6	725,8	137,7
2001	1104,7	1234,5	739,3	138,7
2002	1113,9	1282,6	789,3	148,6
2003	1091,1	1342,1	825,9	153,6
2004	1169,5	1435,6	884,0	156,0
2005	1198,2	1567,5	982,5	162,3
2006	1265,0	1618,7	1006,2	161,8
2007	1418,1	1633,0	1047,6	163,7
2008	1382,7	1636,8	1054,6	164,1
2009	1295,3	1603,5	1047,9	164,1
2010	1191,6	1477,0	996,2	158,0
2011	1055,9	1375,5	930,3	161,8
2012	877,6	1301,5	927,7	162,3
2013	748,1	1120,4	839,2	157,4

\* Zahlen für 2013 vor Zensus.

\*\* Eigene Berechnungen.

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik 2013, hrsg. vom Bundeskriminalamt Wiesbaden, Zeitreihen Belastungszahlen Tatverdächtige Tab. 40.

Tabelle 8a: Art der staatsanwaltschaftlichen Erledigung\* 1993, 2003, 2013\*\*

Jahr	Anklage		Antrag auf Erlass eines Strafbefehls		Einstellung mit Auflagen		Einstellung ohne Auflagen	
	Absolut	Anteil	Absolut	Anteil	Absolut	Anteil	Absolut	Anteil
1993	486 096	24%	643 904	32%	203 128	10%	690 070	34%
2003	573 345	23%	603 999	25%	265 909	11%	998 845	41%
2013	455 510	20%	527 228	23%	183 333	8%	1 094 682	48%

\* hier ohne Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO, wegen Schuldunfähigkeit sowie ohne sonstige Erledigungen (s.o. Schaubild 7); gezählt werden von der StA beim Landgericht und der Staatsanwaltschaft erledigte Verfahren, nicht Beschuldigte.

\*\* 1993 alte Bundesländer und Gesamt-Berlin, 2003 Bundesrepublik Deutschland gesamt (für Schleswig-Holstein Ergebnisse aus 1997), 2013 Bundesrepublik Deutschland gesamt

Quelle: Statistik der Staatsanwaltschaften der jew. Jahrgänge, hrsg. vom Statistischen Bundesamt, Tab. 2.1.1.1.

Tabelle 9a: Haftgründe und Dauer der Untersuchungshaft

	Delikte		
	insgesamt	männlich	weiblich
erfasste Personen mit Untersuchungshaft	950 289	763 510	186 779
	25 135	23 175	1 960
Haftgründe (auch mehrere nebeneinander):			
flüchtig oder Fluchtgefahr	23 296	21 440	1 856
Verdunkelungsgefahr	1 911	1 770	141
Verbrechen wider das Leben (§ 112 Abs. 3 StPO)	374	345	29
Wiederholungsgefahr bei			
- Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	333	328	5
- Taten nach § 112a Abs. 1 Nr. 2 StPO	1 143	1 062	81
Dauer der U-Haft:			
bis einschl. 1 Monat	5 926	5 287	639
über 1 bis einschl. 3 Monate	6 282	5 717	565
über 3 bis einschl. 6 Monate	7 210	6 776	434
über 6 bis einschl. 12 Monate	4 366	4 115	251
mehr als 1 Jahr	1 351	1 280	71

Quelle: Strafverfolgungsstatistik 2013, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Tab. 6.1.

Tabelle 13a: Art der gerichtlichen Erledigung\* 1993, 2003, 2013\*\*

Jahr	Urteil		Strafbefehlerlass		Einstellung mit Auflagen		Einstellung ohne Auflagen	
	Absolut	Anteil	Absolut	Anteil	Absolut	Anteil	Absolut	Anteil
1993	376 664	66%	17 156	3%	103 892	18%	72 917	13%
2003	482 645	67%	22 887	3%	125 174	17%	94 134	13%
2013	353 468	63%	26 876	5%	95 210	17%	82 432	15%

\* hier ohne sonstige Erledigungen oder sonstige Einstellungen (s.o. Schaubild 12); gezählt wird die Art der Erledigung vor dem Amtsgericht und dem Landgericht bzw. des einzelnen Beschuldigten.

\*\* 1993 alte Bundesländer und Gesamt-Berlin, 2003 Bundesrepublik Deutschland gesamt ohne Einstellungen nach § 154 Abs. 2 StPO, 2013 Bundesrepublik Deutschland gesamt

Quelle: Statistik der Strafgerichte der jew. Jahrgänge, hrsg. vom Statistischen Bundesamt, Tab. 2.3 und 4.3.1.3 Dauer der Strafverfahren.

Tabelle 15a: Verfahrensdauer in Monaten 1993, 2003, 2013

Jahr	Amtsgericht			Landgericht als 1. Instanz		
	Eingang StA	Eingang Gericht	Gesamt	Eingang StA	Eingang Gericht	Gesamt
1993	3,5	4,0	7,5	9,0	6,4	15,4
2003	3,7	3,9	7,6	10,2	6,1	16,3
2013	3,5	3,8	7,3	10,6	6,6	17,2

\* durchschnittliche Dauer der Anhängigkeit von Verfahren in Monaten; bei Zählung ab Eingang bei der StA werden nicht alle Verfahren erfasst: Verfahren zum LG als 1. Instanz werden ohne Wiederaufnahmeverfahren, Nachverfahren und Anträge auf Einleitung eines objektiven Verfahrens gezählt, Verfahren zum AG ohne Wiederaufnahmeverfahren, in ein Strafverfahren übergegangene Bußgeldverfahren, von den Finanzbehörden beantragte Strafbefehlsverfahren, Privatklageverfahren, Nachverfahren und Anträge auf Einleitung eines objektiven Verfahrens.

Quelle: Statistik der Strafgerichte der jew. Jahrgänge, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Tab. 2.5, 4.5, 5.5 und 8.4.; 1993 alte Bundesländer und Gesamt-Berlin, 2003 Bundesrepublik Deutschland gesamt ohne Einstellungen nach § 154 Abs. 2 StPO, 2013 Bundesrepublik Deutschland gesamt.

Tabelle 16a: Abgeurteilte und Verurteilte je 100 000 der Bevölkerung 1993-2013

Jahr	Abgeurteilte*	Verurteilte*	Anteil der Verurteilten an den Abgeurteilten	Abgeurteilte je 100 000	Verurteilte je 100 000	Bevölkerung**
1993	931 051	760 792	82 %	1 389	1 135	67 038 583
1994	936 459	765 397	82 %	1 391	1 137	67 308 224
1995	937 385	759 989	81 %	1 386	1 124	67 643 057
1996	944 324	763 690	81 %	1 391	1 125	67 880 084
1997	960 334	780 530	81 %	1 413	1 148	67 974 039
1998	974 187	791 549	81 %	1 432	1 164	68 021 206
1999	940 683	759 661	81 %	1 379	1 114	68 215 441
2000	908 261	726 969	80 %	1 328	1 063	68 409 664
2001	890 099	718 702	81 %	1 295	1 046	68 711 187
2002	893 005	719 751	81 %	1 296	1 044	68 919 667
2003	911 848	736 297	81 %	1 321	1 067	69 007 389
2004	958 259	775 802	81 %	1 387	1 123	69 067 491
2005	964 754	780 659	81 %	1 396	1 130	69 093 201
2006	932 352	751 387	81 %	1 350	1 088	69 070 679
2007	1 111 577	897 631	81 %	1 352	1 092	82 217 837
2008	1 087 842	874 691	80 %	1 327	1 067	82 002 356
2009	1 056 809	844 520	80 %	1 292	1 032	81 802 257
2010	1 018 006	813 266	80 %	1 245	995	81 751 602
2011	1 003 458	807 815	81 %	1 249	1 006	80 327 900
2012	960 225	773 901	81 %	1 192	961	80 523 746
2013	935 788	755 938	81 %	1 159	936	80 767 463

\* bis 1994 alte Bundesländer und Berlin-West, ab 1995 bis 2006 alte Bundesländer und Gesamt-Berlin, seit 2007 Bundesrepublik gesamt; Zahlen für 2013 vor Zensus.

\*\* bis 2006 alte Bundesländer und Gesamt-Berlin, ab 2007 Bundesrepublik gesamt.

Quelle: Strafverfolgungsstatistik der jew. Jahrgänge, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Tab. 1.3.

Tabelle 19a: Verurteilungen zu Freiheitsstrafe je 100 000 der Bevölkerung 1993-2013

Jahr	Freiheitsstrafe insgesamt*	mit Bewährung*	ohne Bewährung*	Freiheitsstrafe insgesamt je 100 000**	mit Bewährung je 100 000**	ohne Bewährung je 100 000**
1993	110 429	76 496	33 933	165	114	51
1994	114 749	79 172	35 577	170	118	53
1995	115 767	80 516	35 251	171	119	52
1996	121 326	84 452	36 874	179	124	54
1997	126 775	87 440	39 335	187	129	58
1998	130 022	88 271	41 751	191	130	61
1999	130 693	89 052	41 641	192	131	61
2000	125 305	84 552	40 753	183	124	60
2001	123 533	83 015	40 518	180	121	59
2002	125 019	85 746	39 273	181	124	57
2003	127 511	88 043	39 468	185	128	57
2004	129 986	91 728	38 258	188	133	55
2005	127 981	90 085	37 896	185	130	55
2006	124 663	87 058	37 605	180	126	54
2007	141 716	99 999	41 717	172	122	51
2008	140 279	99 040	41 239	171	121	50
2009	134 496	96 585	37 911	164	118	46
2010	129 717	92 057	37 660	159	113	46
2011	126 350	88 618	37 732	157	110	47
2012	121 809	85 436	36 373	151	106	45
2013	115 880	80 950	34 930	143	100	43

\* bis 1994 alte Bundesländer und Berlin-West, ab 1995 bis 2006 alte Bundesländer und Gesamt-Berlin, seit 2007 Bundesrepublik gesamt.

\*\* zugrunde gelegte Bevölkerungszahlen umfassen bis 2006 alte Bundesländer und Gesamt-Berlin, ab 2007 Bundesrepublik gesamt; Zahlen für 2013 vor Zensus.

Quelle: Strafverfolgungsstatistik der jew. Jahrgänge, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Tab. 3.1.

Tabelle23a: Anordnungen stationärer Maßregeln je 100.000 der Bevölkerung  
1993-2013\*

Jahr	Psychiatrisches Krankenhaus, § 63 StGB	Entziehungs- anstalt, § 64 StGB	Sicherungsver- wahrung, § 66 StGB	Psychiatrisches Krankenhaus, § 63 StGB je 100 000*	Entziehungs- anstalt, § 64 StGB je 100 000*	Sicherungsver- wahrung, § 66 StGB je 100 000*
1993	467	810	27	0,70	1,21	0,04
1994	551	914	40	0,82	1,36	0,06
1995	559	757	45	0,83	1,12	0,07
1996	628	874	46	0,93	1,29	0,07
1997	739	1 116	46	1,09	1,64	0,07
1998	770	1 061	61	1,13	1,56	0,09
1999	709	1 191	55	1,04	1,75	0,08
2000	758	1 267	60	1,11	1,85	0,09
2001	790	1 370	74	1,15	1,99	0,11
2002	864	1 532	56	1,25	2,22	0,08
2003	876	1 643	66	1,27	2,38	0,10
2004	968	1 609	65	1,40	2,33	0,09
2005	861	1 628	75	1,25	2,36	0,11
2006	796	1 602	83	1,15	2,32	0,12
2007	1 023	1 812	79	1,24	2,20	0,10
2008	1 104	1 881	111	1,35	2,29	0,14
2009	968	2 176	107	1,18	2,66	0,13
2010	948	2 323	101	1,16	2,84	0,12
2011	881	2 427	64	1,10	3,02	0,08
2012	817	2 426	56	1,01	3,01	0,07
2013	815	2 457	32	1,01	3,04	0,04

\* bis 1994 alte Bundesländer und Berlin-West, ab 1995 bis 2006 alte Bundesländer und Gesamt-Berlin, seit 2007 Bundesrepublik gesamt.

\*\* zugrunde gelegte Bevölkerungszahlen umfassen bis 2006 alte Bundesländer und Gesamt-Berlin, ab 2007 Bundesrepublik gesamt; Zahlen für 2013 vor Zensus.

Quelle: Strafverfolgungsstatistik der jew. Jahrgänge, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Tab. 5.1.

Tabelle 24a: Sanktionen nach Jugendstrafrecht

nach Jugendstrafrecht Sanktionierte (nur schwerste Sanktion)	Straftaten insgesamt	ohne Straftaten im Straßenverkehr
Einstellungen nach §§ 45 Abs. 3, 47 JGG*	39 628	35 707
Verurteilte insgesamt	81 737	74 175
darunter:		
Erziehungsmaßnahmen	9 421	8 551
darunter: Weisungen <sup>1</sup>	27 948	25 524
Erziehungsbeistandschaft <sup>1</sup>	181	173
Heimerziehung <sup>1</sup>	32	30
Zuchtmittel	59 129	52 750
darunter: Verwarnung <sup>1</sup>	23 343	20 738
Auflage <sup>1</sup>	47 723	42 071
Jugendarrest <sup>1</sup>	14 481	13 826
Jugendstrafe	13 187	12 874
mit Bewährung	7 991	7 786
ohne Bewährung	5 196	5 088
Dauer der Jugendstrafe		
6 - 12 Monate	6 465	6 268
davon: mit Bewährung	5 229	5 070
ohne Bewährung	1 236	1 198
1 - 2 Jahre	4 811	4 723
davon: mit Bewährung	2 762	2 716
ohne Bewährung	2 049	2 007
2 - 5 Jahre	1 845	1 817
5 - 10 Jahre	66	66

\* Ohne sonstige Einstellungen nach StPO (Straftaten insgesamt n=4 300, ohne Straftaten im Straßenverkehr n=4 058).

<sup>1</sup> Bei der übergeordneten Kategorie der Zuchtmittel und Erziehungsmaßnahmen werden die Verurteilten gezählt, gegenüber denen diese Maßnahmen als schwerste Sanktion verhängt wurden. Unter den einzelnen Zuchtmitteln (Verwarnung, Auflagen, Jugendarrest) und Erziehungsmaßnahmen (Weisungen, Erziehungsbeistandschaft, Heimerziehung) werden *alle* Maßnahmen ihrer Art nach erfasst, gleichgültig, ob sie als schwerste Sanktion oder in Zusammenhang mit anderen Sanktionen ausgesprochen wurden. Daher überschreitet die Summe der Untergruppen die Zahl der übergeordneten Hauptgruppe.

Quelle: Strafverfolgungsstatistik 2013, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Tab. 2.2, 2.3, 4.1 und 4.3.

Tabelle 25a: Jugendstrafrechtliche Sanktionen 1993-2013\*

Jahr	Jugendstrafe	Zuchtmittel	Erziehungs- maßregel	Einstellungen nach §§ 45 III, 47 JGG	Jugendstrafe je 100 000**	Zuchtmittel je 100 000**	Erziehungs- maßregel je 100 000**	Einstellungen nach §§ 45 III, 47 JGG je 100 000**
1993	13 991	52 277	6 396	40 687	294	1 100	135	856
1994	13 998	52 276	5 691	41 696	292	1 091	119	870
1995	13 880	56 357	6 494	46 428	285	1 159	134	955
1996	15 146	59 385	6 315	45 940	306	1 201	128	929
1997	16 399	64 696	6 712	50 029	329	1 300	135	1 005
1998	17 220	68 207	6 574	52 903	343	1 360	131	1 055
1999	17 645	69 769	6 188	50 085	348	1 377	122	988
2000	17 753	69 892	6 195	50 392	345	1 358	120	979
2001	17 722	72 167	6 786	48 106	340	1 385	130	923
2002	17 684	74 643	7 155	49 315	334	1 410	135	932
2003	17 288	77 273	7 001	47 853	324	1 446	131	895
2004	17 419	80 553	7 551	49 280	321	1 483	139	907
2005	16 641	82 516	7 498	46 142	303	1 504	137	841
2006	16 886	82 233	6 783	46 695	306	1 490	123	846
2007	20 480	93 145	7 729	55 907	318	1 445	120	867
2008	19 255	88 976	8 047	54 337	307	1 419	128	866
2009	18 684	89 408	8 787	55 527	308	1 473	145	915
2010	17 241	81 377	9 846	51 273	291	1 372	166	864
2011	16 168	75 668	10 339	47 310	283	1 326	181	829
2012	14 803	67 389	9 503	43 244	261	1 189	168	763
2013	13 187	59 129	9 421	39 628	233	1 047	167	701

\* bis 1994 alte Bundesländer und Berlin-West, ab 1995 bis 2006 alte Bundesländer und Gesamt-Berlin, seit 2007 Bundesrepublik gesamt.

\*\* Bevölkerungszahlen bis 2006 alte Bundesländer und Gesamt-Berlin, seit 2007 Bundesrepublik gesamt; Zahlen für 2013 vor Zensus.

Quelle: Strafverfolgungsstatistik der jew. Jahrgänge, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Tab. 2.2 und 2.3.

Tabelle 26a: Einstellungen und Urteile nach JGG je 100 000 der Bevölkerung 1993-2013\*

Jahr	Absolutzahlen				je 100 000 der Bevölkerung**			
	§ 45 Abs. 1	§ 45 Abs. 2	§§ 45 Abs. 3, 47	Urteile	§ 45 Abs. 1	§ 45 Abs. 2	§§ 45 Abs. 3, 47	Urteile
1993	105 927	-***	8 496	32 191	2 229	-***	856	1 529
2003	95 896	96 617	7 425	40 428	1 795	1 808	895	1 901
2013	71 967	69 144	4 661	34 967	1 274	1 224	701	1 447

\* 1993 alte Bundesländer und Berlin-West, 2003 alte Bundesländer und Gesamt-Berlin, 2013 Bundesrepublik gesamt.

\*\* zugrunde gelegte Bevölkerungszahlen umfassen bis 2006 alte Bundesländer und Gesamt-Berlin, ab 2007 Bundesrepublik gesamt; Zahlen für 2013 vor Zensus.

\*\*\* Einstellungen gem. § 45 Abs. 1 und 2 sind für dieses Jahr nicht differenziert dargestellt.

Quelle: Strafverfolgungsstatistik der jew. Jahrgänge, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Tab. 2.2 und 2.3.

Tabelle 27a: Gründe für die Beendigung der Unterstellung unter Bewährungshilfe\*  
- alte Bundesländer und Berlin -\*\*

	beendete Unterstellungen nach allgemeinem Strafrecht		beendete Unterstellungen nach Jugendstrafrecht	
insgesamt	100,0 %	45 227	100,0 %	16 313
Straferlass	53,6 %	24 236	30,8 %	5 018
Ablauf der Unterstellung	8,2 %	3 705	15,5 %	2 531
Aufhebung der Unterstellung	9,3 %	4 215	3,2 %	518
Widerruf, davon:	28,9 %	13 071	16,1 %	2 626
- nur oder auch wegen neuer Straftat	21,1 %	9 563	8,7 %	1 418
- aus sonstigen Gründen	7,8 %	3 508	7,4 %	1 208
Einbeziehung in neues Urteil			26,6 %	4 338
Tilgung des Schuldspruchs			7,0 %	1 134
Verhängung der Jugendstrafe,			0,9 %	148
- nur oder auch wegen neuer Straftat			0,5 %	85
- aus sonstigen Gründen			0,4 %	63

\* nur Unterstellungen bei hauptamtlichen Bewährungshelfern.

\*\* ohne Hamburg, für Berlin Zahlen aus 2007.

Quelle: Bewährungshilfestatistik 2011, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden (Fachserie 10, Reihe 5), Tab. 3.2.

Tabelle 34a: Untergebrachte im Maßregelvollzug je 100 000 der Bevölkerung  
1993-2013\*

Jahr	Psychiatrisches Krankenhaus	Erziehungsanstalt	Sicherungs- verwahrung	Psychiatrisches Krankenhaus je 100 000	Erziehungsanstalt je 100 000	Sicherungs- verwahrung je 100 000
1993	2 719	1 363	183	3,3	1,7	0,2
1994	2 739	1 418	180	3,4	1,7	0,2
1995	2 902	1 373	163	3,5	1,7	0,2
1996	2 956	1 277	163	3,6	1,6	0,2
1997	3 216	1 363	191	3,9	1,7	0,2
1998	3 539	1 529	207	4,3	1,9	0,3
1999	3 632	1 657	227	4,4	2,0	0,3
2000	4 098	1 774	251	5,0	2,2	0,3
2001	4 297	1 922	277	5,2	2,3	0,3
2002	4 462	2 088	291	5,4	2,5	0,4
2003	5 118	2 281	310	6,2	2,8	0,4
2004	5 390	2 412	324	6,5	2,9	0,4
2005	5 640	2 473	340	6,8	3,0	0,4
2006	5 917	2 619	380	7,2	3,2	0,5
2007	6 061	2 603	415	7,4	3,2	0,5
2008	6 287	2 656	435	7,7	3,2	0,5
2009	6 440	2 811	476	7,9	3,4	0,6
2010	6 569	3 021	524	8,0	3,7	0,6
2011	6 620	3 354	487	8,2	4,2	0,6
2012	6 750	3 526	445	8,4	4,4	0,6
2013	6 652	3 819	475	8,2	4,7	0,6

\* bis 1994 alte Bundesländer und Berlin-West, seit 1995 alte Bundesländer und Berlin-Gesamt.

Quelle: Strafvollzugsstatistik der jew. Jahrgänge, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden (bis 2002 Fachserie 10, Reihe 4.2, S. 5; seit 2003 neue Erscheinungsweise, Bestand der Gefangenen und Verwahrten) sowie Strafvollzugsstatistik – Im psychiatrischen Krankenhaus und in der Erziehungsanstalt aufgrund strafrichterlicher Anordnung Untergebrachte (Maßregelvollzug)

Tabelle 30a: Bestand der Gefangenen und Verwahrten nach Art des Vollzugs  
1993-2014\*

Jahr	Ges.-bestand BRD <sup>1</sup>	Freiheitsstrafe	U-Haft	Jugendstrafe	Sonst. Freiheitsentzug (einschl. Sicherheitsverw.)
1993	53 482	27 625	18 897	3 691	3 269
1994	52 565	28 964	17 056	3 537	3 008
1995	52 462	29 853	16 725	3 525	2 359
1996	55 257	31 626	17 424	3 748	2 459
1997	57 578	33 537	16 954	4 067	3 020
1998	58 686	35 313	16 246	4 419	2 708
1999	57 831	35 698	14 921	4 522	2 690
2000	57 832	35 783	14 729	4 656	2 665
2001	58 134	35 959	14 897	4 712	2 566
2002	58 931	37 105	14 615	4 735	2 476
2003	81 176	53 609	16 973	7 105	3 179
2004	81 166	54 960	15 999	7 023	2 860
2005	80 410	55 126	15 459	6 892	2 593
2006	78 581	54 699	14 634	6 680	2 188
2007	75 756	53 520	13 169	6 684	1 968
2008	75 056	53 928	12 358	6 326	2 009
2009	73 592	53 543	11 385	6 180	2 008
2010	72 052	52 868	10 941	6 008	1 711
2011	71 200	52 161	10 864	5 920	1 768
2012	67 671	48 739	11 195	5 603	1 689
2013	64 414	46 196	11 119	5 234	1 390
2014	65 710	47 660	11 260	4 792	1 500

\* gemessen am Stichtag 31.12. bis zum Jahr 2002; seither am 31.03.; ohne die vorübergehend Abwesenden (dies waren am 31.03.14 in der Bundesrepublik Deutschland gesamt n=1 415, alte Bundesländer und Berlin n=1 244).

<sup>1</sup> bis 2002 nur alte Bundesländer und Berlin.

Quelle: Strafvollzugsstatistik der jew. Jahrgänge, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden (bis 2002 Fachserie 10, Reihe 4.2, S. 5, Stichtag 31.12.; seit 2003 neue Erscheinungsweise, Bestand der Gefangenen und Verwahrten, Stichtag 31.03.).

Tabelle 37a: Art der Folgeentscheidung nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung\*

	gesamt*	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidungen						Sonst. JGG	§§ 45, 47 JGG
		FS o.B.	FS m.B.	JS o.B.	JS m.B.	GS	JA		
Fälle insgesamt	1 048 296	26 602	96 521	5 695	12 359	574 743	17 550	69 672	245 154
Keine Folgeentsch.	682 983	14 308	59 050	1 801	4 708	408 543	6 102	32 789	155 682
FE, darunter	365 313	12 294	37 471	3 894	7 651	166 200	11 448	36 883	89 472
<b>A. Freiheitsstrafe</b>	92 728	8 980	23 644	2 170	2 163	49 398	1 200	2 944	2 229
ü. 5 J.	1 039	208	230	66	25	451	10	27	22
ü. 2 - 5 J.	6 365	1 204	1 607	397	239	2 530	67	186	135
ü. 1 - 2 J. o.B.	6 816	1 604	2 339	382	277	1 970	65	109	70
m.B.	7 732	365	1 365	129	170	4 891	128	360	324
6 - 12 M. o.B.	11 030	2 039	4 394	390	372	3 454	112	158	111
m.B.	27 248	1 413	5 622	437	508	16 517	429	1 258	1 064
bis u. 6 M. o.B.	8 745	1 171	3 600	164	232	3 257	85	158	78
m.B.	23 753	976	4 487	205	340	16 328	304	688	425
<b>B. Jugendstrafe</b>	20 273	3	28	746	3 028	626	3 421	5 920	6 501
ü. 5 J.	132	0	1	28	20	6	16	25	36
ü. 2 - 5 J.	3 318	2	6	334	864	109	512	722	769
ü. 1 - 2 J. o.B.	3 825	0	5	167	927	84	649	1 029	964
m.B.	3 773	1	7	57	576	140	555	1 105	1 332
6 - 12 M. o.B.	1 802	0	1	79	282	42	349	537	512
m.B.	7 423	0	8	81	359	245	1 340	2 502	2 888
<b>C. Geldstrafe</b>	162 314	3 311	13 791	860	1 737	115 253	2 351	9 696	15 315
<b>D. Sonst. JGG</b>	89 993	0	8	118	721	921	4 476	18 323	65 426
Jugendarrest	17 132	0	3	31	240	223	1 711	5 801	9 123
Schuldspruch	2 288	0	0	4	8	62	283	793	1 138
richterl. Maßn.	34 150	0	3	54	254	369	1 707	7 647	24 116
§§ 45, 47 JGG	36 300	0	2	29	217	267	772	4 043	30 970

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)

FS: Freiheitsstrafe

GS: Geldstrafe

JS: Jugendstrafe

ü: über

J.: Jahre

M.: Monate

o.B.: ohne Bewährung

m.B.: mit Bewährung Sonst. JGG: Sonstige Entscheidungen nach JGG

(alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe)

richterl. Maßn.: jugendrichterliche Maßnahmen (Erziehungs-

maßregeln, Zuchtmittel, § 27 JGG)

§§ 45, 47 JGG: Entscheidung nach §§ 45, 47 (JGG)

\*Quelle: Jehle/Albrecht/Hohmann-Fricke/Tetal, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, Berlin 2013, S. 36.

Tabelle 37b: Art der Folgeentscheidung nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung in Prozent\*

	gesamt	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidungen							
		FS o.B.	FS m.B.	JS o.B.	JS m.B.	GS	JA	Sonst. JGG	§§ 45, 47 JGG
Fälle insgesamt	1 048 296	26 602	96 521	5 695	12 359	574 743	17 550	69 672	245 154
Keine Folgeentsch.	65,15	53,79	61,18	31,62	38,09	71,08	34,77	47,06	63,50
FE, darunter	34,85	46,21	38,82	68,38	61,91	28,92	65,23	52,94	36,50
<b>A. Freiheitsstrafe</b>	8,85	33,76	24,50	38,10	17,50	8,59	6,84	4,23	0,91
ü. 5 J.	0,10	0,78	0,24	1,16	0,20	0,08	0,06	0,04	0,01
ü. 2 - 5 J.	0,61	4,53	1,66	6,97	1,93	0,44	0,38	0,27	0,06
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,65	6,03	2,42	6,71	2,24	0,34	0,37	0,16	0,03
m.B.	0,74	1,37	1,41	2,27	1,38	0,85	0,73	0,52	0,13
6 - 12 M. o.B.	1,05	7,66	4,55	6,85	3,01	0,60	0,64	0,23	0,05
m.B.	2,60	5,31	5,82	7,67	4,11	2,87	2,44	1,81	0,43
bis u. 6 M. o.B.	0,83	4,40	3,73	2,88	1,88	0,57	0,48	0,23	0,03
m.B.	2,27	3,67	4,65	3,60	2,75	2,84	1,73	0,99	0,17
<b>B. Jugendstrafe</b>	1,93	0,01	0,03	13,10	24,50	0,11	19,49	8,50	2,65
ü. 5 J.	0,01	0,00	0,00	0,49	0,16	0,00	0,09	0,04	0,01
ü. 2 - 5 J.	0,32	0,00	0,00	5,86	6,99	0,02	2,92	1,04	0,31
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,36	0,00	0,00	2,93	7,50	0,01	3,70	1,48	0,39
m.B.	0,36	0,00	0,00	1,00	4,66	0,02	3,16	1,59	0,54
6 - 12 M. o.B.	0,17	0,00	0,00	1,39	2,28	0,01	1,99	0,77	0,21
m.B.	0,71	0,00	0,00	1,42	2,90	0,04	7,64	3,59	1,18
<b>C. Geldstrafe</b>	15,48	12,45	14,29	15,10	14,05	20,05	13,40	13,92	6,25
<b>D. Sonst. JGG</b>	8,58	0,00	0,01	2,07	5,83	0,16	25,50	26,30	26,69
Jugendarrest	1,63	0,00	0,00	0,54	1,94	0,04	9,75	8,33	3,72
Schuldspruch	0,22	0,00	0,00	0,07	0,06	0,01	1,61	1,14	0,46
jrichterl. Maßn.	3,26	0,00	0,00	0,95	2,06	0,06	9,73	10,98	9,84
§§ 45, 47 JGG	3,46	0,00	0,00	0,51	1,76	0,05	4,40	5,80	12,63

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)

FS: Freiheitsstrafe

GS: Geldstrafe

JS: Jugendstrafe

ü: über

J.: Jahre

M.: Monate

o.B.: ohne Bewährung

m.B.: mit Bewährung Sonst. JGG: Sonstige Entscheidungen nach JGG

(alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe)

jrichterl. Maßn.: jugendrichterliche Maßnahmen (Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel, § 27 JGG)

§§ 45, 47 JGG: Entscheidung nach §§ 45, 47 (JGG)

\*Quelle: Jehle/Albrecht/Hohmann-Fricke/Tetal, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, Berlin 2013, S. 36.

Tabelle 38a: Rückfälligkeit in den ersten 3 und in den zweiten 3 Jahren nach Deliktart der Bezugsentscheidung

	Gesamt (n=1 081 193)	Sexuelle Nötigung & Ver- gewaltigung (n=2 415)	Mord u. Totschlag (n=822)	Einfache Körper- verletzung (n=61 428)	Gefährliche u. schwere Körper- verletzung (n=37 476)	Einfacher Diebstahl (n=188 947)	Schwerer u. qualifizierter Diebstahl (n=29 334)	Raub u. Erpressung (n=12 409)	Betrug (n=98 200)	Verkehrs- delikte unter Alkohol- einfluss (n=111 626)	Verkehrs- delikte ohne Alkohol- einfluss (n=41 230)	Fahren ohne Fahrerlaubnis (n=86 779)	Delikte nach BtMG (n=67 077)	Sonstige Delikte (n=343 450)
Keine Folgebentscheidung	600 833	1 370	586	30 615	16 167	97 890	10 557	4 007	58 136	81 431	31 267	45 400	30 145	193 262
Folgebentscheidung bis 3 Jahre	388 408	794	177	25 182	17 458	75 321	16 032	7 148	31 465	21 458	7 473	33 615	30 087	122 198
Folgebentscheidung bis 4 bis 6 Jahre	91 952	251	59	5 631	3 851	15 736	2 745	1 254	8 599	8 737	2 490	7 764	6 845	27 990

Tabelle 38b: Rückfälligkeit in den ersten 3 und in den zweiten 3 Jahren nach Deliktart der Bezugsentscheidung (in Prozent)

	Gesamt (n=1 081 193)	Sexuelle Nötigung & Ver- gewaltigung (n=2 415)	Mord u. Totschlag (n=822)	Einfache Körper- verletzung (n=61 428)	Gefährliche u. schwere Körper- verletzung (n=37 476)	Einfacher Diebstahl (n=188 947)	Schwerer u. qualifizierter Diebstahl (n=29 334)	Raub u. Erpressung (n=12 409)	Betrug (n=98 200)	Verkehrs- delikte unter Alkohol- einfluss (n=111 626)	Verkehrs- delikte ohne Alkohol- einfluss (n=41 230)	Fahren ohne Fahrerlaubnis (n=86 779)	Delikte nach BtMG (n=67 077)	Sonstige Delikte (n=343 450)
Keine Folgebentscheidung	56%	57%	71%	50%	43%	52%	36%	32%	59%	73%	76%	52%	45%	56%
Folgebentscheidung bis 3 Jahre	36%	33%	22%	41%	47%	40%	55%	58%	32%	19%	18%	39%	45%	36%
Folgebentscheidung bis 4 bis 6 Jahre	9%	10%	7%	9%	10%	8%	9%	10%	9%	8%	6%	9%	10%	8%

